



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND
2009/10

Bericht des Rechnungshofes

Reformen der Beamten-
pensionssysteme des Bundes
und der Länder



Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

druck aktiv OG

Herausgegeben:

Wien, im September 2009



Bericht des Rechnungshofes

Reformen der Beamtenpensionssysteme
des Bundes und der Länder

Vorbemerkungen	Vorlage an den Nationalrat	1
	Berichtsaufbau	1
BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
	Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder	
	Anhangverzeichnis	D
	Tabellenverzeichnis	E
	Abbildungsverzeichnis	F
	Abkürzungen	I
	Kurzfassung	4
	Prüfungsablauf und –gegenstand	13
	Prüfungsmethode	14
	Grundlagen des Beamtenpensionsrechts	16
	Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich	
	Arten der Ruhegenussberechnung	17
	Ruhegenussberechnung nach dem landesspezifischen Pensionsrecht	20
	Ruhegenussberechnung nach dem Pensionskonto	22
	Parallelrechnung	24
	Abschläge	25
	Übergangsregelungen der Ruhegenussberechnung	26
	Auswirkungen der Übergangsregelungen	27
	Endausbau der Reformen	30
	Höhe des Ruhegenusses	32
	Erhaltene Pensionsleistung	37
	Einsparungspotenzial der Länder	40
	Anpassung der Pensionen	42
	Pensionsantrittsalter	43
	Kernaussagen des RH zu Beamtenpensionssystemen	45
	Genereller Reformvorschlag des RH	46

Inhalt



Bund

Reformen des Pensionsrechts	47
„Hacklerregelung“ (lange beitragsgedeckte Dienstzeit)	48
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	51

Land Burgenland

Ausgaben der Landesverwaltung	52
Reformen des Pensionsrechts	52
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung	53
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	55

Land Kärnten

Ausgaben der Landesverwaltung	57
Reformen des Pensionsrechts	57
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung	58
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	60

Land Niederösterreich

Ausgaben der Landesverwaltung	61
Reformen des Pensionsrechts	61
Einsparungspotenziale des Landes Niederösterreich	62
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	64

Land Oberösterreich

Ausgaben der Landesverwaltung	65
Reformen des Pensionsrechts	65
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung	66
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	68

Land Salzburg

Ausgaben der Landesverwaltung	69
Reform des Pensionsrechts	69
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung	70
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	72

Land Steiermark

Ausgaben der Landesverwaltung	74
Reform des Pensionsrechts	74
Einsparungspotenziale des Landes Steiermark	75
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	77

Land Tirol

Ausgaben der Landesverwaltung	78
Reform des Pensionsrechts	78
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung	79
Einsparungspotenziale des Tiroler Modells	81
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	82

Land Vorarlberg

Ausgaben der Landesverwaltung	85
Reformen des Pensionsrechts	85
Einsparungspotenziale des Landes Vorarlberg	86
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	88

Gemeinde Wien

Allgemeines	89
Ausgaben der Gemeindeverwaltung	89
Reformen des Pensionsrechts	89
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung	91
Stand der Umsetzung der Empfehlungen	93

Landeslehrer

Grundlagen	94
Personalstand bei Landeslehrern und Ausgaben	94
Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten	96

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	98
--	----

Anhang



Anhang

Anhang A:	Landesverwaltung Burgenland	101
Anhang B:	Landesverwaltung Kärnten	102
Anhang C:	Landesverwaltung Niederösterreich	103
Anhang D:	Landesverwaltung Oberösterreich	104
Anhang E:	Landesverwaltung Salzburg	105
Anhang F:	Landesverwaltung Steiermark	106
Anhang G:	Landesverwaltung Tirol	107
Anhang H:	Landesverwaltung Vorarlberg	108
Anhang I:	Wien – „Gemeindeverwaltung im engeren Sinn“	109
Anhang J:	Landeslehrer Burgenland	111
Anhang K:	Landeslehrer Kärnten	112
Anhang L:	Landeslehrer Niederösterreich	113
Anhang M:	Landeslehrer Oberösterreich	114
Anhang N:	Landeslehrer Salzburg	115
Anhang O:	Landeslehrer Steiermark	116
Anhang P:	Landeslehrer Tirol	117
Anhang Q:	Landeslehrer Vorarlberg	118
Anhang R:	Landeslehrer Wien	119
Anhang S:	Glossar	120
Anhang T:	Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich	124

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten der Berechnung des Ruhegenusses	19
Tabelle 2:	Ruhegenuss eines Akademikers im Übergangszeitraum am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1965	29
Tabelle 3:	Ruhegenuss eines Akademikers im Endausbau der Reformen am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1995	30
Tabelle 4:	Ruhegenuss eines Beamten des Fachdienstes im Endausbau der Reformen am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1995	31
Tabelle 5:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten der Landesverwaltungen, der Gemeindeverwaltung Wien (im engeren Sinn) sowie der Bundesverwaltung	44
Tabelle 6:	Versetzung von Beamten der Landesverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung Wien (im engeren Sinn) in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt)	44
Tabelle 7:	Vergleich der Auswirkungen der Hacklerregelung bei Bundesbeamten	49
Tabelle 8:	Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Hacklerregelung bei Bundesbeamten	50
Tabelle 9:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten (Pflichtschullehrer, Berufsschullehrer, Land- und Forstwirtschaftslehrer)	96
Tabelle 10:	Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit	96

Abbildungen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ruhegenuss beim Akademiker	32
Abbildung 2: Ruhegenuss beim Akademiker bei Umsetzung der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto	36
Abbildung 3: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker (Geldwert 2006; gereiht nach der Höhe beim Geburtsjahrgang 1965)	37
Abbildung 4: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker (Geldwert 2006; gereiht nach der Höhe im Endausbau der Reform)	38
Abbildung 5: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker bei Umsetzung der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Geldwert 2006)	40
Abbildung 6: Zusätzliches Einsparungsvolumen bei Umsetzung der RH-Empfehlungen (Geldwert 2006)	41
Abbildung 7: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Burgenland)	54
Abbildung 8: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Pensionsrecht und Pensionskonto (Kärnten)	59
Abbildung 9: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes (Niederösterreich)	62
Abbildung 10: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung (Oberösterreich)	67
Abbildung 11: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Salzburg)	71

Abbildungen

Abbildung 12: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Fachdienst auf Grundlage der RH-Empfehlungen generelle Parallelrechnung und Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto (Steiermark)	76
Abbildung 13: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Tirol)	80
Abbildung 14: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes (Vorarlberg)	86
Abbildung 15: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Wien)	91



Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Bgl	Burgenland
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EUR	Euro
inkl.	inklusive
J	Jahr
Ktn	Kärnten
M	Monat(e)
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
NÖ-LBG	NÖ Landes-Bedienstetengesetz
OÖ	Oberösterreich
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Sbg	Salzburg
Stmk	Steiermark

Abkürzungen



TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Vbg	Vorarlberg
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei Gebarungüberprüfungen im Zusammenhang mit Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder

Die Pensionsreformen des Bundes und der Länder trugen in unterschiedlichem Ausmaß zur Erhöhung der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Beamtenpensionen bei. Der im Vergleich höchste Einsparungserfolg ergibt sich für Bundesbeamte aus den strengsten Kriterien und kürzesten Übergangsfristen. Auch die Länder Niederösterreich, Vorarlberg, Steiermark und Oberösterreich (erst im Endausbau) führten die im Paktum zum Finanzausgleich 2008 vereinbarten, finanziell gleichwertigen Pensionsreformen durch. Das Burgenland würde bei Umsetzung der von der Landesregierung bereits beschlossenen Empfehlungen finanziell gleichwertige Einsparungen erzielen.

Zusätzlich zu den bereits bis 2007 vorgenommenen Reformen zeigte die Überprüfung des RH ein Einsparungspotenzial von insgesamt ca. 714 Mill. EUR für den Zeitraum von 2010 bis 2049 auf. Davon wurden durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Reformen in den Ländern Steiermark (2008) und Vorarlberg (2009) insgesamt bereits 269 Mill. EUR umgesetzt.

Die Reformen des Bundes sowie der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg führten durch Anwendung des Pensionskontos zu einer Harmonisierung mit der Pensionsberechnung der ASVG-Versicherten.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH führte Querschnittsüberprüfungen der Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder durch. Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Vor- und Nachteile der in den Ländern beschlossenen Pensionsreformen, der Einfachheit des Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen. Zusätzlich sollten Vorschläge für eine Harmonisierung der Ruhegenussberechnungsgrundlagen für alle Bediensteten eines Landes ausgearbeitet und das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen berechnet werden. (TZ 1)

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Die Länder legten den Reformen nicht nur unterschiedliche Parameter, sondern auch unterschiedliche Übergangsfristen zugrunde. Folgen der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen waren trotz gleicher Geburtsdaten unterschiedliche Durchrechnungszeiträume, Pensionsantrittsalter oder erforderliche Gesamtdienstzeiten und letztlich auch unterschiedlich hohe Ruhegenüsse und unterschiedlich durchschnittliche Pensionsleistungen. (TZ 2 bis 11)

Finanzielle Auswirkungen der landesspezifischen Pensionsrechte

Die isolierte Betrachtung der einzelnen Parameter der Ruhegenussberechnung war für eine Beurteilung der Pensionsreformen nicht ausreichend. Der RH berechnete daher die finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Pensionsrechte jeweils auf die Höhe des Ruhegenusses bzw. auf die erhaltene Pensionsleistung anhand vom RH vorgegebener Normverdienstverläufe des Bundes. (TZ 2)



Kurzfassung



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Ruhegenuss eines Akademikers im Endausbau der Reformen am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1995 (Normverdienstverlauf des Bundes A1/2, Geldwert 2006, Lebenserwartung Mann 80,7 Jahre)

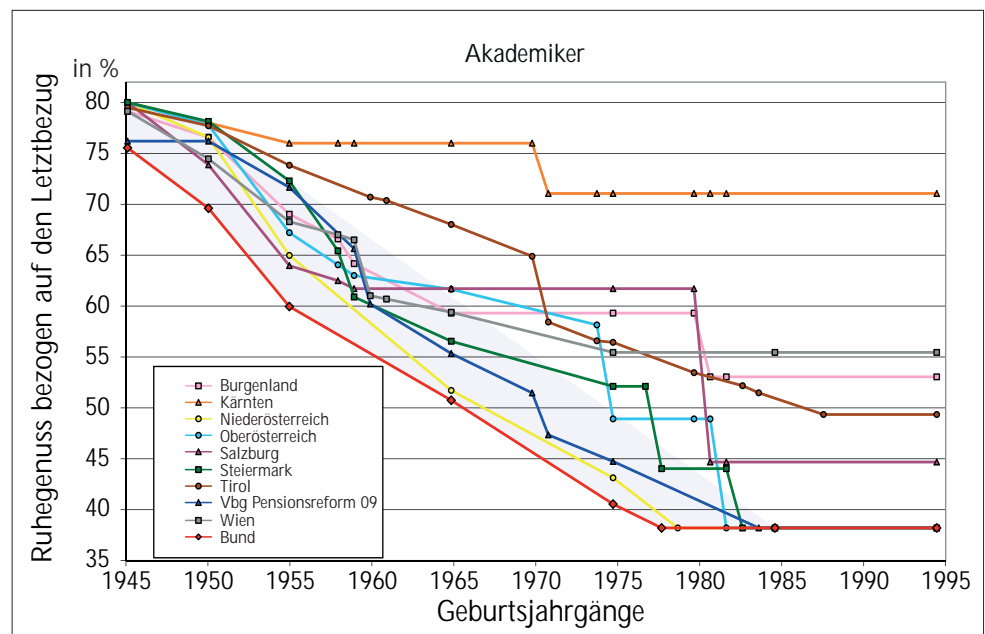
	Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
	in Jahren									
Regelpensionsalter	65	65	61,5	65	65	65	65	65	65	65
	in EUR									
Ruhegenuss	2.268	3.149	3.594	2.268	2.268	2.652	2.268	2.929	2.268	3.291
	in 1.000 EUR									
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben Mann	498,4	692,1	966,1	498,4	498,4	582,9	498,4	643,7	498,4	723,3

Der Bund und die Bundesländer mit Ausnahme Kärntens erhöhen das Regelpensionsalter im Endausbau auf einen Zielwert von 65 Jahren, Kärnten auf 61,5 Jahre. Die Bandbreite der monatlichen Ruhegenüsse eines Akademikers mit Geburtsdatum 2. März 1995 reicht von 2.268 EUR bis 3.594 EUR, die Bandbreite der erhaltenen Pensionsleistung bis Ableben von 498.400 EUR bis 966.100 EUR. Das im Land Kärnten um 3,5 Jahre niedrigere Regelpensionsalter bedingt eine höhere Pensionsdauer und – im Zusammenwirken mit dem höchsten Ruhegenuss aller Länder – eine wesentlich höhere zu erwartende Pensionsleistung. Die gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung eines Akademikers (bis Ableben Mann) ist in Kärnten mit 966.100 EUR um 94 % höher als beim Bund. (TZ 16)

Kurzfassung

Vergleich der Ruhegenüsse

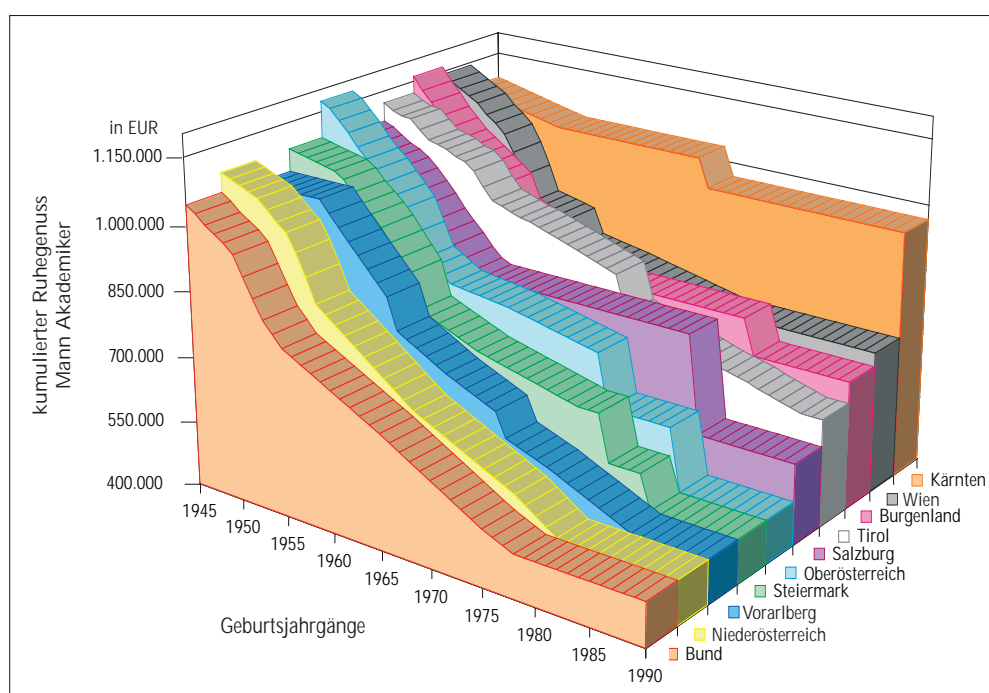
Ruhegenuss beim Akademiker (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2) (TZ 17)



Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung

Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die je nach Bundesland insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Beamten der Verwendungsgruppe Akademiker (Normalverdienstverlauf des Bundes A1/2). (TZ 18)

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker (Geldwert 2006)



Die vergleichende grafische Darstellung der je Geburtsjahrgang zu erwartenden Pensionsleistung zeigt, dass die Pensionsregelungen des Bundes und der Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Steiermark die höchsten Einsparungen mit sich bringen. Das Land Oberösterreich weist im Endausbau der Reformen einen gegenüber dem Bund gleichwertigen Einsparungserfolg auf. (TZ 18, 24, 37, 49, 58)

Die Pensionsreform des Landes Salzburg weist im Übergangszeitraum ein geringes Einsparungspotenzial auf. Im Endausbau der Reformen liegen wesentlich höhere Einsparungen vor, die allerdings nicht das Einsparungspotenzial des Bundes erreichen. (TZ 18, 45)

Kurzfassung

Die Pensionsreform des Landes Tirol weist in Bezug auf die Höhe der Ruhegehälter der Akademiker und Maturanten gegenüber dem Bund ein geringeres Einsparungspotenzial auf. Das Land Tirol verwies bezüglich dieser Mehrausgaben auf dazu äquivalente Mehreinnahmen des Tiroler Pensionsmodells. Ein Teil der den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und Prognosen traf zumindest für das Jahr 2008 nicht zu. (TZ 18, 52 bis 54)

Die Pensionsreform des Landes Burgenland weist gegenüber dem Bund ein geringeres Einsparungspotenzial auf. Die von der Landesregierung bereits im Juni 2009 beschlossenen und dem Landtag zur Genehmigung vorgelegten Maßnahmen im Sinne der Umsetzung von spezifischen RH-Empfehlungen würden dieses Einsparungspotenzial erhöhen und im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich 2008 gegenüber dem Bund gleichwertige Einsparungen mit sich bringen. (TZ 18, 29, 30)

Die Pensionsreform der Gemeinde Wien weist gegenüber dem Bund ein geringeres Einsparungspotenzial auf. Auch die Gemeinde Wien sagte zu, spezifische RH-Empfehlungen, die einen gleichwertigen Einsparungserfolg mit sich bringen, noch umsetzen zu wollen. (TZ 18, 62 bis 64)

Die Pensionsreform des Landes Kärnten weist im Vergleich mit dem Bund nahezu kein Einsparungspotenzial auf. (TZ 18, 33)

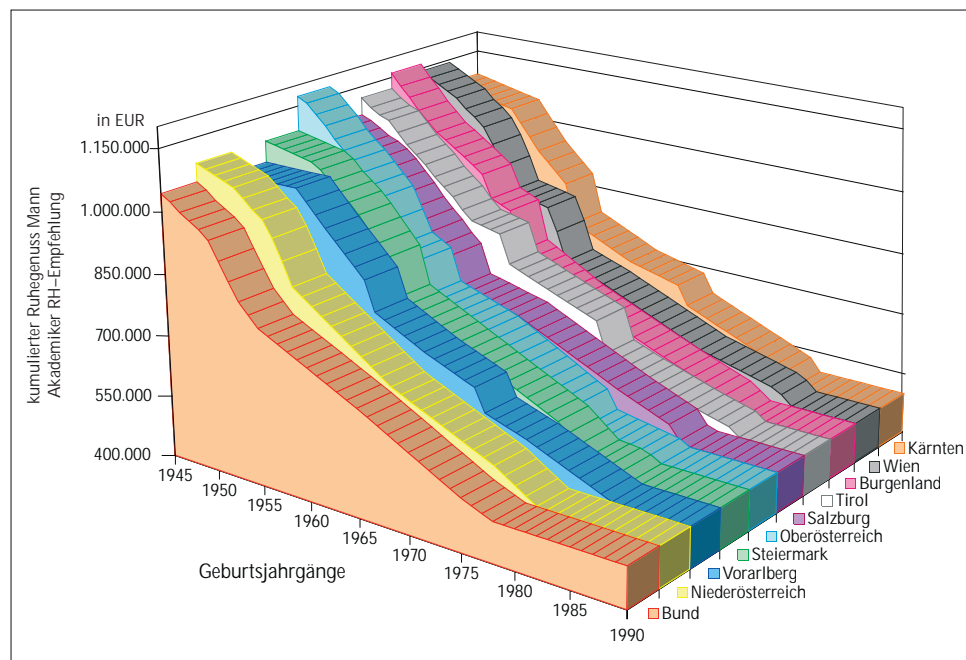
Genereller Reformvorschlag des Rechnungshofes

Der RH unterbreitete den Ländern unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen einen generellen dreistufigen, auf die landesspezifischen Gegebenheiten abgestimmten Reformvorschlag. (TZ 23)

Gemäß Stufe 1 sollte die Berechnung des Ruhegehältes bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), im Wege eines Pensionskontos nach Art des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge (etwa ab 1961) eine Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto vor. Stufe 3 beinhaltet Empfehlungen für die davor liegenden Geburtsjahrgänge betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten. (TZ 23)

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH betreffend das Pensionskonto und die Parallelrechnung (siehe auch „Einzelanalysen der Pensionsreformen“) würde das Ausmaß des Ruhegenusses und somit auch die zu erwartende Pensionsleistung weitgehend angleichen. Die vom Land Burgenland bereits zugesagte sowie von der Gemeinde Wien in Aussicht gestellte Umsetzung von spezifischen RH-Empfehlungen würde einen ähnlichen Einsparungserfolg mit sich bringen. (TZ 18)

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker bei Umsetzung der Empfehlungen des RH (Geldwert 2006) (TZ 18)



Paktum zum Finanzausgleich

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarten die Länder eine – unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen – finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes. Die Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Steiermark erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum vollständig, das Land Oberösterreich im Endausbau der Reformen. Die anderen Länder könnten dieses Ziel mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH erreichen. (TZ 2, 17, 18, 68)

Kurzfassung

Tatsächliches Pensionsantrittsalter

Das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Verwaltung erreichte nicht das nach dem Dienst- bzw. Pensionsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft angestrebte Regelpensionsalter. Die Durchschnittswerte der Jahre 2002 bis 2007 lagen zwischen 57 und 61,7 Jahren. (TZ 21)

Landeslehrer (alle Länder)

Der Anteil der Versetzungen der Landeslehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) betrug in den Jahren 2004 bis 2006 – gemessen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen – zumeist über 50 %, teilweise bis zu 80 %. Ein Teil der krankheitsbedingten Versetzungen in den Ruhestand erfolgte laut Aussage der Schulverwaltungsbehörden aufgrund psychischer Erkrankungen; statistisches Datenmaterial betreffend die möglichen Ursachen lag nicht vor. (TZ 67)

Die Durchschnittswerte des tatsächlichen Pensionsantrittsalters der Landeslehrerbeamten lagen im Wesentlichen zwischen 54 und 58 Jahren (Zeitraum 2002 bis 2007). Bei den Bundeslehrerbeamten lagen die Durchschnittswerte zwischen 58 und 60 Jahren. (TZ 67)



Kurzfassung



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Kenndaten zur Landesverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung Wien (im engeren Sinn)

2007	Landesverwaltung							Gemeinde- verwaltung		Summe
	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	
Aktive²⁾	Anzahl¹⁾									
Beamte	449,2	1.558,4	4.008,8	2.782,7	1.041,4	2.534,5	1.079,1	394,7	6.032,1	19.880,9
Vertragsbedienstete	1.410,4	1.870,0	4.998,3	7.024,3	1.331,1	4.024,8	2.191,3	1.101,9	5.598,8	29.550,9
Summe	1.859,6	3.428,5	9.007,1	9.807,0	2.372,5	6.559,3	3.270,4	1.496,6	11.630,9	49.431,9
Ausgaben für Aktive²⁾	in Mill. EUR									
Beamte	26,37	80,48	183,59	134,52	59,54	123,13	59,04	31,61	264,88	963,16
Vertragsbedienstete	46,00	66,81	167,05	196,38	45,49	129,61	68,06	46,85	162,19	928,44
nicht zuordenbar					5,47		6,38			11,85
Summe	72,37	147,29	350,64	330,90	110,50	252,74	133,47	78,46	427,07	1.903,44
Pensionsstandsdaten Beamte³⁾	Anzahl									
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	629	1.667	4.697	3.380	1.616	3.722	1.145	337	20.755	37.948
	in Mill. EUR									
Pensionsausgaben	21,18	60,65	175,83	123,31	65,47	121,56	48,18	19,02	562,98	1.198,18
rundungsbedingte Summenabweichungen möglich										
1) in Vollbeschäftigungsäquivalenten										
2) ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten; Wien außerdem ohne Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Wiener Wohnen										
3) inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten; Wien außerdem inkl. Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Wiener Wohnen										

Kurzfassung

Kenndaten zu den Landeslehrern

2007	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
Landeslehrer ²⁾					Anzahl ¹⁾					
Landeslehrerbeamte	1.533,4	3.691,3	9.628,0	9.570,6	3.494,4	6.085,0	3.989	1.991,6	7.439,9	47.423,2
Landesvertragslehrer ³⁾	521,5	1.311,3	2.653,8	2.881,3	1.019,6	2.798,9	2.267	1.457,8	2.897,3	17.808,5
Landwirtschaftslehrer						397,8				397,8
Summe	2.054,9	5.002,6	12.281,8	12.451,9	4.514,0	9.281,7	6.256	3.449,4	10.337,2	65.629,5
Ausgaben für Aktive ²⁾					in Mill. EUR					
Landeslehrerbeamte	77,77	172,45	439,57	447,48	162,80	308,68	189,72	97,43	317,90	2.213,80
Landesvertragslehrer ³⁾	19,38	43,80	80,79	110,34	33,82	109,09	74,08	48,18	108,67	628,15
nicht zuordenbar			23,94		3,89	26,79	5,70	8,94	7,54	76,8
Summe	97,15	216,25	544,30	557,82	200,51	444,56	269,51	154,55	434,11	2.918,76
Pensionsstandsdaten					Anzahl					
Beamte										
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.479	3.348	7.067	6.262	2.347	6.073	2.755	1.025	5.080	35.436
					in Mill. EUR					
Pensionsausgaben	51,48	112,23	244,23	223,72	79,71	209,66	101,03	39,79	169,58	1.231,43

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

²⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

³⁾ inkl. der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Reformen der Beamtenpensionssysteme

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Vor- und Nachteile der in den Ländern beschlossenen Pensionsreformen, der Einfachheit des Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen. Zusätzlich sollten Vorschläge für eine Harmonisierung der Ruhegenussberechnungsgrundlagen für alle Bediensteten eines Landes ausgearbeitet und das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen berechnet werden.

(2) Überprüfung der Entwicklung der Systematik der Landesbeamtenpensionen durch den RH

1. von Mai 2006 bis September 2006 (gleichlautende Berichte)	Bund Burgenland Niederösterreich Salzburg	Reihe Bund 2007/9 Reihe Burgenland 2007/4 Reihe Niederösterreich 2007/8 Reihe Salzburg 2007/5
2. von September 2007 bis November 2007 (gleichlautende Berichte)	Kärnten Oberösterreich Steiermark	Reihe Kärnten 2008/4 Reihe Oberösterreich 2008/4 Reihe Steiermark 2008/5
3. von Februar 2008 bis Mai 2008 (gleichlautende Berichte)	Bund Tirol Vorarlberg Wien	Reihe Bund 2009/8 Reihe Tirol 2009/3 Reihe Vorarlberg 2009/3 Reihe Wien 2009/4

(3) Für den vorliegenden – alle neun Bundesländer und den Bund vergleichenden – Gesamtbericht wurden von September 2008 bis Oktober 2008 zwei ergänzende Gebarungüberprüfungen, eine betreffend den Bund sowie die Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg, die andere für Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, durchgeführt. Diese für die genannten Länder zweite Gebarungüberprüfung war zur Aktualisierung der Datenlage erforderlich.

(4) Zu dem am 18. Dezember 2008 übermittelten Prüfungsergebnis zwecks Aktualisierung der Datenlage nahmen die Länder Oberösterreich und Steiermark im März und das Land Kärnten im April 2009 Stellung. Die Gegenäußerungen zu diesen Stellungnahmen erstattete der RH im April bzw. Mai 2009.

(5) Zu dem am 23. Dezember 2008 übermittelten Prüfungsergebnis zur Aktualisierung der Datenlage nahmen das BKA im Februar, das Land Niederösterreich im März, das Land Salzburg und das Land Burgen-

land im April 2009 Stellung. Die Gegenäußerungen zu diesen Stellungnahmen erstattete der RH im April 2009.

(6) Bezüglich der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien war keine Aktualisierung erforderlich; die nachfolgend zitierten Stellungnahmen entsprechen jenen in den bereits veröffentlichten Berichten.

Prüfungsmethode

2 (1) Zur Beurteilung der in den Ländern eigenständig entwickelten Pensionssysteme wurden die Eckpunkte der Pensionsreformen untersucht. Das waren

- die Durchrechnungsdauer,
- das (abschlagsfreie) Regelpensionsalter,
- die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zur Erreichung des 100 %igen Steigerungsbetrags,
- die Höhe der Bemessungsgrundlage,
- die Anwendung von Verlustdeckelungen,
- die Berechnung des Ruhegenusses für neu zu Pragmatisierende mittels des Pensionskontos nach Art des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG),
- eine Ruhegenussberechnung mittels Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto für bestimmte Geburtsjahrgänge,
- die Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage bei der Ruhegenussberechnung und
- die Abschläge in Prozentpunkten pro Jahr von der Bemessungsgrundlage bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(2) Weiters berechnete der RH in Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen die Auswirkungen der landesspezifischen Pensionsrechte jeweils auf die Höhe

des Ruhegenusses eines Beamten. Hierbei wurden die Verwendungsgruppen Akademiker, Maturant und Fachdienst anhand vom RH vorgegebener Normverdienstverläufe (A1/2, A2/2 und A3/2) des Bundes untersucht. Dabei berechnete der RH die Werte für die Geburtsdaten 2. März 1945, .. 1950, .. 1955, .. 1965, .. 1975, .. 1985 und .. 1995; der Dienstantritt wurde beim Akademiker mit 24 Jahren und 10 Monaten, beim Maturanten mit 18 Jahren und 10 Monaten und für den Fachdienst mit 17 Jahren und 10 Monaten gewählt.

Ergebnis des Vergleichs war die Darstellung der Höhe des Ruhegenusses eines Beamten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum und von den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen. Ergänzend wurde die von einem Beamten künftig gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung berechnet und vergleichend dargestellt.

(3) Die Berechnungsgrundlagen stellte der RH in seinem Bericht Reihe Bund 2007/9 unter der TZ 11 dar. Durch die Normverdienstkurven des Jahres 2006 und statische Wahl der Geldwerte des Jahres 2006 berücksichtigte der RH vollständig die künftige Entwicklung der Beamtenbezüge, aber auch deren Abwertung nach den Verbraucherpreisen (gleiche Entwicklung von Bezügen und Verbraucherpreisen) auf den Geldwert des Jahres 2006.

Abweichungen können sich künftig aufgrund einer Differenz von Aufwertungsfaktor (jährliche Aufwertung der Bezüge bei der Durchrechnung) zu Aufwertungszahl (jährliche Aufwertung der Bezüge im Pensionskonto) ergeben.

(4) Im Paktum vom 11. Oktober 2007 zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarten die Länder und der Bund, dass die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich eine – unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen – finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes bis Ende 2009 abschließen würden.

Zwecks Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reformen stellte der RH die finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Reformen gegenüber dem Bund vergleichend dar.

Grundlagen des Beamtenpensionsrechts

- 3 (1) Die Kompetenz der Länder zur eigenständigen Regelung des Dienstrechts ihres Personals war bis 1999 mit dem Homogenitätsgebot an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechts gebunden. Dies sollte ein Auseinanderdriften von Bundes- und Landesdienstrechten verhindern.

Seit Wegfall dieses Gebots bestehen lediglich Informationspflichten hinsichtlich entsprechender legislativer Vorhaben, die eine gleichwertige Entwicklung von Bundes- und Landesdienstrechten ermöglichen sollen. Weiters gilt ein Diskriminierungsverbot bei der Anrechnung von Vordienstzeiten.

(2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten (Begriffe des Beamtenpensionsrechts werden in Anhang S erläutert) gilt auf Lebenszeit. Dafür erhält der Beamte von seinem Dienstgeber

- im Aktivstand den aus dem Gehalt und Zulagen bestehenden Monatsbezug sowie allfällige Nebengebühren,
- im Ruhestand einen Ruhebezug (bestehend aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebengebührenezulage).

Die Versorgung des Beamten im Ruhestand obliegt daher seinem Dienstgeber, während die gesetzliche Altersversorgung der Beschäftigungsgruppen Arbeiter, Angestellte oder Vertragsbedienstete von einer Pensionsversicherung getragen wird.

(3) Vor den Pensionsreformen wurde der Letztbezug als Berechnungsgrundlage herangezogen, das volle Ausmaß des Ruhegenusses wurde bereits nach 35 Dienstjahren erreicht und das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschlüge) lag bei 60 Jahren.

(4) Da sich die (Aktiv-)Bezüge der Beamten aufgrund der Vorrückung (Bund: alle zwei Jahre) mit dem Dienstalter erhöhen, erfolgte die Ruhegenussberechnung bei Letztbezugsprinzip mit dem höchsten (Monats-) Bezug. Die während der Aktivzeit vom Beamten entrichteten Pensionsbeiträge entsprachen hingegen einer Durchschnittsbildung. Damit beinhaltete das Letztbezugsprinzip eine geringe Leistungs- und Beitragsgerechtigkeit; gleichzeitig resultierten daraus hohe Ausgaben für

die Ruhegenüsse und in Relation dazu geringe Einnahmen an Pensionsbeiträgen.

(5) Infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer führten der Bund und die Länder Pensionsreformen zur Optimierung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse gegenüber den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen durch, um die langfristige Finanzierung der Pensionssysteme zu sichern.

(6) Auf Dauer eines vertraglichen Dienstverhältnisses fließen die Dienstnehmer- und Dienstgeberpensionsbeiträge an die Pensionsversicherung. Nach Überleitung des Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung: diese erfolgte in den Ländern nach unterschiedlichen Kriterien und unterschiedlichen Zeiträumen) refundiert die Pensionsversicherung an die Gebietskörperschaft einen Überweisungsbetrag. Dieser ist gesetzlich festgelegt und entspricht in der Praxis einem nur geringen Anteil der überwiesenen Pensionsbeiträge. Nach der Pragmatisierung geht der Dienstnehmerpensionsbeitrag an die entsprechende Gebietskörperschaft (ein Dienstgeberpensionsbeitrag ist bei den Ländern nicht vorgesehen).

Aus diesem Grund wäre es wirtschaftlich, falls Pragmatisierungen weiter beabsichtigt sind, diese nach einer geringen Verweildauer als Vertragsbediensteter (nach Sicherstellung der Eignung zur Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) durchzuführen.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Arten der Ruhegenussberechnung

- 4 (1) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht errechnete sich aus der Formel

$$\text{Ruhegenuss} = \text{Berechnungsgrundlage} \times \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungsbetrag}$$

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

- (Ruhegenuss–) Berechnungsgrundlage
 - – Vor den Reformen wurde hierfür der Letztbezug im Aktivstand herangezogen; nach den Reformen erfolgte eine Durchrechnung¹⁾ der (auf einen aktuellen Geldwert aufgewerteten) Monatsbezüge höchstens über 40 Jahre.
 - ¹⁾ Das Tiroler Modell wendet an Stelle der Durchrechnung der Monatsbezüge des Aktivstands eine vom Geburtsjahrgang abhängige prozentuelle Abschmelzung des Wertes der Bemessungsgrundlage an.
 - – Der Bund und die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien begrenzten die (durch die Mittelwertbildung der Durchrechnung auftretenden) Verluste gegenüber dem Letztbezugsprinzip im Wege eines Verlustdeckels.
 - – Die Länder Oberösterreich und Steiermark wendeten ab bestimmten Stichtagen auf die der Durchrechnung unterliegenden Monatsbezüge die ASVG–Höchstbeitragsgrundlage an.
- (Ruhegenuss–) Bemessungsgrundlage
 - – Die Bemessungsgrundlage beträgt 80 % bzw. 76 % der Berechnungsgrundlage.
 - – Die Bemessungsgrundlage wird bei gegenüber dem Regel-pensionsalter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Abschlag (in Prozentpunkten pro Jahr der vorzeitigen Versetzung) reduziert.
- Steigerungsbetrag aufgrund der Gesamtdienstzeit

Vor den Reformen waren 35 Dienstjahre für den vollen Ruhegenuss (100 % Steigerungsbetrag) erforderlich, nach den Reformen höchstens 45 Jahre.

(2) Die Höhe des Ruhegenusses analog dem mit der ASVG–Pensionsreform 2005 eingeführten Pensionskonto errechnet sich aus den Beitragsleistungen während der gesamten Aktivzeit. Dazu werden die monatlichen Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese werden jährlich als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergibt sich aus der Teilgutschrift des



laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergibt den Rechenwert der monatlichen Pension.

Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage sind – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei Versetzungen in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr erfolgen Abschläge.

(3) Bei der Parallelrechnung setzt sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen. Die Anteile bestimmen sich in Abhängigkeit von den bis zu einem Stichtag erworbenen Gesamtdienstzeiten (Steigerungsbetrag).

Tabelle 1 stellt die je nach Gebietskörperschaft anzuwendenden Arten der Ruhegenussberechnungen für Beamte dar.

Tabelle 1: Arten der Berechnung des Ruhegenusses

Berechnung des Ruhegenusses	nach dem spezifischen Pensionsrecht	aus der Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto	nach dem Pensionskonto
Bund	bis Geburtsjahrgang 1954	ab Geburtsjahrgang 1955	ab Pragmatisierung 2005 ¹⁾
NÖ	bis Geburtsjahrgang 1956	ab Geburtsjahrgang 1957	ab Pragmatisierung Juli 2006 ¹⁾
Stmk	bis Geburtsjahrgang 1958	ab Geburtsjahrgang 1959	ab Pragmatisierung 2009 ¹⁾
Vbg	bis Geburtsjahrgang 1959	ab Geburtsjahrgang 1960	„2010“ ³⁾
OÖ	bis Dienstantritt Jänner 2006	nein	ab Dienstantritt Februar 2006 ²⁾
Bgl	ja	nein	nein
Ktn	ja	nein	nein
Sbg	ja	nein	nein
Tirol	ja	nein	nein
Wien	ja	nein	nein

¹⁾ ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen

²⁾ keine Begrenzung des Zeitraums der nachfolgenden Pragmatisierung

³⁾ wegen Entfalls der Pragmatisierung nur im Rahmen der Parallelrechnung

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Ruhegenussberechnung nach dem landesspezifischen Pensionsrecht

5 Nachfolgend werden die Kriterien der Ruhegenussberechnung vergleichend dargestellt. Die in den jeweiligen landesspezifischen Reformen vorgenommenen Änderungen erfolgten schrittweise innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums. Nachfolgend ist jeweils der Zielwert der Reformen angegeben; der zugehörige Zeitpunkt des Inkrafttretens und landesspezifische RH-Empfehlungen finden sich im Bericht in den Abschnitten zu den einzelnen Bundesländern.

Durchrechnungsdauer

6.1 Im Wege der Reformen wechselten die meisten Länder bei der Berechnung des Ruhegenusses vom Letztbezugsprinzip zur Durchrechnung der Bezüge des Aktivstandes. Der Zielwert der Durchrechnungsdauer in Jahren betrug:

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
40 ²⁾	40	Letztbezug	40 ²⁾	25
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
40	25 ²⁾	Abschmelzung ¹⁾	15 ²⁾	40

¹⁾ Die mit dem Tiroler Reformmodell verbundenen Einsparungen beruhen nicht auf einer Durchrechnung, sondern auf einer prozentuellen Abschmelzung des Wertes der Bemessungsgrundlage des Letztbezugs.

²⁾ sowie eine Parallelrechnung mit einem Pensionskonto

6.2 Der RH empfahl zur Berechnung des Ruhegenusses eine Durchrechnung der Bezüge. Diese ist

- leistungsgerecht, weil sie die in der Aktivzeit erbrachten Leistungen und die dafür erhaltenen Aktivbezüge (unter Aufwertung auf einen aktuellen Geldwert) alle in gleicher Weise berücksichtigt und
- beitragsgerecht, weil das Ergebnis mit dem Durchschnitt der in der Aktivzeit geleisteten (aufgewerteten) Pensionsbeiträge korrespondiert.



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Regelpensionsalter

7.1 Im Wege der Reformen erhöhten die Ländern das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschlüge) von 60 Jahren auf einen Zielwert von

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
65	65	61,5	65	65
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
65	65	65	65	65

Jahren.

7.2 Im Sinne der Finanzierung der Ruhegenüsse empfahl der RH ein Regelpensionsalter von 65 Jahren.

Gesamtdienstzeit

8.1 Im Wege der Reformen erhöhten die Länder die für die Erreichung des vollen Ruhegenusses notwendige Gesamtdienstzeit (100 % Steigerungsbetrag) von 35 Jahren auf einen Zielwert von

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
45	45	40	45	40
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
45	40	45	45	45

Jahren.

8.2 Der RH beurteilte eine 45-jährige Gesamtdienstzeit als zweckmäßig im Sinne der Finanzierung der Ruhegenüsse.

Bemessungsgrundlage

9.1 Die Berechnung der Ruhegenüsse erfolgte mit der Bemessungsgrundlage, das waren

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
80	80	76	80	80
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
80	80	80	76,2	80

Prozent der Berechnungsgrundlage (des Ergebnisses der Durchrechnung der Bezüge).

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

9.2 Die in Kärnten und Vorarlberg vorgenommene Reduzierung der Bemessungsgrundlage stellte eine unmittelbare – wenn auch in der Höhe nicht so wesentliche – Einsparung dar.

Verlustdeckel

10.1 Die Verluste eines Beamten aufgrund der Pensionsreformen wurden in einigen Ländern mittels eines (Verlust-) Deckels begrenzt. Der (Verlust-) Deckel sollte die Reduzierung der Höhe des Ruhegenusses aufgrund der Durchrechnung gegenüber dem Letztbezugsprinzip auf den genannten Prozentwert beschränken; ein Teil dieser Deckel war variabel, abhängig entweder vom Wert der Bemessungsgrundlage des Beamten oder vom Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand. Nachfolgende (Verlust-) Deckel waren definiert:

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
0 bis 7 % ¹⁾	0 bis 7 % ¹⁾	–	0 bis 7 % ¹⁾	–
5 bis 10 % ²⁾	10 %	–	5 bis 10 % ²⁾	–
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
–	–	–	–	0 bis 7 % ¹⁾
–	–	–	–	10 %

¹⁾ Wert der Bemessungsgrundlage des Beamten

²⁾ Zeitpunkt der Versetzung des Beamten in den Ruhestand

10.2 Die Anwendung von Verlustdeckeln gegenüber dem Letztbezug bzw. gegenüber einem Vergleichsruhegenuss aus einer älteren Rechtslage mit geringerer Durchrechnung brachte einen hohen Verwaltungsaufwand und eine geringe Transparenz bei der Ruhegenussberechnung mit sich. Die vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung abhängigen Deckel bevorzugten überdies jene Geburtsjahrgänge, die nicht von den Einsparungen der Parallelrechnung mit dem Pensionskonto betroffen waren. Dazugehörige spezifische RH-Empfehlungen finden sich im Bericht in den Abschnitten zu den einzelnen Bundesländern.

Ruhegenussberechnung nach dem Pensionskonto

11.1 Im Jahr 2004 wurde eine neue Methode der Berechnung einer Pension mittels eines Pensionskontos im APG für ASVG-Versicherte entwickelt.

Der Bund übernahm diese Rechenmethode (Pensionskonto nach Art des APG) für die Berechnung der Ruhegenüsse jener ab 2005 in das



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) übernommenen Beamten.

Diese Rechenmethode des APG wurde danach von den folgend angeführten Ländern bei Pragmatisierung ab (in Oberösterreich bei Dienstantritt)

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
APG	—	—	APG	APG
2005	—	—	Juli 2006	Februar 2006 ¹⁾
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
—	APG	—	APG	—
—	2009	—	2010 ²⁾	—

¹⁾ ab Dienstantritt

²⁾ wegen Entfalls der Pragmatisierung nur im Rahmen der Parallelrechnung

übernommen. Im Pensionskonto werden die mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzten Monatsbezüge der gesamten Aktivlaufbahn berücksichtigt. Bei Versetzung in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr erfolgen Abschläge vom Rechenwert des Pensionskontos; in der Regel werden 4,2 % pro Jahr vorzeitiger Versetzung abgezogen, das entspricht 3,36 Prozentpunkten bei der Bemessungsgrundlage.

- 11.2** Die Berechnung der Ruhegenüsse der Beamten nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Parallelrechnung

12.1 Die Rechenmethode des Pensionskontos wird insbesondere bei den Verwendungsgruppen der Akademiker zu einer erheblichen Reduzierung des Ruhegenusses führen. Um den Übergang sozial verträglich zu gestalten, wurde eine Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto vorgesehen. Hiedurch konnte die Rechenmethode des Pensionskontos auch bei bestehenden Dienstverhältnissen (ab einem gewissen Geburtsjahrgang) übernommen werden, ohne die bis dahin erworbenen Anwartschaften im Pensionsrecht zu verlieren. Bei der Parallelrechnung¹⁾ werden ein Ruhegenuss nach dem Pensionsrecht und ein zweiter nach dem Pensionskonto berechnet. Die Gesamtpension setzt sich aus gegengleichen prozentuellen Anteilen davon zusammen, in Abhängigkeit von den bis zu einem Stichtag erworbenen Gesamtdienstzeiten (Steigerungsbetrag).

¹⁾ Diese ist auch im ASVG vorgesehen.

Neben dem Bund haben auch die Länder Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg ab einem definierten Geburtsjahrgang der Beamten eine Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und dem Pensionskonto übernommen.

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
P	–	–	P	–
Geburtsjahr 1955	–	–	Geburtsjahr 1957	–
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
–	P	–	P	–
–	Geburtsjahr 1959	–	Geburtsjahr 1960	–

Erläuterung: (P) = Parallelrechnung

12.2 Mit der Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto sind weitere Einsparungen verbunden. Gleichzeitig führt die Parallelrechnung durch die Anwendung des APG auch zu einer – bezogen auf die Geburtsjahrgänge – früheren Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte.



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Abschläge

13.1 Eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand verminderte den Ruhegenuss. Die Berechnung erfolgte im Wege von Abschlägen in Prozentpunkten pro Jahr von der Bemessungsgrundlage bzw. in Prozent pro Jahr vom Rechenwert des Pensionskontos (1 Prozentpunkt entspricht 1,25 % im Konto).

Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung kamen u.a. in Betracht:

- Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war. Die vorgesehenen Abschläge betragen im Endausbau der landesspezifischen Reformen beim Bund/in den Ländern (in Prozentpunkten)

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
3,36	3,36	2	3,36	2
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2,4	2	3,36	3,36	3,36.

Die maximale Abschlagshöhe war in den meisten Ländern mit 18 Prozentpunkten gedeckelt.

- Korridor pension (vorzeitiger Ruhestand)

Das war eine auf Wunsch des Beamten gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Ruhestandsversetzung. Dies war in Burgenland, Oberösterreich und Wien ab dem 60. Lebensjahr, in Tirol ab dem 61,5. Lebensjahr und im Bund, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg ab dem 62. Lebensjahr möglich. Die vorgesehenen Abschläge (in Prozentpunkten pro Jahr) betragen im Endausbau der landesspezifischen Reformen in Prozentpunkten pro Jahr

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
1,68	1,68	kein Korridor	1,68	3,36 (4,2)
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
4	1,68	1,68	1,68	4.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

– „Hacklerregelung“

Die Ruhestandsversetzung aufgrund langer Versicherungsdauer setzte die Vollendung des 60. Lebensjahres und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren voraus. In den meisten Ländern war diese Regelung auf bestimmte Geburtsjahrgänge begrenzt; für diese fielen bei Inanspruchnahme dieser Regelung keine Abschläge an.

- 13.2** Der bei Dienstunfähigkeit in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark vorgesehene Abschlag von 2 Prozentpunkten (2,4 Prozentpunkten in Salzburg) war wesentlich geringer als die vom RH empfohlenen und im Bund sowie Burgenland, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien angewendeten 3,36 Prozentpunkte.

Die vom Bund vorgenommene Halbierung der Abschläge bei der Korridorpension von 3,36 auf 1,68 Prozentpunkte wurde von einer Reihe von Ländern nachvollzogen. Dies reduzierte das Einsparungspotenzial und brachte gegenüber der krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand (Abschläge 3,36 Prozentpunkte) eine nicht gerechtfertigte Besserstellung mit sich.

Der RH regte an, grundsätzlich einheitliche Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr vorzusehen und das Antrittsalter der Korridorpension auf 62 Jahre zu erhöhen. Bezüglich der Beurteilung der Hacklerregelung verwies er auf die gleichlautende Textziffer dieses Berichts (TZ 25).

Übergangsregelungen der Ruhehegungsberechnung

- 14** (1) Die in den jeweiligen gebietskörperschaftsspezifischen Reformen vorgenommenen Änderungen an den Kriterien des Pensionsrechts erfolgten schrittweise innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums. Dies galt u.a. für die Durchrechnung, das Regelpensionsalter, die Gesamtdienstzeit, den Wert des Verlustdeckels, die Herabsetzung des Wertes der Bemessungsgrundlage oder die Höhe der Abschläge. Auch innerhalb eines Landes lagen für jedes dieser Kriterien unterschiedliche Zeitpunkte des Erreichens des Zielwertes vor. Der zugehörige Zeitraum wurde überdies noch teilweise in Abhängigkeit des Geburtsdatums der betroffenen Beamten definiert, teilweise in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand. Daraus ergab sich für jedes Land ein unterschiedlicher und im jeweiligen Pensionsrecht nicht eigens angeführter Zeitraum bis zum Endausbau der Reformen.

(2) Dieser Endausbau im landesspezifischen Pensionsrecht war dadurch gekennzeichnet, dass alle Kriterien, die bei der Ruhehegungsberechnung anzuwenden waren, den Zielwert der Reformen erreicht haben;



danach ergab sich zeitlich keine weitere Änderung der Höhe des Ruhegenusses.

(3) Bei den Gebietskörperschaften, die eine Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto vorsahen, wurde der Endausbau der Reformen erst bei der ausschließlichen Anwendung des Pensionskontos zur Ruhegenussberechnung erreicht (z.B. Bund bei Pragmatisierung ab 2005).

Auswirkungen der Übergangs- regelungen

15.1 Zur Illustration der in den Ländern unterschiedlichen Übergangsregelungen stellte der RH für verschiedene Geburtsdaten (2. März 1945, 1950, 1955, 1965, 1975, 1985 und 1995) die Auswirkungen der landesspezifischen Rechtslagen in Anhang T dar.

15.2 Bei den Übergangsregelungen zeigten sich wesentliche Unterschiede:

(1) So variierte das frühest mögliche Pensionsantrittsalter ohne Abschläge (Regelpensionsalter) bspw. bei einem Geburtsdatum 2. März 1950 zwischen 60 Jahre 2 Monate (Wien) und 64 Jahre 1 Monat (Bund).

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
64 J	61 J	61 J	61 J	61 J
1 M	9 M	6 M	9 M	5 M
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
62 J	61 J	62 J	61 J	60 J
6 M	6 M	8 M	6 M	2 M

Erläuterung: J = Jahre
M = Monat(e)

(2) Die Durchrechnungsdauer variierte je nach landesspezifischem Pensionsrecht bei einem Geburtsdatum 2. März 1965 (Pensionsantritt mit 65 Jahren) zwischen 14 Jahre 4 Monate (Vorarlberg) und 40 Jahre (Bund). Kärnten und Tirol hatten das Letztbezugsprinzip beibehalten bzw. eine Abschmelzung vorgesehen.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
40 J	37 J 2 M	Letztbezugsprinzip	29 J	20 J 1 M
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
20 J	19 J 10 M	Abschmelzung	14 J 4 M	28 J

Erläuterung: J = Jahre
M = Monat(e)

(3) Die notwendige Gesamtdienstzeit zur Erreichung des 100 %-Steigerungsbetrags betrug gemäß landesspezifischem Pensionsrecht bspw. bei einem Geburtsdatum 2. März 1965 (am Beispiel des Akademikers)

Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ
43 J 5 M	35 J	35 J	38 J 8 M	35 J
Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
35 J	35 J	35 J	41 J	42 J 10 M.

Erläuterung: J = Jahre
M = Monat(e)

(4) Folgen der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen waren trotz gleicher Geburtsdaten unterschiedliche Durchrechnungszeiträume, Pensionsantrittsalter oder erforderliche Gesamtdienstzeiten und letztlich auch unterschiedlich hohe Ruhegehälter.

Der RH hat für das Geburtsdatum 2. März 1965 die Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungen auf die Höhe des Ruhegehältes eines Akademikers berechnet (Anhang T). Ergänzend wurde die im Ruhestand gesamthaft erhaltene Pensionsleistung für die Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) berechnet.



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Tabelle 2: Ruhegenuss eines Akademikers im Übergangszeitraum am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1965 (Normverdienstverlauf des Bundes A1/2, Geldwert 2006, Lebenserwartung Mann 80,7 Jahre)

	Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
	in Jahren									
Regelpensionsalter	65	65	61,5	65	65	65	65	65	65	65
	in EUR									
Ruhegenuss	3.012	3.520	3.844	3.069	3.659	3.663	3.356	4.037	3.285	3.525
	in 1.000 EUR									
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben Mann	662,1	773,8	1.033,3	674,6	804,2	805,1	737,7	887,3	722,0	774,8

Hiebei zeigte sich am Beispiel des Akademikers, dass der Bund die höchsten Einsparungen erzielt; dies beruht auf den kürzesten Übergangsfristen für die Erreichung der jeweiligen Zielwerte der Kriterien der Ruhegenussberechnung nach dem Pensionsrecht und der Einführung der Parallelrechnung (ab Geburtsjahrgang 1955) von Pensionsrecht und Pensionskonto. Auch die Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Steiermark übernahmen die Parallelrechnung und erzielten hierdurch gegenüber den anderen Ländern höhere Einsparungen.

Die Länder Burgenland und Wien, die die gleichen Eckpunkte des Pensionsrechts wie der Bund aufweisen, erzielen von den Ländern ohne Parallelrechnung für dieses Geburtsdatum die relativ höchsten Einsparungen. Die Länder Salzburg bzw. Oberösterreich weisen im Übergangszeitraum eine höchstens 20- bzw. 25-jährige Durchrechnung auf; aus diesem Grund liegen in diesen Ländern beim gewählten Geburtsdatum geringere Einsparungen vor. Die Akademiker des Landes Tirol erhalten bei vorliegendem Geburtsdatum mit 67 % (siehe auch Anhang T) einen deutlich geringeren Prozentsatz vom Letztbezug als die Kärntner mit 76 %. Jedoch ist in Tirol aufgrund des höheren Regelpensionsalters und des damit gegenüber Kärnten höheren Letztbezugs der Ruhegenuss höher.

Die erhaltene Pensionsleistung bis Ableben verhält sich gleichartig zur Höhe des Ruhegenusses und dem dort beschriebenen Einsparungserfolg. Das im Land Kärnten um 3,5 Jahre niedrigere Regelpensionsalter bedingt eine höhere Pensionsdauer und somit eine wesentlich höhere erhaltene Gesamtpensionsleistung.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Endausbau der Reformen

- 16.1** Der Endausbau der Reformen ist dadurch gekennzeichnet, dass es ab einem gewissen Geburtsjahrgang zu keiner Änderung der Höhe der Ruhegenüsse kommt. Dies ist beim Bund und in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Pensionskontos zur Berechnung des Ruhegenusses gegeben; in den anderen Ländern ab jenem Zeitpunkt, ab dem die Kriterien der Pensionsberechnung den Zielwert der jeweiligen Reformen erreicht haben.
- 16.2** Der RH berechnete beispielhaft für das Geburtsdatum 2. März 1995 den für dieses Geburtsdatum jedenfalls vorliegenden Endausbau der landesspezifischen Reformen auf die Höhe des Ruhegenusses eines Akademikers und eines Beamten des Fachdienstes. Ergänzend wurde die im Ruhestand gesamthaft erhaltene Pensionsleistung für die Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) berechnet (siehe auch Anhang T).

Tabelle 3: Ruhegenuss eines Akademikers im Endausbau der Reformen am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1995 (Normverdienstverlauf des Bundes A1/2, Geldwert 2006, Lebenserwartung Mann 80,7 Jahre)

	Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
	in Jahren									
Regelpensionsalter	65	65	61,5	65	65	65	65	65	65	65
	in EUR									
Ruhegenuss	2.268	3.149	3.594	2.268	2.268	2.652	2.268	2.929	2.268	3.291
	in 1.000 EUR									
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben Mann	498,4	692,1	966,1	498,4	498,4	582,9	498,4	643,7	498,4	723,3



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Tabelle 4: Ruhegenuss eines Beamten des Fachdienstes im Endausbau der Reformen am Beispiel des Geburtsdatums 2. März 1995 (Normverdienstverlauf des Bundes A3/2, Geldwert 2006, Lebenserwartung Mann 80,7 Jahre)

	Bund	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
	in Jahren									
Regelpensionsalter	65	65	61,5	65	65	65	65	65	65	65
	in EUR									
Ruhegenuss	1.585	1.678	1.858	1.585	1.585	1.574	1.585	1.512	1.585	1.799
	in 1.000 EUR									
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben Mann:	348,3	368,9	499,5	348,3	348,3	346,0	348,3	332,2	348,3	395,5

(1) Hiebei zeigte sich, dass der Bund sowie die Länder Niederösterreich, Vorarlberg, Oberösterreich und Steiermark aufgrund der Anwendung der Rechenmethode des Pensionskontos die höchsten Einsparungen erzielen. Gleichzeitig haben diese Länder eine Harmonisierung der Methode der Ruhegenussberechnung für alle Landesbediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) verwirklicht.

(2) Das Land Salzburg weist aufgrund der 40-jährigen Durchrechnung der Bezüge hohe Einsparungen auf, die jedoch beim Akademiker jene des Pensionskontos nicht erreichen.

Das Land Tirol wendet bei der Berechnung des Ruhegenusses die landesspezifische durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage an. Deren Einsparungen sind bei Akademikern und Maturanten geringer als jene des Bundes. Das Land Tirol verwies hiezu jedoch auf dazu – seiner Ansicht nach – äquivalente Mehreinnahmen des Tiroler Modells. (Gegenwärtig konnte der RH diese finanzielle Gleichwertigkeit nicht bestätigen.) Auch die Länder Burgenland und Wien wenden eine 40-jährige Durchrechnung an; wegen der dort vorgesehenen Verlustdeckel werden jedoch etwa gegenüber dem Land Salzburg wesentlich geringere Einsparungen erzielt. Die Pensionsreform des Landes Kärnten brachte auch im Endausbau der Reformen im Vergleich mit dem Bund nahezu keine Einsparungen mit sich.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

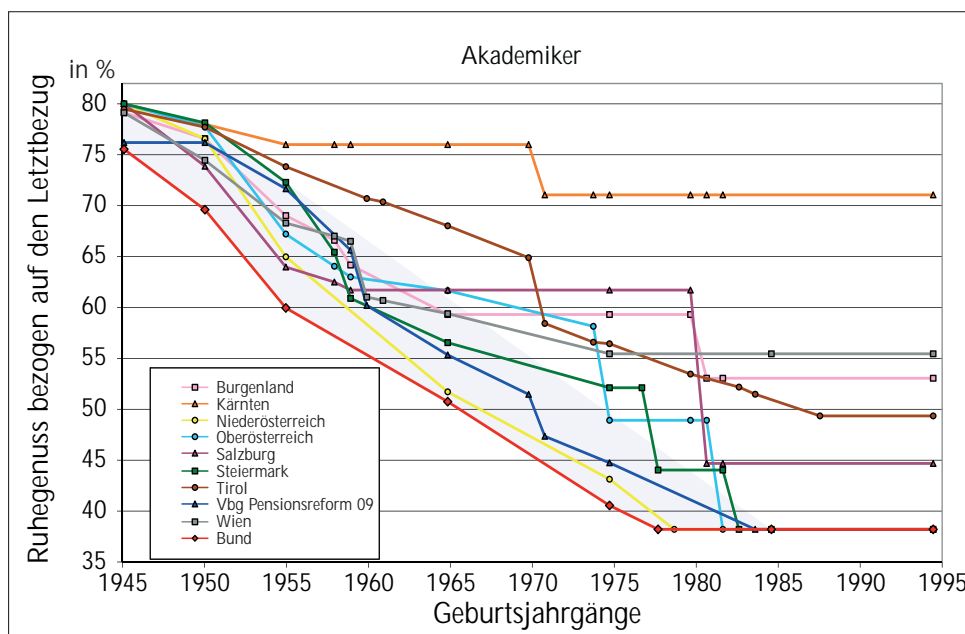
(3) Die erhaltene Pensionsleistung bis Ableben verhält sich gleichartig zur Höhe des Ruhegenusses und dem dort beschriebenen Einsparungserfolg. Das im Land Kärnten um 3,5 Jahre niedrigere Regelpensionsalter bedingt eine höhere Pensionsdauer und in Zusammenwirken mit dem höchsten Ruhegenuss aller Länder eine wesentlich höhere zu erwartende Pensionsleistung. Die gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung eines Akademikers (bis Ableben Mann) ist in Kärnten um 94 % höher als beim Bund.

Höhe des Ruhegenusses

17.1 Die isolierte Betrachtung der einzelnen Parameter der Ruhegenussberechnung war für eine Beurteilung der Pensionsreformen nicht ausreichend. Zur besseren Darstellung der Gesamtwirkungen berechnete der RH daher gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen anhand der Ruhegenüsse/Pensionen eines Beamten in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt des jeweiligen Regelpensionsalters in Abhängigkeit vom Geburtsdatum für den Bund und die Länder.

17.2 Die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr stellt sich beim Akademiker wie folgt dar:

Abbildung 1: Ruhegenuss beim Akademiker (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)





(1) Wertebereich der RH-Empfehlungen

Im Berichtsteil der Einzelanalysen der Pensionsreformen wurden die finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Pensionsreformen sowie der Umsetzung der RH-Empfehlungen dargestellt. Aus der Gesamtheit aller RH-Empfehlungen in den Ländern ergab sich ein Wertebereich, der in vorliegender Abbildung durch eine blaue Unterlegung gekennzeichnet ist.

(2) Bund

Die Übergangsregelungen des Bundes mit dem schrittweise steigenden Pensionsantrittsalter und der schrittweise erhöhten Durchrechnungsdauer bewirken einen mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss. Für die Geburtsjahrgänge ab 1955 kommt es durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto zu weiteren Einsparungen. Bei Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 2005 findet die Berechnung des Ruhegenusses ausschließlich nach dem Pensionskonto des APG statt. Aufgrund der gegenüber den Ländern kürzeren Übergangsfristen für das Erreichen des Endausbaus der Pensionsreform weist der Bund die höchsten Einsparungen auf.

(3) Burgenland

Die Burgenländische Pensionsreform führt im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 Jahre zu einem zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Bei Pensionsantritt ab 2021 wird die 40-jährige Durchrechnung, jedoch mit gleitenden Übergangsbestimmungen, angewandt. Aufgrund des 10 %-Deckels ergeben sich ab bestimmten Geburtsjahrgängen (hier 1965) keine weiteren Einsparungen. Die danach vorliegende sprunghafte Reduzierung von einem auf den nächsten Geburtsjahrgang beruht auf der Anhebung der erforderlichen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre bei Pragmatisierung ab April 2005.

(4) Kärnten

Wegen Beibehaltung des Letztbezugs als Ruhegenussberechnungsgrundlage bleibt die Höhe des Ruhegenusses nahezu unverändert. Geringfügige Einsparungen ergeben sich durch die Senkung der Bemessungsgrundlage um 4 Prozentpunkte von 80 % auf 76 %, durch Anhebung der Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und Erhöhung des Regelpensionsalters von 60 auf 61,5 Jahre.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

(5) Niederösterreich

Die Niederösterreichische Pensionsreform zeigt im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 40 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Beim Bundesbeamten kommt ab dem Geburtsjahrgang 1955, beim Land Niederösterreich ab dem Geburtsjahrgang 1957 die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto zum Tragen. Im Endausbau erfolgt die Berechnung des Ruhegenusses mittels Pensionskontos. Daher erzielt das Land Niederösterreich sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau seiner Reform zeitverschoben den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund.

(6) Oberösterreich

Die Oberösterreichische Pensionsreform zeigt im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Die im Übergangszeitraum gegenüber dem Bund höheren Ruhegenüsse beruhen auf der geringeren Durchrechnung von 25 Jahren und geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren. Bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2000, das entsprach beim Akademiker dem Geburtsjahrgang 1975, kam es durch Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu einer sprunghaften Verringerung der Pensionshöhe. Bei Dienstantritt ab dem 1. Februar 2006 erfolgt die Berechnung des Ruhegenusses mit dem Pensionskonto. Daher erzielt das Land Oberösterreich im Endausbau seiner Reform den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund.

(7) Salzburg

Die Salzburger Pensionsreform zeigt im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung bis auf 20 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Danach ergeben sich keine weiteren Einsparungen. Erst die ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten unterliegen der 40-jährigen Durchrechnung (erforderliche Gesamtdienstzeit 45 Jahre). Hiedurch ergibt sich eine sprunghafte wesentliche Reduzierung des Ruhegenusses, die jedoch nicht die Einsparungen des Pensionskontos erreicht.

(8) Steiermark

Die Steiermärkische Pensionsreform zeigt im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Die im Übergangszeitraum gegenüber dem Bund höheren Ruhegenüsse beruhen auf der geringeren Durchrechnung von 25 Jahren und geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren. Beim



Geburtsjahrgang 1959 kommt die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto zum Tragen. Aufgrund der Ausgleichsregelung sind die Ruhegehälter bei Pensionsantritt mit 65 Jahren jedoch etwas höher als beim Bund. Bei Dienstantritt ab 2003, das entsprach beim Akademiker dem Geburtsjahrgang 1978, kam es durch Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu einer sprunghaften Verringerung der Höhe der Ruhegehälter. Bei Pragmatisierung ab 2009 erfolgt die Berechnung des Ruhegehältes mit dem Pensionskonto. Daher erzielt das Land Steiermark im Endausbau seiner Reform den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund, im Zeitraum der Parallelrechnung einen durch die Ausgleichsregelung etwas verminderten Einsparungserfolg.

(9) Tirol

Das Tiroler Modell mit den vom Geburtsjahrgang abhängigen Prozentsätzen zur Abschmelzung (von der Bemessungsgrundlage vom Letztbezug) ergibt einen mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss sowie die sprunghafte Reduzierung bei Anhebung der erforderlichen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre. Die gegenüber dem Bund höheren Ruhegehälter im Bereich der Akademiker beruhen u.a. darauf, dass keine Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung kommt. Bezüglich der Mehrausgaben für Ruhegehälter der Akademiker und Maturanten verwies das Land Tirol auf dazu – seiner Ansicht nach – äquivalente Mehreinnahmen des Tiroler Modells (siehe Einzelanalyse des Landes Tirol). Ein Teil der den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und Prognosen traf zumindest für das Jahr 2008 nicht zu. Gegenwärtig konnte der RH daher diese finanzielle Gleichwertigkeit nicht bestätigen.

(10) Vorarlberg

Die schrittweise Einführung der Durchrechnung sowie die für die Geburtsjahrgänge ab 1960 vorgesehene Parallelrechnung von Ruhegenussberechnung nach Rechtslage 2009 und Pensionskonto führt zu einem nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss. Im Endausbau der Reform erfolgt die Berechnung des Ruhegenusses mit dem Pensionskonto. Daher erzielt das Land Vorarlberg sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau seiner Reform zeitverschieben den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund.

(11) Wien

Die Gemeinde Wien weist mit einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, einer 40-jährigen Durchrechnung und einer 45-jährigen Gesamtdienstzeit die gleichen Eckpunkte der Pensionsberechnung auf wie der Bund. Die gegenüber dem Bund höheren Ruhegehälter der Wie-

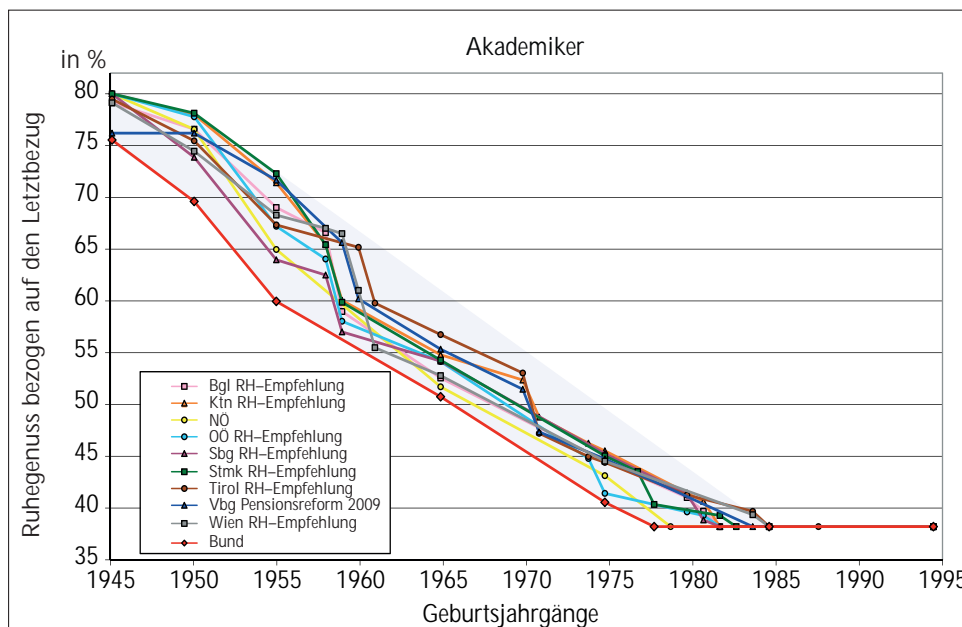
Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

ner Beamten beruhen auf der weniger rasch fortschreitenden Anhebung der Durchrechnungsdauer auf 40 Jahre. Überdies ergeben sich aufgrund des 10 %-Deckels ab bestimmten Geburtsjahrgängen (hier 1975) keine weiteren Einsparungen.

(12) Empfehlungen des RH

Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH (siehe TZ 23 „Genereller Reformvorschlag des RH“ sowie die Berichtsteile zu den einzelnen Bundesländern) bezüglich der Parallelrechnung und des Pensionskontos würde das Ausmaß des Ruhegenusses hingegen weitgehend angeglichen. Beispielhaft wird dazu in Abbildung 2 das Ausmaß des Ruhegenusses des Akademikers bei Umsetzung der RH-Empfehlungen dargestellt.

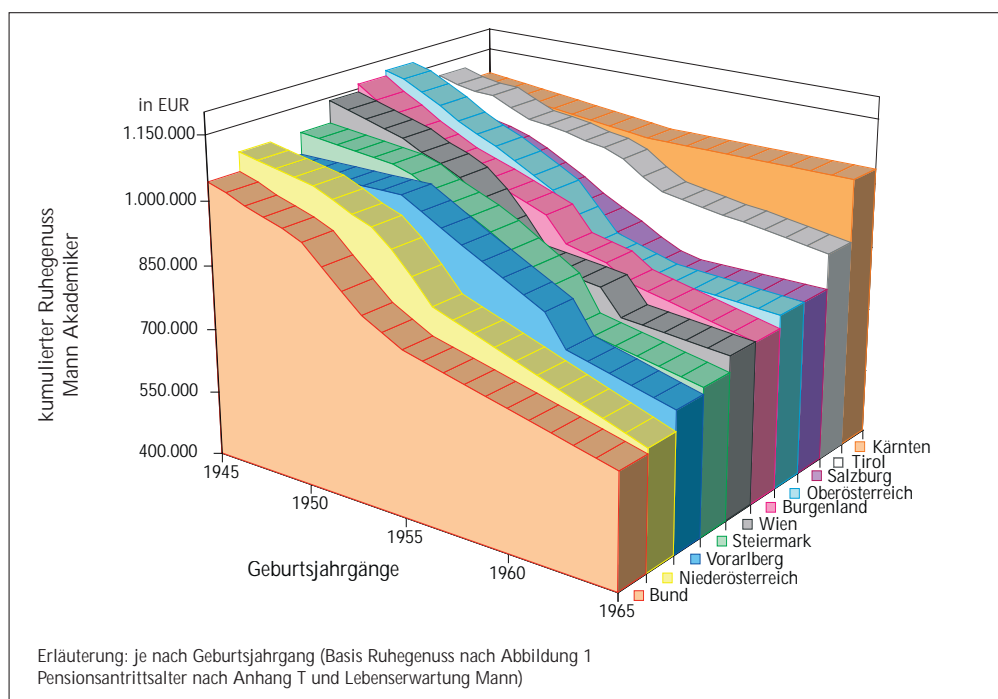
Abbildung 2: Ruhegenuss beim Akademiker bei Umsetzung der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)



Erhaltene Pensionsleistung

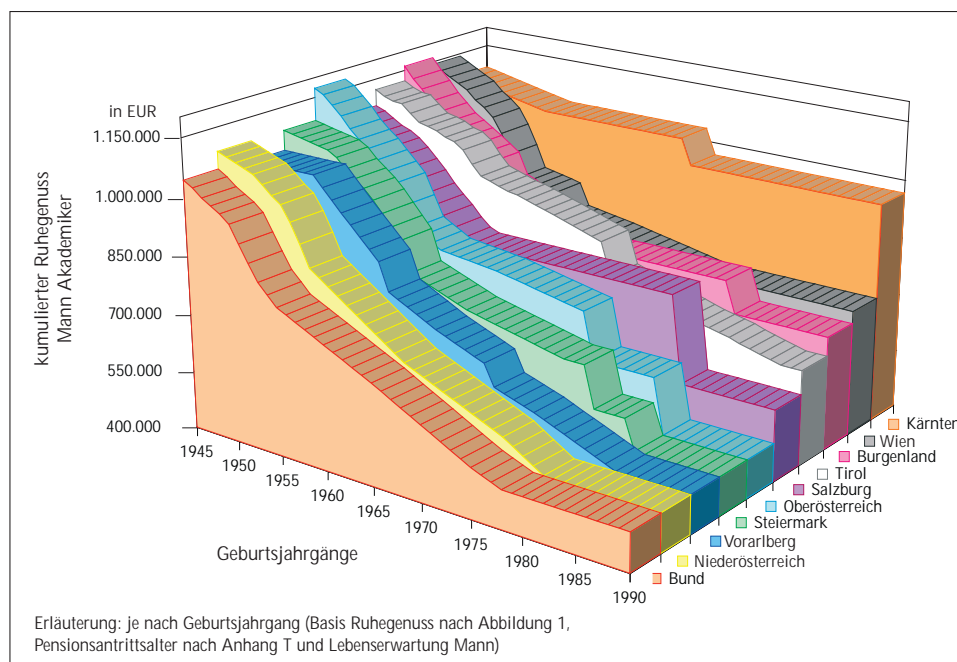
18.1 Ergänzend berechnete der RH auch für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006). Grundlage dieser Berechnung war die (aufgrund der unterschiedlichen landesspezifischen Regelungen) unterschiedliche Höhe der Ruhegehälter, das unterschiedliche Pensionsantrittsalter und die Lebenserwartung. Abbildungen 3 und 4 zeigen das Ergebnis dieser Berechnungen.

Abbildung 3: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker
(Geldwert 2006; gereiht nach der Höhe beim Geburtsjahrgang 1965)



Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Abbildung 4: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker
(Geldwert 2006; gereiht nach der Höhe im Endausbau der Reform)



18.2 Die vergleichende Darstellung zeigt, dass die Pensionsregelungen des Bundes mit der Parallelrechnung, dem Pensionskonto und der kürzesten Zeitspanne bis zum Endausbau der Reformen die höchsten Einsparungen mit sich bringen.

Die erhaltene Pensionsleistung der Beamten des Landes Burgenland war beim Geburtsjahrgang 1945 höher, weil noch ein Pensionsantrittsalter von 60 Jahren galt. Am Beispiel des Geburtsjahrgangs 1965 wies Burgenland (gemeinsam mit Wien) von den Ländern ohne Parallelrechnung die höchsten Einsparungen auf. Im Endausbau bringt die Pensionsreform wegen des 10 %-„Verlust“-Deckels gegenüber dem Bund wesentlich geringere Einsparungen mit sich.

Die Pensionsreform des Landes Kärnten wies im Vergleich mit dem Bund nahezu kein Einsparungspotenzial auf.

Die Pensionsreform des Landes Niederösterreich wies – um 1,5 Jahre zeitverschoben zum Bund – sowohl im Endausbau (Berechnung des Ruhegenusses mittels Pensionskontos) als auch im Übergangszeitraum (Parallelrechnung mit dem Pensionskonto) die gleichen Einsparungen wie der Bund auf.



Die erhaltene Pensionsleistung der Beamten des Landes Oberösterreich war beim Geburtsjahrgang 1945 höher, weil noch ein Pensionsantrittsalter von 60 Jahren galt. Im Übergangszeitraum der 25-jährigen Durchrechnung lag ein geringeres Einsparungspotenzial gegenüber dem Bund vor, das mit Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage jedoch stichtagbezogen ansteigt. Im Endausbau der Reformen werden durch das Pensionskonto die gleichen Einsparungen wie beim Bund erzielt.

Die Pensionsreform des Landes Salzburg wies im Zeitraum der Übergangsregelung der 20-jährigen Durchrechnung ein deutlich geringeres Einsparungspotenzial gegenüber dem Bund auf. Bei Pragmatisierung ab 2009 erhöhen sich die Durchrechnungsdauer auf 40 Jahre und die erforderliche Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre. Hiedurch ergeben sich wesentliche Einsparungen, die allerdings nicht das Einsparungspotenzial des Bundes erreichen.

Die Pensionsreformen des Landes Steiermark wiesen im Zeitraum der Ausgleichsregelung zur Parallelrechnung ein etwas geringeres Einsparungspotenzial gegenüber dem Bund auf. Im Endausbau der Reformen werden durch das Pensionskonto die gleichen Einsparungen wie beim Bund erzielt.

Die Pensionsreform des Landes Tirol wies sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau (bei Akademikern und Maturanten) gegenüber dem Bund geringere Einsparungen auf (bereits unter Berücksichtigung der höheren Pensionssicherungsbeiträge des Tiroler Modells). Bezüglich der Mehrausgaben bei Akademikern und Maturanten verwies das Land Tirol auf dazu – seiner Ansicht nach – äquivalente Mehreinnahmen des Tiroler Modells (siehe Einzelanalyse des Landes Tirol). Ein Teil der den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und Prognosen traf zumindest für das Jahr 2008 nicht zu. Gegenwärtig konnte der RH daher diese finanzielle Gleichwertigkeit nicht bestätigen.

Die Pensionsreform 2009 des Landes Vorarlberg wies – um 5 Jahre zeitverschoben zum Bund – sowohl im Endausbau (Berechnung des Ruhegenusses mittels Pensionskontos) als auch im Übergangszeitraum (Parallelrechnung mit dem Pensionskonto) die gleichen Einsparungen wie der Bund auf.

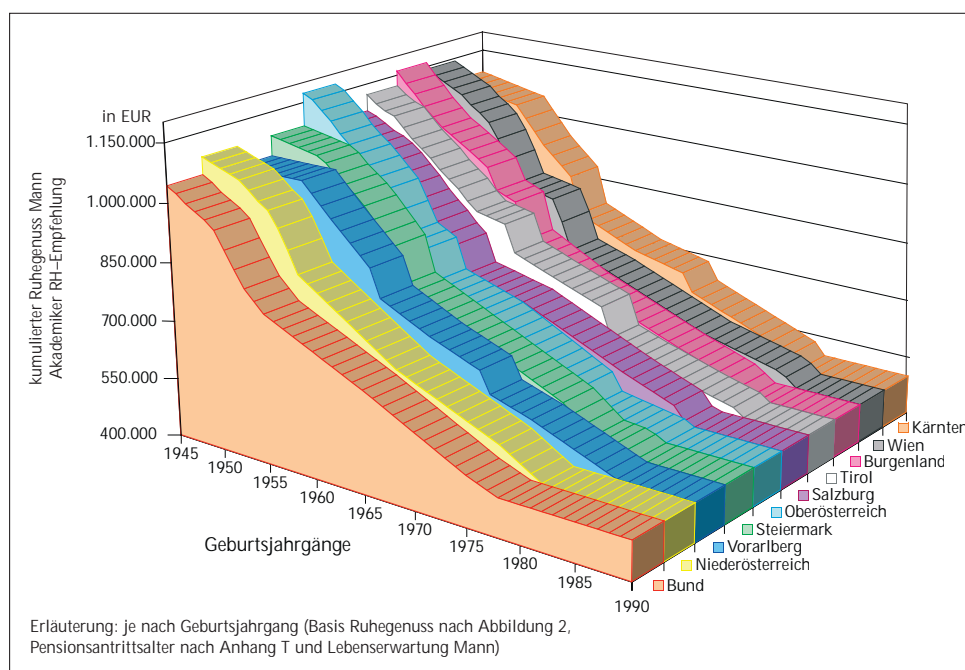
Die erhaltene Pensionsleistung der Beamten der Gemeinde Wien war bei den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1950 höher, weil hier noch ein Pensionsantrittsalter von 60 Jahren galt. Am Beispiel des Geburtsjahrgangs 1965 wies Wien (gemeinsam mit Burgenland) von allen Ländern ohne Parallelrechnung die relativ höchsten Einsparungen auf. Im

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Endausbau bringt die Pensionsreform der Gemeinde Wien wegen des 10 %-„Verlust“-Deckels jedoch gegenüber dem Bund geringere Einsparungen mit sich.

- 18.3** Die Umsetzung der Empfehlungen (insbesondere der Parallelrechnung und des Pensionskontos) des RH (siehe Berichtsteile zu den einzelnen Bundesländern) würde das Ausmaß des Ruhegenusses und somit auch die zu erwartende Pensionsleistung in den Ländern weitgehend angleichen (Abbildung 5).

Abbildung 5: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker bei Umsetzung der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto (Geldwert 2006)



Einsparungspotenzial der Länder

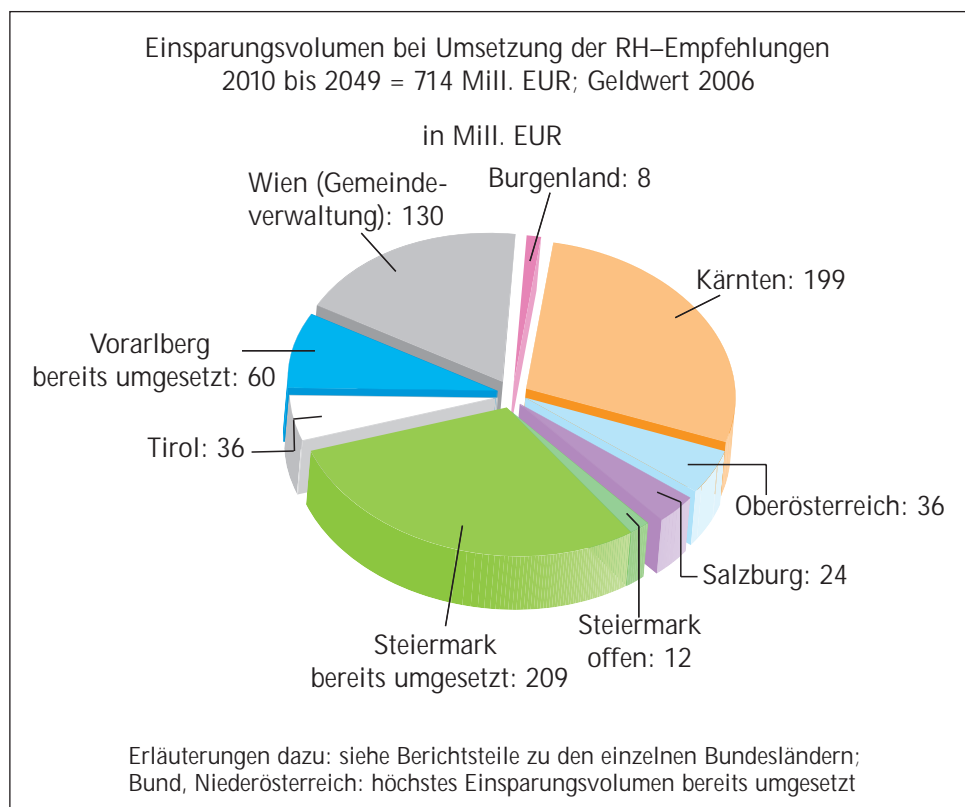
- 19.1** Die von den Ländern bis 2007 vorgenommenen Pensionsreformen brachten gegenüber dem ursprünglichen Pensionsrecht (Letztbezugsprinzip, Regelpensionsalter 60 Jahre, Gesamtdienstzeit 35 Jahre) bereits zum Teil wesentliche Einsparungspotenziale mit sich. Die durch die bisherigen Reformen erzielten Einsparungspotenziale können anhand der vom RH entwickelten Grafiken aus der künftigen Höhe des Ruhegenusses und der künftig gesamthaft zu erwartenden Pensionsleistung abgeleitet werden.

- 19.2** Die Vereinbarungen des Paktums zum Finanzausgleich 2008 sahen vor, dass die Länder bis 2009 Reformen umsetzen werden, die gegen-

über dem Bund gleichwertige Einsparungen bringen. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen der Landesbeamtenpensionen arbeitete der RH daher einen generellen Reformvorschlag aus, der nach Ansicht des RH das Ziel des Paktums eines gegenüber dem Bund gleichwertigen Einsparungspotenzials verwirklichen würde.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen würde – zusätzlich zum bisherigen Reformerfolg der Länder – das nachfolgend skizzierte Einsparungspotenzial mit sich bringen (die Berechnungen hiezu finden sich in den Berichtsteilen zu den einzelnen Bundesländern). Das Ausmaß dieser möglichen Einsparungen hängt dabei nicht nur vom Umfang der erforderlichen Reformen, sondern in erster Linie auch von der Anzahl der davon betroffenen Beamten ab.

Abbildung 6: Zusätzliches Einsparungsvolumen bei Umsetzung der RH-Empfehlungen



Vom skizzierten Einsparungsvolumen von ca. 714 Mill. EUR verwirklichte das Land Vorarlberg bereits das gesamte Einsparungspotenzial von 60 Mill. EUR im Wege der Pensionsreform 2009, das Land Steiermark 209 Mill. EUR im Wege der Pensionsreform 2008.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Die Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Steiermark erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum vollständig, das Land Oberösterreich im Endausbau der Reformen. Die noch offenen Empfehlungen beziehen sich in Oberösterreich und der Steiermark auf den Übergangszeitraum der Reformen.

Anpassung der Pensionen

20.1 Die jährliche Anpassung der Höhe der Ruhegenüsse erfolgt nach einer der vier folgenden unterschiedlichen Methoden:

(1) Anpassung nach der Formel des ASVG

Bei dieser vom Bund für die Bundesbeamten angewendeten Methode erfolgte die jährliche Erhöhung der Ruhegenüsse nach dem Prozentsatz (oder Anpassungsfaktor) der Steigerung der ASVG-Pensionen. Dabei wird auch der Sockelbetrag (Begrenzung der prozentuellen Erhöhung auf einen Fixbetrag ab einer definierten Höhe des Ruhegenusses) übernommen. Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien (ohne Begrenzung auf den Sockelbetrag) folgen im Wesentlichen dieser Methode.

(2) Aktiv-Prozentanpassung

Hiebei erfolgt die jährliche Erhöhung der Ruhegenüsse der Beamten mittels des Prozentsatzes der Steigerung der Aktivbezüge der Beamten des betreffenden Jahres; dies galt für jene Oberösterreichischen Landesbeamten, deren Ruhegenussberechnung nach dem Pensionskonto erfolgte.

(3) Aktiv-Prozentanpassung mit Mindervalorisierung

Bei dieser Aktiv-Prozentanpassung wird jener Anteil des Ruhegenusses, der einen Schwellenwert überschreitet (ASVG-Höchstbeitragsgrundlage in Tirol, 80 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage im landesspezifischen Pensionsrecht in Oberösterreich), im halben Prozentausmaß erhöht (Mindervalorisierung).

(4) Teuerungszulage

Die Anpassung der Ruhegenüsse erfolgt ab 2010 entsprechend der Teuerungszulage (Verbraucherpreisentwicklung) ohne Begrenzung auf den Sockelbetrag (Vorarlberg).



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

(5) Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsanpassungen

Im Zeitraum 1999 bis 2008 belief sich die durchschnittliche Erhöhung der Aktivbezüge auf 1,72 % pro Jahr, die durchschnittliche Inflation auf 2,01 % pro Jahr. Die mittlere Pensionsanpassung nach ASVG war in diesem Zeitraum, insbesondere aufgrund der Begrenzung der prozentuellen Erhöhung auf den Sockelbetrag, geringer. Im genannten 10-jährigen Zeitraum belief sich die mittlere Pensionsanpassung nach ASVG, umgelegt auf die Höhe der Ruhegehälter der Beamten, bei Akademikern auf 0,61 % pro Jahr, bei Maturanten auf 0,77 % und beim Fachdienst auf 0,95 %.

In diesem Zeitraum hätten von der ASVG-Erhöhung abweichende Pensionsanpassungen daher zu einer vom Bund wesentlich abweichenden Erhöhung der Ruhegehälter geführt.

20.2 Die im Paktum über den Finanzausgleich vereinbarte finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform beinhaltet nach Ansicht des RH auch die laufende Entwicklung der Höhe der Ruhegehälter. Um die Gefahr einer künftig jährlich divergierenden Erhöhung der realen Pensionsleistungen bei den Beamten des Bundes und der Länder zu vermeiden, empfahl der RH den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, die jährliche Anpassung der Ruhegehälter generell nach der Anpassungsformel der gesetzlichen Sozialversicherung vorzunehmen bzw. Wien die Begrenzung der Anpassung auf den Sockelbetrag zu übernehmen.

Pensionsantrittsalter

21.1 Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Landesverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung im engeren Sinn entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Tabelle 5: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten der Landesverwaltungen, der Gemeindeverwaltung Wien (im engeren Sinn) sowie der Bundesverwaltung

Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bgl	60,1	59,8	59,3	61,2	60,2	61,3
Ktn	58,0	57,0	57,9	59,0	58,1	59,3
NÖ	59,4	58,9	59,0	58,1	58,6	59,4
OÖ	59,1	58,9	59,6	59,4	59,4	60,1
Sbg	59,1	60,3	58,9	58,8	60,0	58,4
Stmk	60,3	60,0	60,3	60,2	60,5	60,3
Tirol	60,8	60,4	60,5	61,7	60,9	59,6
Vbg	59,7	60,8	61,9	60,1	60,6	61,4
Wien	58,9	59,0	58,6	58,3	58,1	58,1
Bund ²⁾	59,8	58,9	58,5	59,7	60,3	60,0

¹⁾ ohne Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten; Wien außerdem ohne Beamte in Betrieben, Feuerwehr, Rettung, „Wiener Wohnen“

²⁾ Besoldungsgruppen Allgemeiner Verwaltungsdienst und Allgemeine Verwaltung

Tabelle 6: Versetzung von Beamten der Landesverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung Wien (im engeren Sinn) in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt)

Verwaltungsbeamte ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	in %					
Bgl	12,9	28,1	34,8	29,4	33,3	0
Ktn	41,5	56,9	49,4	18,5	33,3	29,8
NÖ	7,3	13,6	6,1	14,2	16,9	13,0
OÖ	27,1	22,6	23,5	25,6	32,9	20,5
Sbg	20,8	18,2	21,1	24,1	17,6	27,5
Stmk	15,7	10,8	10,7	11,6	14,4	14,3
Tirol	18,4	19,1	21,2	6,7	11,1	19,4
Vbg	7,7	13,3	0	23,1	0	23,5
Wien	23,4	17,4	23,6	25,6	30,5	30,2

¹⁾ ohne Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten; Wien außerdem ohne Beamte in Betrieben, Feuerwehr, Rettung, „Wiener Wohnen“



Gebietskörperschaftenübergreifender
Vergleich



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Kernaussagen des RH zu Beamtenpen- sionssystemen

21.2 Der RH wies darauf hin, dass das tatsächliche Pensionsantrittsalter das nach dem Dienstrecht bzw. Pensionsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft angestrebte Regelpensionsantrittsalter noch nicht erreicht. Die Durchschnittswerte der Jahre 2002 bis 2007 lagen zwischen 57 und 61,7 Jahren. Der RH empfahl den Gebietskörperschaften daher jene Maßnahmen (z.B. eine Vereinheitlichung der Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung auf 3,36 Prozentpunkte sowie einen Pensionskorridor erst ab dem 62. Lebensjahr) zu setzen, die geeignet sind, das faktische Pensionsantrittsalter an das vom jeweiligen Gesetzgeber angestrebte Regelpensionsantrittsalter anzuheben.

22 (1) Die für die Ruhegenussberechnung im Endausbau der Reformen des Pensionsrechts (Rechtslage 2004) gewählten Eckpunkte eines Regelpensionsalters von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer erforderlichen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren sind zweckmäßig im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse.

(2) Die künftige Berechnung des Ruhegenusses mit dem Pensionskonto des APG ist beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung.

(3) Die durch Übernahme des Pensionskontos erzielte Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte ist zweckmäßig.

(4) Die mit dem Pensionskonto (Bund: öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2005) bzw. mit der Parallelrechnung von Ruhegenussberechnung und Pensionskonto (Bund: Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1955) verbundenen Einsparungen tragen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei.

(5) Im Paktum vom 11. Oktober 2007 zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarten die Länder und der Bund, dass die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich eine – unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen – finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes bis Ende 2009 abschließen würden.

(6) Ohne einer Interpretation des Paktums durch das BMF vorzugreifen, wäre nach Ansicht des RH „eine finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes“ bspw. durch die Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH gegeben.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Genereller Reformvorschlag des RH

23.1 Die vorgefundenen Beamtenpensionssysteme waren in Bezug auf Kriterien der Ruhegenussberechnung und Einsparungserfolg weitgehend unterschiedlich.

23.2 Der RH empfahl daher unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen **generellen dreistufigen Reformvorschlag**:

Stufe 1 für „neue Beamte“ sieht vor, dass die Berechnung des Ruhegenusses bei künftiger Pragmatisierung (Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis z.B. ab 2011) im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgt. Dies beinhaltet eine Harmonisierung der Pensionsberechnung und trägt in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei (Reihe Bund 2007/9).

Stufe 2 für den Übergangszeitraum der Geburtsjahrgänge z.B. ab 1961 sieht eine Parallelrechnung von Kontopension nach APG und Ruhegenuss nach der jeweiligen landesspezifischen Methode vor, um im Übergangszeitraum gegenüber dem Bund gleichwertige Einsparungserfolge zu erzielen. Im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich wäre anstelle der Parallelrechnung eine finanziell gleichwertige Gestaltung des landesspezifischen Beamtenpensionssystems möglich.

Stufe 3 für Beamte, die nicht von der Parallelrechnung betroffen sind, sieht landesspezifische Empfehlungen für weitergehende Einsparungen (für die Geburtsjahrgänge z.B. vor 1961) vor.

Reformen der Beamtenpensionssysteme**Bund****Reformen des
Pensionsrechts**

24.1 (1) Im Endausbau der Reform des Pensionsrechts (Rechtslage 2004) lag

- eine 40-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (Ruhestandsversetzung ab 2028),
- ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (ab Geburtsdatum 2. Oktober 1952) und
- eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vor (Bericht Reihe Bund 2007/9).

Die Berechnung des Ruhegenusses erfolgte über vier Vergleichsrechnungen und drei Deckelungen. Der zur Begrenzung der Verluste gegenüber der Rechtslage 2003 (18-jährige Durchrechnung, Regelpensionsalter 61,5 Jahre, Gesamtdienstzeit 40 Jahre) anzuwendende „10 %-Deckel“ stieg von 5 % im Jahr 2004 jährlich um 0,25 % bis auf 10 % im Jahr 2024.

(2) Für die ab 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses mittels eines Pensionskontos nach Art des APG.

(3) Für die ab 1955 geborenen Beamten war eine Parallelrechnung anzuwenden. Diese beinhaltet die Berechnung eines Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und nach dem Pensionskonto. Die Gesamtpension setzt sich aus einem Anteil (Prozentsatz des bis 2004 anrechenbaren Steigerungsbetrags) des Ruhegenusses und einem Anteil (Ergänzung des Steigerungsbetrags auf 100 %) der Kontopension zusammen.

24.2 (1) Der RH beurteilte die Systematik der Ruhegenussberechnung mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse als zweckmäßig und sparsam.

Bund

Der RH bezeichnete die viermalige Berechnung eines Ruhegenusses und dreimalige Anwendung von Verlustdeckeln als verwaltungsaufwendig und intransparent. Der RH empfahl, den Verlustdeckel der Rechtslage 2004 auf einen generellen Wert von 10 % zu setzen. Die vorliegende abgestufte Regelung bevorzugt nur jene Geburtsjahrgänge, die nicht von der Parallelrechnung mit dem Pensionskonto betroffen sind.

(2) Die Methode der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG ist beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung tragen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei (Reihe Bund 2007/9). Gleichzeitig wird damit auch eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer, aber auch mit den ASVG-Versicherten umgesetzt.

Der im Vergleich mit den Ländern höchste Einsparungserfolg des Bundes ergibt sich aus den im Altrecht strengsten Kriterien und kürzesten Übergangsfristen, im Übergangszeitraum aus der für Geburtsjahrgänge ab 1955 anzuwendenden Parallelrechnung und im Endausbau der Reformen aus der Anwendung der Methode des Pensionskontos (siehe auch Abbildung 1).

**„Hacklerregelung“
(lange beitragsge-
deckte Dienstzeit)**

25.1 Grundlage der Pensionsreformen als Beitrag zur Finanzierung der Ruhegenüsse war eine Reduktion der Ausgaben für Ruhegenüsse als auch eine Erhöhung der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen. Durch schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters von 60 auf 65 Jahre (Endausbau Geburtsdatum 2. Oktober 1952) wurde die Aktivzeit des Beamten um fünf Jahre erhöht (höhere Einnahmen an Pensionsbeiträgen) bzw. die Dauer des Ruhegenusses um fünf Jahre reduziert (geringere gesamthaft erhaltene Pensionsleistung).

Eine Ausnahme von diesen Reformmaßnahmen betraf Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (40 Jahre) und Geburtsjahrgänge bis Juni 1950. Diese konnten ab dem 60. Lebensjahr bis Ende des Jahres 2007 ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden („Hacklerregelung“).

Reformen der Beamtenpensionssysteme

Im September 2008 beschloss der Bundesgesetzgeber betreffend Bundesbeamte eine Verlängerung der Ausnahmeregelung des Antritts ab dem 60. Lebensjahr und der Abschlagsfreiheit bis Ende 2013 (Geburtsjahrgang 1953)¹⁾. (Für den Geburtsjahrgang 1954 galt eine Übergangsregelung mit einem Pensionsantrittsalter von 64 Jahren bei Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren.)

¹⁾ Im September 2008 beschloss der Bundesgesetzgeber im ASVG-Bereich eine Verlängerung der Abschlagsfreiheit bis Ende 2013, wobei Geburtsjahrgänge bis Ende 1953 (Männer) bzw. Ende 1958 (Frauen) ab dem 60. bzw. 55. Lebensjahr bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 bzw. 40 Jahren die Pension antreten können.

- 25.2** Die Verlängerung der abschlagsfreien Hacklerregelung beinhaltet für die Beamten eine vom Geburtsdatum abhängige stichtagsbezogene wesentliche Ungleichbehandlung:

Tabelle 7: Vergleich der Auswirkungen der Hacklerregelung bei Bundesbeamten

	Versetzung in den Ruhestand nach der Hacklerregelung 31. Dezember 1953	Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter 1. Jänner 1954
am Beispiel des Geburtsdatums		
abschlagsfreies Pensionsantrittsalter	60	65
Pensionsantritt	1. Jänner 2014	1. Februar 2019
statistische Pensionsdauer bis Ableben Mann	20,7 Jahre	15,7 Jahre

Am Beispiel eines Maturanten (Normverdienstverlauf A2/2 des Bundes) mit Geburtsdatum 2. April 1953 berechnete der RH die finanziellen Auswirkungen.

Bund

Tabelle 8: Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Hacklerregelung bei Bundesbeamten
(Verwendungsgruppe Maturant, Geldwert 2006, Normverdienstverlauf A2/2)

am Beispiel des Geburtsdatums	Versetzung in den Ruhestand nach der Hacklerregelung 2. April 1953	Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter 2. April 1953
in der Aktivzeit vom Beamten geleistete Pensionsbeiträge	171.253,80 EUR	202.296,47 EUR
Pensionsantritt	1. Mai 2013	1. Mai 2018
Ruhegenuss	2.601,2 EUR	2.678,7 EUR
gesamte erhaltene Pensionsleistung bis Ableben (Mann, Lebenserwartung 80,7 Jahre)	753.823,07 EUR	588.773,67 EUR
vom Beamten im Ruhestand geleistete Pensionssicherungsbeiträge	24.046,96 EUR	15.072,61 EUR
Beitrag des Bundes (Ausgaben für die Ruhegenüsse abzüglich Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen)	558.522,32 EUR	371.404,60 EUR
Mehrausgaben für den Ruhestand nach der Hacklerregelung	187.117,72 EUR	–

Die Verlängerung der „Hacklerregelung“ bewirkt eine Reduzierung der Einnahmen des Bundes aus den in der Aktivzeit vom Beamten zu leistenden Pensionsbeiträgen und eine Erhöhung der gesamthaft vom Bund an den Beamten zu leistenden Pension. Die Mehrausgaben für den Ruhestand in der Hacklerregelung gegenüber der Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter betragen für einen Beamten der Verwendungsgruppe Maturant mit Geburtsjahrgang 1953 über 180.000 EUR.

In Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers zur langfristigen Sicherung der Finanzierung der Ruhegenüsse war die Verlängerung der abschlagsfreien Hacklerregelung daher weder zweckmäßig noch sparsam.



Bund



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Stand der
Umsetzung der
Empfehlungen

26 (1) Laut Stellungnahme des BKA sei der Ersatz des variablen „10 %-Deckels“ durch einen generellen 10 %-Deckel aus politischen Gründen noch nicht möglich.

(2) Die Halbierung der Abschläge der Korridor pension sei aufgrund der Harmonisierung mit dem ASVG erforderlich gewesen. Die empfohlenen Maßnahmen betreffend die generelle Anwendung der Standardruhegenussberechnung im Falle der Korridor pension seien noch nicht abgeschlossen.

(3) Die Verlängerung der Hacklerregelung sei im Gleichklang mit dem ASVG erfolgt. Das BKA schloss sich der Auffassung des RH bezüglich der Problematik der sprunghaften Änderung der Rechtslage an und verwies auf eine diesbezügliche Arbeitsgruppe im BMASK, deren Ergebnisse abgewartet würden.

ad 2) Der RH hielt dem Argument der Harmonisierung die unterschiedlichen Rechtslagen der Korridor pension im ASVG-Bereich und im Pensionsgesetz entgegen. Der RH wiederholte die bund- und länderübergreifende Empfehlung einer Vereinheitlichung der Korridorabschläge auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr.

ad 3) Die Mehrausgaben des Bundes für den Ruhestand eines von der Hacklerregelung begünstigten Beamten (ab 60 Lebensjahre) sind am Beispiel eines Maturanten mit Geburtsdatum 2. April 1953 gesamt haft um ca. 187.000 EUR teurer als bei Versetzung in den Ruhestand mit dem Regelpensionsalter (65 Lebensjahre).

Land Burgenland

Ausgaben der Landesverwaltung

- 27 Der Stand an Bediensteten in der Burgenländischen Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 1.860 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ); die Personalausgaben betragen 72,37 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsge-nussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 629; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 21,18 Mill. EUR (Anhang A).

Seit Februar 2004 galt ein Pragmatisierungsstopp in der Landesverwaltung.

Reformen des Pensionsrechts

28.1 Im Endausbau der Reformen lag

- eine 40-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (Ruhestandsversetzung ab 2031),
- ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (ab Geburtsdatum 2. Dezember 1955) und
- eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vor (Bericht Reihe Burgenland 2007/4).

Zur Begrenzung der Verluste gegenüber der Rechtslage 2006 (15-jährige Durchrechnung) war ein 10 %-Deckel anzuwenden.

Eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit dem Pensionskonto der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer lag nicht vor.

- 28.2 (1) Der RH anerkannte die konform mit dem Bund gewählte Systematik der Ruhegenussberechnung (Regelpensionsalter 65 Jahre, Durchrechnung 40 Jahre und Gesamtdienstzeit 45 Jahre) und die gegenüber dem Bund einfachere Methode der Ruhegenussberechnung.

(2) Der Einsparungserfolg des Landes Burgenland betreffend die Höhe des Ruhegenusses blieb aufgrund des Verlustdeckels sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau der Reformen beim Akademiker, beim Maturanten und beim Fachdienst gegenüber den Ergebnissen des Bundes zurück (siehe auch Abbildung 1).

(3) Entsprechend seinem generellen Reformvorschlag empfahl der RH dem Land Burgenland,

- I. für Beamte, die ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, eine Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos nach Art des APG vorzusehen,
- II. für Beamte mit Geburtsjahrgang ab 1959 die Pensionsberechnung mittels einer Parallelrechnung von Burgenländischem Pensionsrecht und Pensionskonto vorzunehmen,
- III. für Beamte, die eine APG-Pension oder APG-Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten (Bericht Reihe Burgenland 2007/4).

(4) Die Umsetzung der RH-Empfehlung würde die Harmonisierung der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) beinhalten und einen gegenüber dem Bund (zeitverschobenen) gleichwertigen Einsparungserfolg gewährleisten.

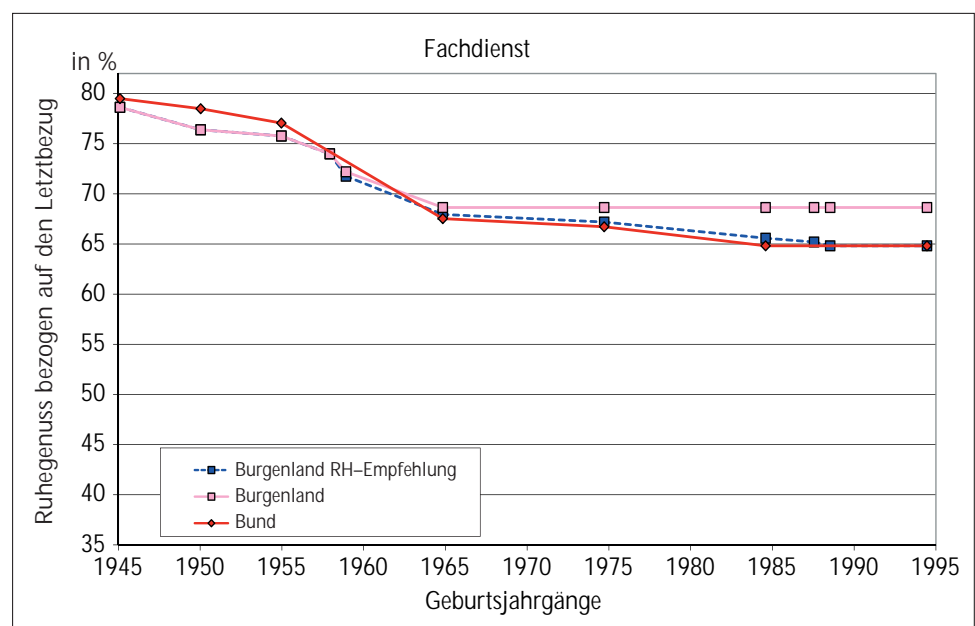
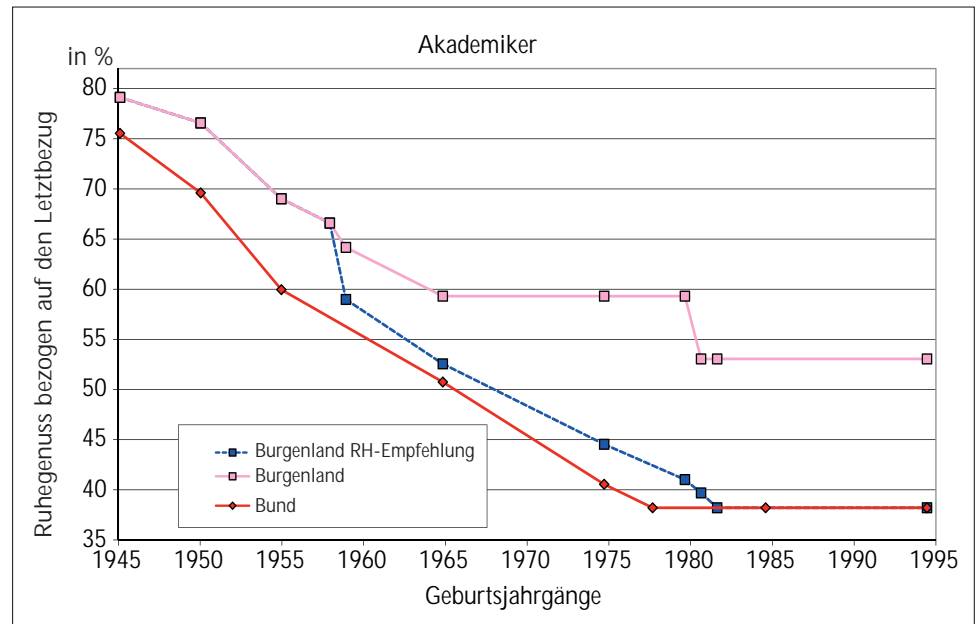
(5) Alternativ vom RH ausgearbeitet, aber nicht favorisiert, könnte das Land Burgenland den Einsparungserfolg der vorliegenden, im Endausbau 40-jährigen Durchrechnung wesentlich erhöhen, indem der 10 %-Deckel entfielen und in der Durchrechnung auch ASVG-Versicherungszeiten, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wurde, berücksichtigt würden.

Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung

- 29.1** Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der RH-Empfehlungen betreffend die Parallelrechnung und das Pensionskonto wurden berechnet und in die grafische Darstellung der Ruhegehälter der Beamten eingebunden.
- 29.2** Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegehältes in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Land Burgenland

Abbildung 7: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)





Land Burgenland



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Die finanziellen Auswirkungen der burgenländischen Pensionsreform zeigen im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 15 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Für Beamte, die nach 1955 geboren sind, wird im Falle des Pensionsantritts nach dem 31. Dezember 2020 die 40-jährige Durchrechnung, jedoch mit gleitenden Übergangsbestimmungen, angewandt. Wegen des 10 %-Deckels werden die weiteren, mit der Durchrechnungsdauer steigenden Pensionsverluste begrenzt.

Die Umsetzung der generellen RH-Empfehlung würde hingegen ab dem Geburtsjahrgang 1959 im Wege der Parallelrechnung von geltendem Pensionsrecht und Pensionskonto weitere Einsparungen und einen linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss bewirken. Im Endausbau der Reform wird der Ruhegenuss mittels Pensionskontos berechnet; aufgrund der damit verbundenen Einsparungen trüge die Reform in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei. Diese vom RH empfohlene Parallelrechnung würde von 2024 bis 2047 Einsparungen von insgesamt ca. 7,88 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes, Normverdienstverläufe des Bundes) ermöglichen.

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

- 30 Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie die vom RH zur Erhöhung der Einsparungen alternativ ausgearbeiteten Maßnahmen des Entfalls des 10 %-Deckels und der Berücksichtigung von Ruhegenussvordienstzeiten bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage umsetzen wolle. Ein entsprechender Gesetzesentwurf sei bereits ausgearbeitet und von der Landesregierung im Juni 2009 beschlossen worden; eine Beschlussfassung darüber könnte im Landtag im Herbst 2009 erfolgen. Ergänzend wies die Landesregierung auf die vorliegende aus dem Pragmatisierungsstopp resultierende sehr geringe Zahl an Landesbeamten hin.

Nach Ansicht des RH würde das Land Burgenland bei Umsetzung der Alternativempfehlungen betreffend den Entfall des 10 %-Deckels und die Berücksichtigung der Ruhegenussvordienstzeiten im Sinne einer ungedeckelten 40-jährigen Durchrechnung sowie 45-jährigen Gesamtdienstzeit das Paktum zum Finanzausgleich hinsichtlich der Pensionsreform erfüllen.



Land Burgenland

Durch Entfall des Verlustdeckels ergeben sich gegenüber dem Bund im Übergangszeitraum ähnliche Einsparungen. Aufgrund des Pragmatisierungsstopps und der geringen Anzahl an für die Parallelrechnung in Frage kommenden 169 Beamten (Geburtsjahr ab 1959) konnte die Frage der Harmonisierung der Ruhegenussberechnung im Endausbau außer Betracht gelassen werden (für die Vertragsbediensteten gilt das ASVG).

Land Kärnten

Ausgaben der Landesverwaltung

- 31 Der Stand an Bediensteten in der Kärntner Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 3.429 VBÄ; die Personalausgaben betragen 147,29 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 1.667; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 60,65 Mill. EUR (Anhang B).

Reformen des Pensionsrechts

- 32.1 Im Endausbau der Reformen lag
- die Beibehaltung des Letztbezugsprinzips als Ruhegenussberechnungsgrundlage,
 - ein Regelpensionsalter von 61,5 Jahren (ab 2004),
 - eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren und
 - eine Reduzierung der 80 % Bemessungsgrundlage um 4 Prozentpunkte auf 76 % vor (Bericht Reihe Kärnten 2008/4).

Eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit dem Pensionskonto der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer lag nicht vor.

- 32.2 (1) Aufgrund des mit den vorliegenden Reformen verbundenen äußerst geringen Einsparungserfolges empfahl der RH dem Land Kärnten entsprechend seinem generellen Reformvorschlag,

- I. das Regelpensionsalter schrittweise auf 65 Jahre zu erhöhen,
- II. bei der Ruhegenussberechnungsgrundlage das Letztbezugsprinzip durch eine schrittweise auf 15 Jahre steigende Durchrechnung zu ersetzen¹⁾ (RH-Empfehlung: „Pensionsrecht“).

¹⁾ Im Hinblick auf die gleichzeitig empfohlene Parallelrechnung mit dem Pensionskonto

- III. für Beamte, die ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, eine Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos nach Art des APG vorzusehen,

Land Kärnten

- IV. für Beamte mit Geburtsjahrgang ab 1959 die Pensionsberechnung mittels einer Parallelrechnung von reformiertem Kärntner Pensionsrecht und Pensionskonto (RH-Empfehlung: „Pensionskonto“) vorzunehmen und
- V. für Beamte, die eine APG-Pension oder APG-Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten.

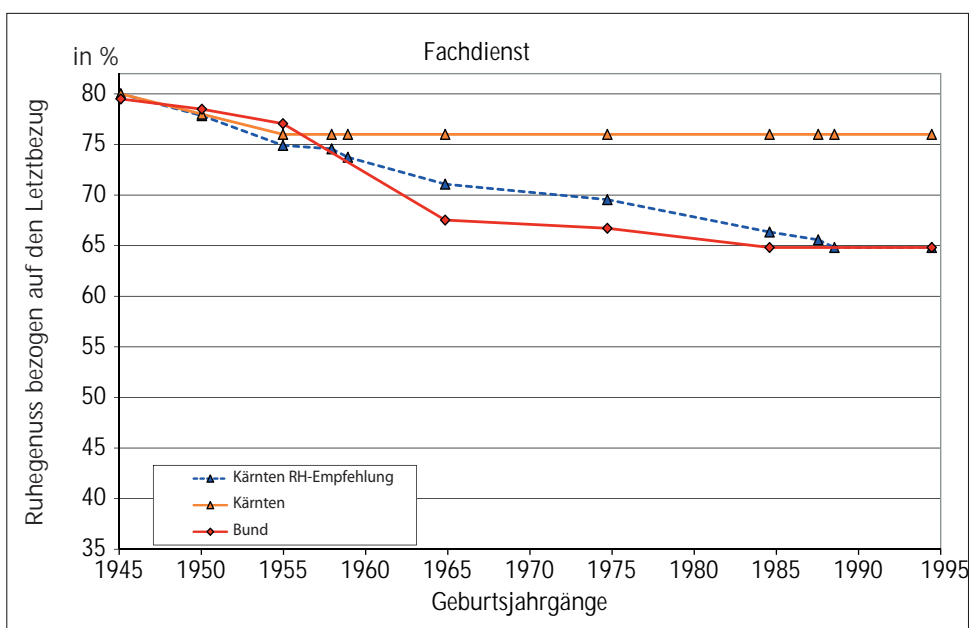
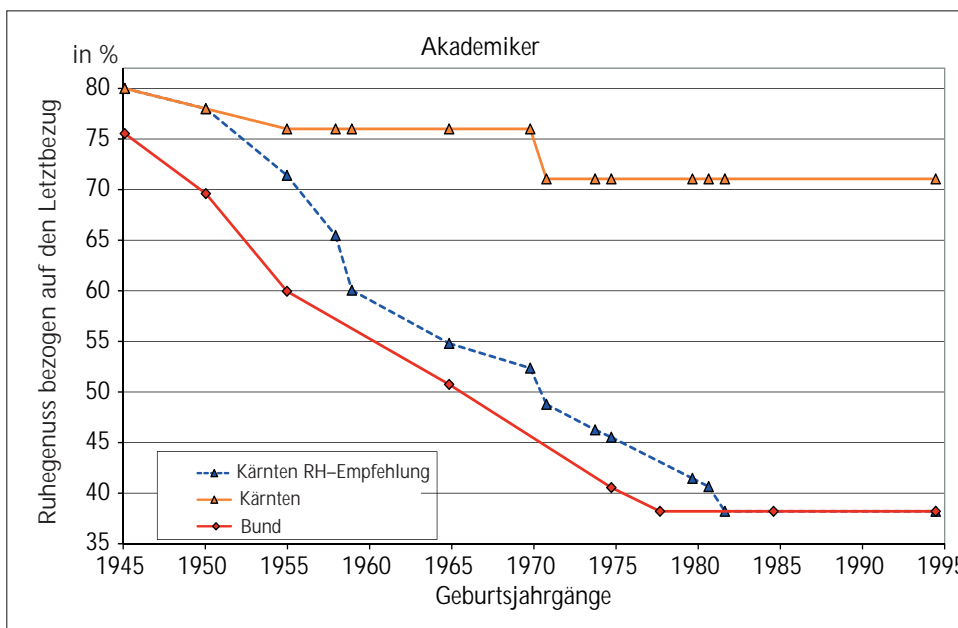
(2) Die Umsetzung der RH-Empfehlungen „Pensionsrecht“ und „Pensionskonto“ würde die Harmonisierung der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) beinhalten und einen gegenüber dem Bund (zeitverschobenen) gleichwertigen Einsparungserfolg gewährleisten.

Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung

- 33.1 Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der RH-Empfehlungen „Pensionsrecht“ und „Pensionskonto“ wurden berechnet und in die grafische Darstellung der Ruhegehälter der Beamten eingebunden.
- 33.2 Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Reformen der Beamtenpensionssysteme

Abbildung 8: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Pensionsrecht und Pensionskonto
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)



Land Kärnten

Die Pensionsreform des Landes Kärnten brachte betreffend die Höhe der Ruhegenüsse sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau der Reformen im Vergleich mit den Ergebnissen des Bundes nahezu keine Einsparungen mit sich.

Die Umsetzung der RH-Empfehlungen „Pensionsrecht“ und „Pensionskonto“ würde sowohl bei den Geburtsjahrgängen bis 1958 im Wege der Durchrechnung als auch bei den Geburtsjahrgängen ab 1959 aufgrund der Parallelrechnung einen linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss bewirken. Dies würde von 2010 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt ca. 199 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes, Normverdienstverläufe des Bundes) mit sich bringen.

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

- 34 In der zum ersten Prüfungsergebnis abgegebenen Stellungnahme (Bericht Reihe Kärnten 2008/4) betonte die Landesregierung, dass das Paktum die Verpflichtung einer gegenüber dem Bund finanziell gleichwertigen Pensionsreform beinhalte. Es sei aber unerheblich, ob die Einsparungsziele durch Umsetzung der RH-Empfehlungen oder über andere Mechanismen erzielt würden. Eine Arbeitsgruppe „Pensionsreform“ solle bis Oktober 2008 konkrete Reformschritte ausarbeiten.

In der im April 2009 abgegebenen Stellungnahme betreffend das Prüfungsergebnis zur Aktualisierung der Datenlage und zu den offenen Empfehlungen bestätigte die Kärntner Landesregierung die Richtigkeit der Personalstandsdaten im Prüfungsergebnis. Zu den offenen RH-Empfehlungen und bezüglich der in Aussicht gestellten Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Pensionsreform“ und allfälliger Ergebnisse erfolgte seitens der Landesregierung keine Stellungnahme.

Der RH wiederholte die Empfehlungen zum „Pensionsrecht“ (15-jährige Durchrechnung und Regelpensionsalter 65 Jahre) und zum „Pensionskonto“ (Parallelrechnung mit dem Pensionskonto ab Geburtsjahrgang 1959) im Sinne eines Beitrags zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse und Harmonisierung der Ruhegenussberechnung.

Land Niederösterreich

Ausgaben der Landesverwaltung

35 Der Stand an Bediensteten in der Niederösterreichischen Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 9.007 VBÄ; die Personalausgaben betragen 350,64 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 4.697; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 175,83 Mill. EUR (Anhang C).

Reformen des Pensionsrechts

36.1 Im Endausbau der Reform des Pensionsrechts lag

- eine 40-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (Ruhestandsversetzung ab 2034),
- ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (Geburtsdatum ab 1955) und
- eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vor (Bericht Reihe Niederösterreich 2007/8).

Zur Begrenzung der Verluste aus der 40-jährigen Durchrechnung gegenüber der Rechtslage Juni 2006 (18-jährige Durchrechnung) war ein zur Bundesregelung gleichartiger „10 %-Deckel“ anzuwenden.

Für die ab 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses mittels eines Pensionskontos nach Art des APG des Bundes. Für die ab 1957 geborenen Beamten wurde der Ruhegenuss mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto ermittelt.

36.2 Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Niederösterreich 2007/8 die Pensionsreformen des Landes Niederösterreich gewürdigt und die mit dem Bund vergleichbaren Einsparungsergebnisse anerkannt. Durch die Übernahme des Pensionskontos und seiner Parallelrechnung lag auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer vor.

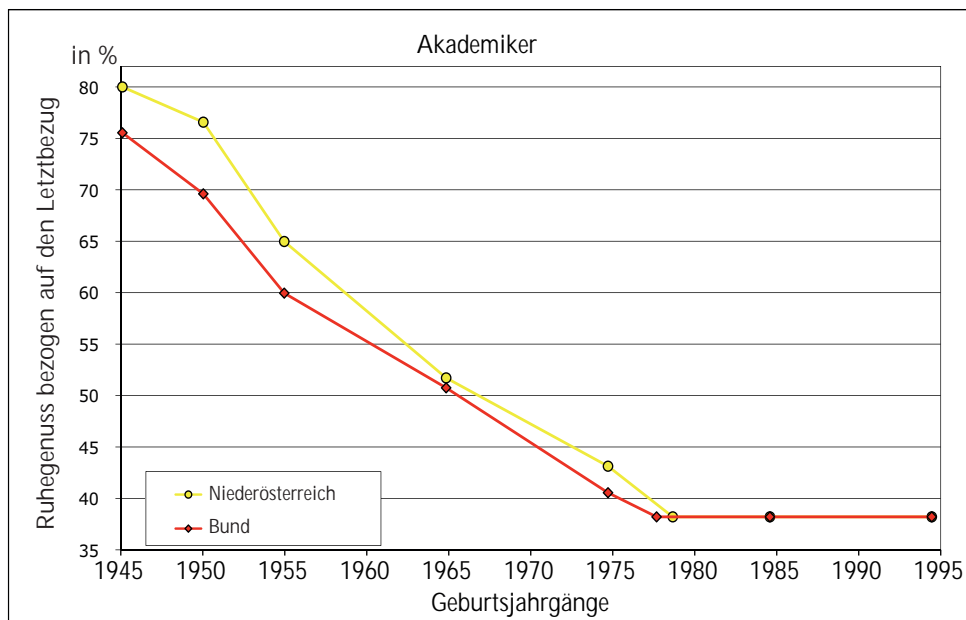
Land Niederösterreich

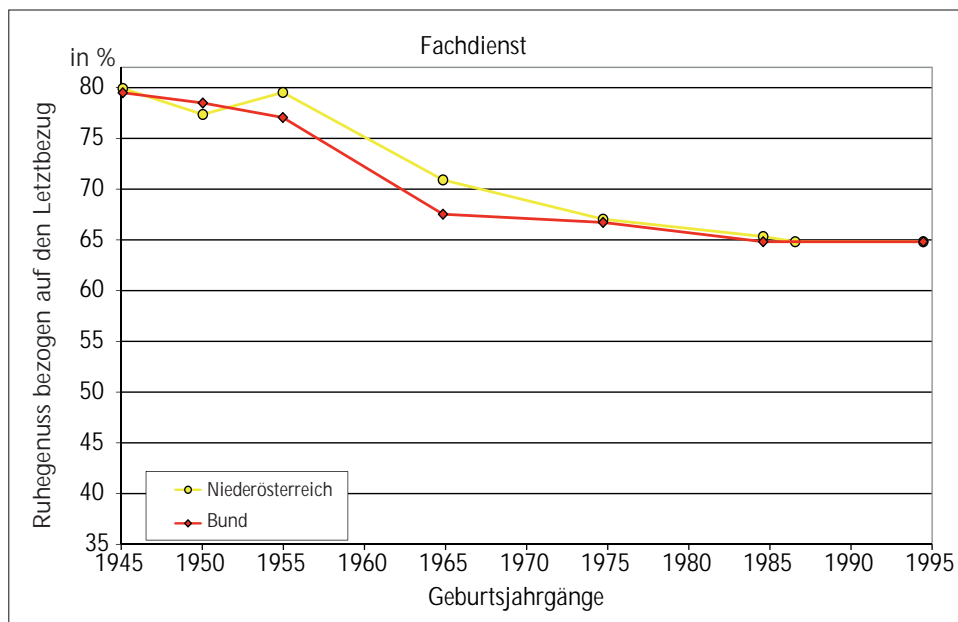
Ergänzend hatte der RH empfohlen, den gleichartig zur Bundesregelung variablen „10 %-Deckel“ (zwischen 5 % und 10 % je nach Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung) durch einen generellen 10 %-Deckel zu ersetzen und für Beamte, die eine APG-Pension oder einen APG-Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten.

Einsparungspotenziale des Landes Niederösterreich

- 37.1** Die finanziellen Auswirkungen der Niederösterreichischen Pensionsreform einschließlich des Pensionskontos und seiner Parallelrechnung wurden berechnet und grafisch dargestellt.
- 37.2** Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 9: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)





Die finanziellen Auswirkungen der Niederösterreichischen Pensionsreform zeigten im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung auf 18 bzw. 40 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Beim Bundesbeamten kommt ab dem Geburtsjahrgang 1955, bei Beamten des Landes Niederösterreich ab dem Geburtsjahrgang 1957 die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto zum Tragen. Im Endausbau der Reformen erfolgt die Berechnung des Ruhegenusses im Wege des Pensionskontos (bei neu zu Pragmatisierenden im Bund ab 2005, in Niederösterreich ab Juli 2006).

Der RH betonte, dass die pensionsgesetzlichen Regelungen des Landes Niederösterreich

- gegenüber den Ergebnissen des Bundes finanziell gleichwertige Einsparungen aufweisen und
- eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Landes(verwaltungs)beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) mit sich bringen.

Nach Ansicht des RH hat das Land Niederösterreich die Vereinbarungen des Paktums zum Finanzausgleich bestmöglich erfüllt.



Land Niederösterreich

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

- 38** Das Amt der Landesregierung teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung bzw. die Niederösterreichische Landesregierung in ihrer Stellungnahme mit, dass in Übereinstimmung mit der vom Bund vorgenommenen Regelung einer Pensionskasse nunmehr auch im Land Niederösterreich eine Pensionskasse eingerichtet worden sei sowie Überlegungen betreffend die Anwendung der Standardruhegenussberechnung (und damit Vereinfachung des Vollzugs) auch im Fall der Korridor pension an den Landesgesetzgeber herangetragen werden würden.

Wegen der engen Kopplung Niederösterreichs an die Bundesregelungen könne hingegen die Rücknahme der Halbierung der Abschläge bei der Korridor pension und der Ersatz des variablen „10 %-Deckels“ durch einen generellen 10 %-Deckel nur in Übereinstimmung mit dem Bund durchgeführt werden.

Land Oberösterreich

Ausgaben der Landesverwaltung

- 39 Der Stand an Bediensteten in der Oberösterreichischen Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 9.807 VBÄ; die Personalausgaben betragen 330,90 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 3.380; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 123,31 Mill. EUR (Anhang D).

Reformen des Pensionsrechts

- 40.1 Im Endausbau des landesspezifischen Pensionsrechts (Rechtslage 2005) lag
- eine 25-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (Ruhestandsversetzung ab 2034),
 - ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (Geburtsdatum 2. November 1955),
 - eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren und
 - die Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage bei der Ruhegenussberechnung (bei Dienstantritt ab 2000) vor (Bericht Reihe Oberösterreich 2008/4).

Im Endausbau der Pensionsreform (Rechtslage 2006) erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses mittels eines Pensionskontos nach Art des APG des Bundes. Dies galt für jene Bediensteten, die ab 1. Februar 2006 in den Landesdienst aufgenommen und (zu einem beliebigen Zeitpunkt) in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden.

- 40.2 (1) Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Oberösterreich 2008/4 den Endausbau der Pensionsreform des Landes Oberösterreich gewürdigt und die im Endausbau mit dem Bund vergleichbaren Einsparungsergebnisse anerkannt. Durch die Übernahme des Pensionskontos lag im Endausbau auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer vor.

Land Oberösterreich

(2) Im Übergangszeitraum lagen gegenüber dem Bund geringere Einsparungen vor (siehe auch Abbildung 10). Hierzu hatte der RH dem Land Oberösterreich in seinem Bericht Reihe Oberösterreich 2008/4 empfohlen,

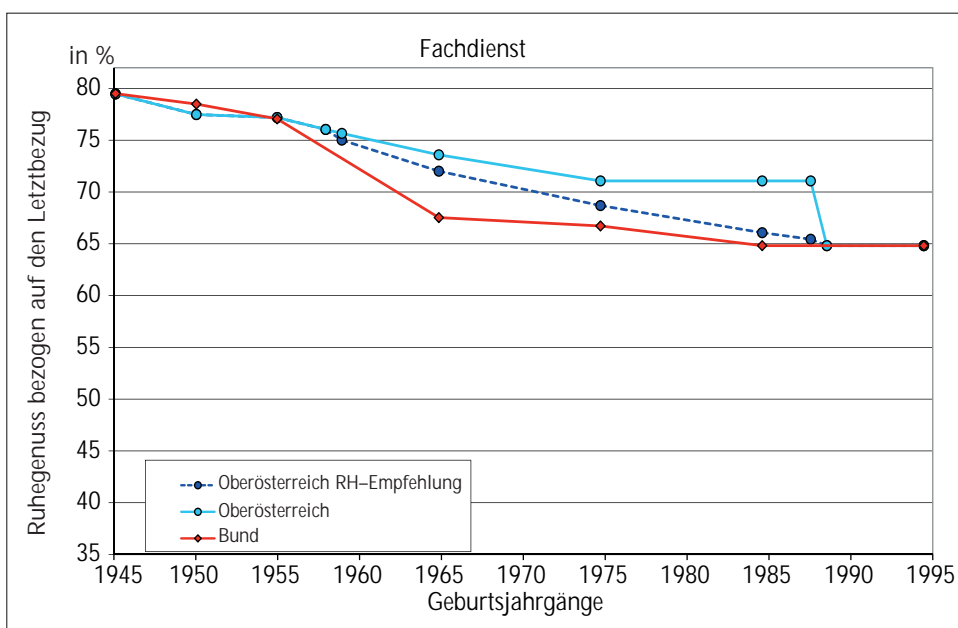
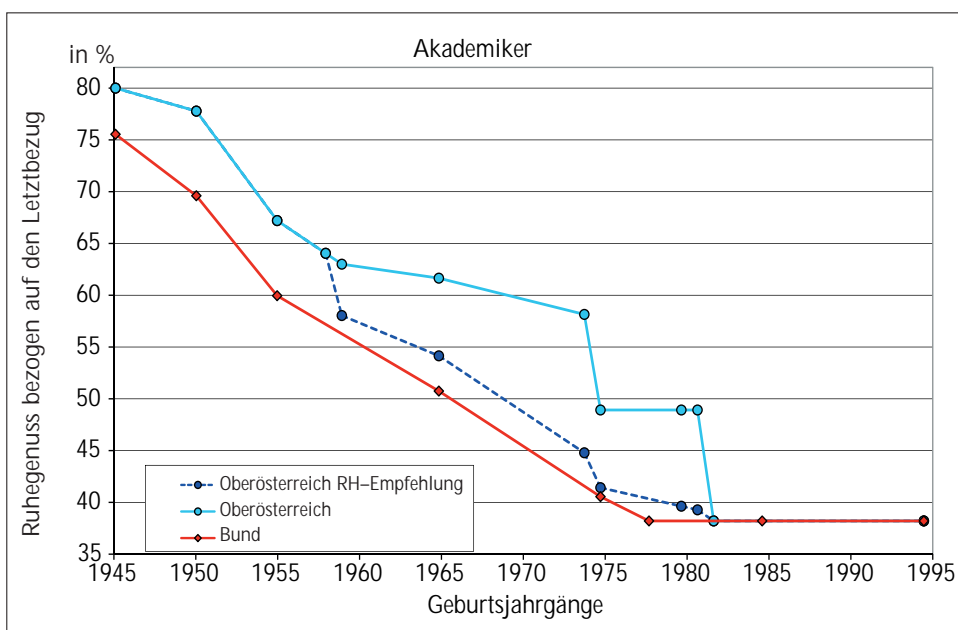
- I. für jene Beamte, die erst ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, nur noch die Rechtslage 2006 mit der Berechnung des Ruhegenusses mittels des Pensionskontos vorzusehen und
- II. für Beamte mit Geburtsjahrgang ab 1959 die Berechnung des Ruhegenusses mittels einer „Landesparallelrechnung“ von landesspezifischem Pensionsrecht (Rechtslage 2005) und Pensionskonto (Rechtslage 2006) vorzunehmen.

(3) Die Umsetzung der RH-Empfehlungen brächte insbesondere im Übergangszeitraum ein gegenüber dem Bund gleichwertiges Einsparungspotenzial und eine raschere Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) mit sich.

Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung

- 41.1 Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der RH-Empfehlungen betreffend das Pensionskonto und die Parallelrechnung wurden berechnet und in die grafische Darstellung der Ruhegenüsse der Beamten eingebunden.
- 41.2 Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 10: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)



Land Oberösterreich

Die gegenüber dem Bund höheren Ruhegehälter der oberösterreichischen Landesbeamten im landesspezifischen Pensionsrecht beruhen auf der geringeren maximalen Durchrechnung von 25 Jahren und der geringeren Gesamtdienstzeit von 40 Jahren. Eine stichtagsbezogene Reduzierung liegt bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2000 durch Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage und bei Dienstantritt ab 1. Februar 2006 durch Ruhegenussberechnung mittels Pensionskontos vor. Im Endausbau liegen gegenüber dem Bund gleichwertige Einsparungen vor, daher erfüllt das Land Oberösterreich nach Ansicht des RH das Paktum zum Finanzausgleich im Endausbau der Reform.

Die Umsetzung der RH-Empfehlung einer „Landesparallelrechnung“ würde einen nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss ergeben und von 2024 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt ca. 36 Mill. EUR (Geldwert 2006, Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes) mit sich bringen.

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

- 42 Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass die Empfehlung der Anwendung des Oberösterreichischen Pensionsgesetzes 2006 für alle ab einem bestimmten Stichtag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten im Wege einer legislativen Änderung umgesetzt werde. Die vom RH empfohlene Landesparallelrechnung werde jedoch nicht umgesetzt, weil nach Berechnungen des Landes das vom RH angegebene Einsparungspotenzial kompensiert werde, wenn der Verwaltungsmehraufwand und die Aufwertungsdivergenz¹⁾ berücksichtigt würden.

¹⁾ von Aufwertungsfaktoren bei der Durchrechnung der Monatsbezüge und Aufwertungszahl im Pensionskonto

Der RH hatte für die Geburtsjahrgänge ab 1959 die „Landesparallelrechnung“ von oberösterreichischem Altrecht und dem oberösterreichischen Pensionskonto empfohlen. Da hierbei die bereits vorliegenden Rechtslagen des Landes gemeinsam anzuwenden waren, sollte der zusätzliche Aufwand der Verwaltung für den laufenden Vollzug gering sein. Zur Herstellung der finanziellen Gleichwertigkeit im Übergangszeitraum wäre nicht nur die „Landesparallelrechnung“ geeignet, sondern auch eine Verlängerung der Durchrechnungsdauer auf 40 Jahre, wie von der Landesregierung in der Stellungnahme vom 19. Mai 2008 zum ersten Prüfungsergebnis bereits angeführt und im Bericht Reihe Oberösterreich 2008/4 unter Punkt 26.3 beschrieben.

Reformen der Beamtenpensionssysteme

Land Salzburg

Ausgaben der
Landesverwaltung

- 43 Der Stand an Bediensteten in der Salzburger Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 2.373 VBÄ; die Personalausgaben betragen 110,50 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 1.616; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 65,47 Mill. EUR (Anhang E).

Reform des
Pensionsrechts

- 44.1 (1) Im Endausbau der Reformen lag
- eine 40-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge,
 - ein Regelpensionsalter von 65 Jahren und
 - eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vor (Bericht Reihe Salzburg 2007/5).

Dies galt allerdings nur für jene Beamte, die erst ab 2. Jänner 2008 – faktisch ab 1. Jänner 2009 – in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wurden. Für die übrigen galt eine maximal 20-jährige Durchrechnung bei einer höchstens 40-jährigen Gesamtdienstzeit.

Eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit dem Pensionskonto der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer lag nicht vor.

- 44.2 (1) Der Einsparungserfolg des Landes Salzburg blieb in der geltenden Rechtslage betreffend die Höhe des Ruhegenusses sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau der Reformen beim Akademiker, beim Maturanten und beim Fachdienst gegenüber den Ergebnissen des Bundes zurück.

Land Salzburg

(2) Entsprechend seinem generellen Reformvorschlag empfahl der RH dem Land Salzburg,

- I. für Beamte, die ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, eine Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos nach Art des APG vorzusehen,
- II. für Beamte mit Geburtsjahrgang ab 1959 die Pensionsberechnung mittels einer Parallelrechnung von Salzburger Pensionsrecht und Pensionskonto vorzunehmen,
- III. für Beamte, die eine APG-Pension oder APG-Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten.

(3) Die Umsetzung der RH-Empfehlung würde die Harmonisierung der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) beinhalten und einen gegenüber dem Bund (zeitverschobenen) gleichwertigen Einsparungserfolg gewährleisten.

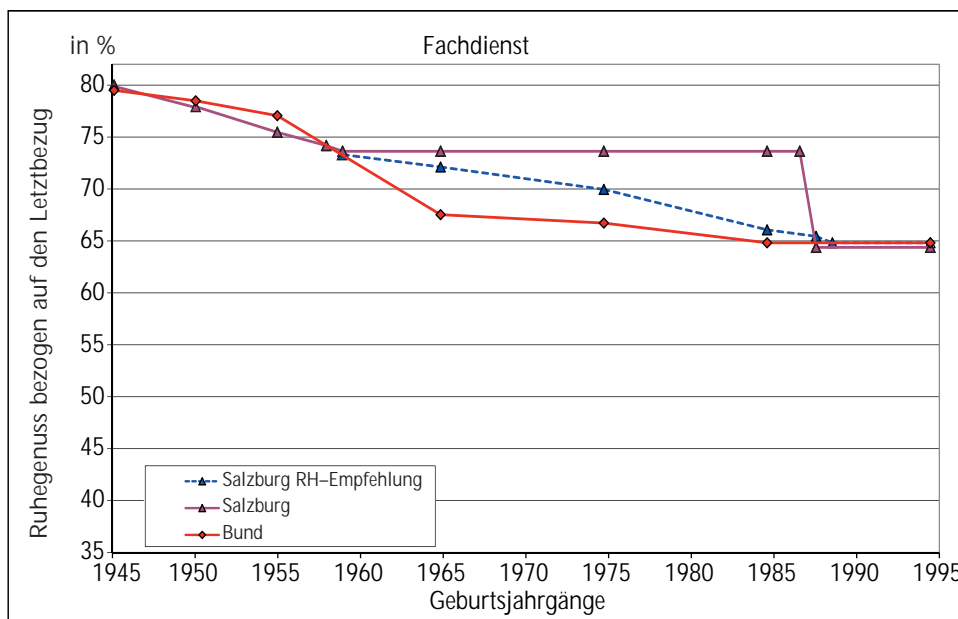
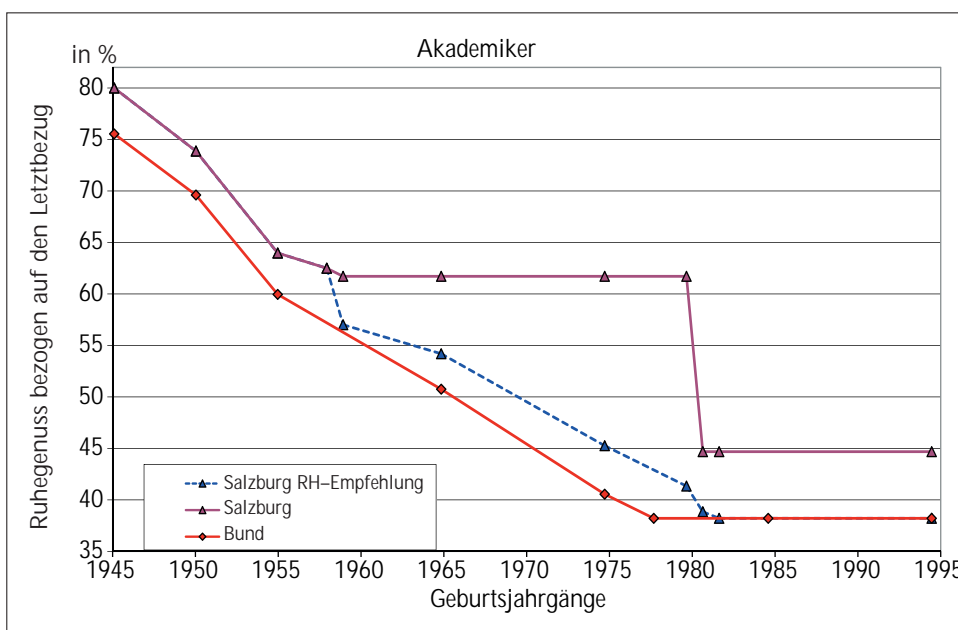
(4) Alternativ vom RH ausgearbeitet, aber nicht favorisiert, könnte das Land Salzburg den Einsparungserfolg im Übergangszeitraum wesentlich erhöhen, indem die in diesem Zeitraum maximal 20-jährige Durchrechnung schrittweise rasch auf eine 40-jährige Durchrechnung angehoben wird.

Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung

- 45.1** Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der RH-Empfehlungen betreffend die Parallelrechnung und das Pensionskonto wurden berechnet und in die grafische Darstellung der Ruhegehälter der Beamten eingebunden.
- 45.2** Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegehältes in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Reformen der Beamtenpensionssysteme

Abbildung 11: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)



Land Salzburg

Die finanziellen Auswirkungen der Salzburger Pensionsreform zeigen im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Durchrechnung bis auf 20 Jahre einen zur Bundesregelung parallelen Verlauf. Danach ergeben sich keine weiteren Einsparungen. Erst die ab 2. Jänner 2008 – faktisch ab 1. Jänner 2009 – in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten unterliegen der 40-jährigen Durchrechnung bei 45 Jahren erforderlicher Gesamtdienstzeit.

Die Umsetzung der generellen RH-Empfehlung würde hingegen ab dem Geburtsjahrgang 1959 im Wege der Parallelrechnung von geltendem Pensionsrecht und Pensionskonto weitere Einsparungen und einen linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss bewirken. Im Endausbau der Reform wird der Ruhegenuss mittels Pensionskontos berechnet. Aufgrund der damit verbundenen Einsparungen trüge die Reform in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei. Diese vom RH empfohlene Parallelrechnung würde von 2024 bis 2047 Einsparungen von insgesamt ca. 23,58 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes, Normverdienstverläufe des Bundes) ermöglichen.

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

- 46 Die Salzburger Landesregierung verwies bezüglich der offenen Empfehlungen des RH (Pensionskonto und Parallelrechnung, Pensionskasse, Korridor pension und Vereinheitlichung der Abschläge) auf die bereits zum ersten Prüfungsergebnis abgegebene Stellungnahme (Bericht Reihe Salzburg 2007/5).

Die im Paktum zum Finanzausgleich ab 2008 vereinbarte finanzielle Gleichwertigkeit der Pensionsreformen bedeute nicht dasselbe Pensionssystem, sondern finanziell gleichwertige Ergebnisse. Die Kriterien der Pensionsreform des Bundes (40-jährige Durchrechnung, Regelpensionsalter 65 Jahre und Gesamtdienstzeit 45 Jahre) würden für die ab 1. Jänner 2009 neu zu pragmatisierenden Landesbeamten wirksam.

Für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1979 werde das Salzburger Pensionsrecht zwar nicht die Einsparungen der Bundesregelung erreichen, jedoch habe das Land Salzburg infolge bisher durchgeführter Personalreduktionen den Personalaufwand gegenüber dem Gesamthaushalt anteilmäßig reduziert. Damit habe die Landesregierung jenen Betrag im Aktivaufwand eingespart, der bei Umsetzung der RH-Empfehlungen einer weitergehenden Pensionsreform mit 23,58 Mill. EUR errechnet worden sei. Daher habe das Land Salzburg durch die im Endausbau dem Bund angegliche Pensionsreform und durch die bereits



Land Salzburg

BKA

Reformen der Beamtenpensionssysteme

erfolgten Kürzungen im Aktivaufwand den Erfordernissen des Finanzausgleichs entsprochen.

Der RH berichtete anerkennend in seinem Prüfungsergebnis über die Personaleinsparungen des Landes von 2002 bis 2007 im Ausmaß von 7 %. Allerdings beziehen sich die Vereinbarungen des Paktums auf die finanzielle Gleichwertigkeit der Pensionsausgaben. Diese waren, wie vom Land selbst bestätigt, insbesondere im Übergangsbereich der lediglich 20-jährigen Durchrechnung und 40-jährigen Gesamtdienstzeit nicht gegeben.

Die finanzielle Gleichwertigkeit im Übergangszeitraum wäre jedoch durch die Umsetzung der RH-Empfehlung der Parallelrechnung von Landesrecht und Pensionskonto bspw. ab den Geburtsjahrgängen 1959 gegeben. Alternativ anerkannte der RH für den Übergangszeitraum auch einen raschen Übergang auf die 40-jährige Durchrechnung für diese Geburtsjahrgänge als finanziell gleichwertig.

Land Steiermark

Ausgaben der Landesverwaltung

- 47 Der Stand an Bediensteten in der Steiermärkischen Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 6.559 VBÄ; die Personalausgaben betragen 252,74 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 3.722; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 121,56 Mill. EUR (Anhang F).

Reform des Pensionsrechts

- 48.1 Im Endausbau der Reform des Pensionsrechts lag
- eine 25-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (bei Dienstantritt ab 2003),
 - ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (Geburtsdatum ab 1959),
 - eine Gesamtdienstzeit von 40 Jahren und
 - die Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage bei der Ruhegenussberechnung (bei Dienstantritt ab 2003) vor (Bericht Reihe Steiermark 2008/5).

Für die ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses mittels eines Pensionskontos nach Art des APG des Bundes. Für die ab 1959 geborenen Beamten wurde der Ruhegenuss mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto ermittelt. Gemäß den Erläuterungen zum Beamten-Pensionsgesetz 2009 beinhaltet die Steiermärkische Pensionsreform Einsparungen von rd. 209 Mill. EUR.

Für die ab 1959 geborenen und vor 2009 pragmatisierten Beamten wurde aus Gründen des Vertrauensschutzes bei Versetzung in den Ruhestand mit 65 Jahren eine Sonderregelung geschaffen. Hierbei erhält der Beamte künftig den höheren jener beiden Ruhegenüsse, die nach der Parallelrechnung gemäß Pensionsgesetz 2009 einerseits bzw. nach den Bestimmungen der Rechtslage 2003 bei einem fiktiven Eintrittsalter von 61,5 Jahren andererseits zu berechnen sind.



Land Steiermark



Reformen der Beamtenpensionssysteme

48.2 (1) Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Steiermark 2008/5 die Pensionsreformen des Landes Steiermark gewürdigt und die mit dem Bund im Endausbau vergleichbaren Einsparungsergebnisse anerkannt. Durch die Übernahme des Pensionskontos und seiner Parallelrechnung lag auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegehälter für Landesbeamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer vor.

(2) Die für die Geburtsjahrgänge ab 1959 bei Versetzung in den Ruhestand mit 65 Jahren geschaffene Ausgleichsregelung reduziert den Einsparungserfolg und beinhaltet einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Der RH empfahl

- I. die generelle Anwendung der Parallelrechnung (ohne Ausgleichsregelung) für die Geburtsjahrgänge ab 1959 und
- II. die generelle Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto.

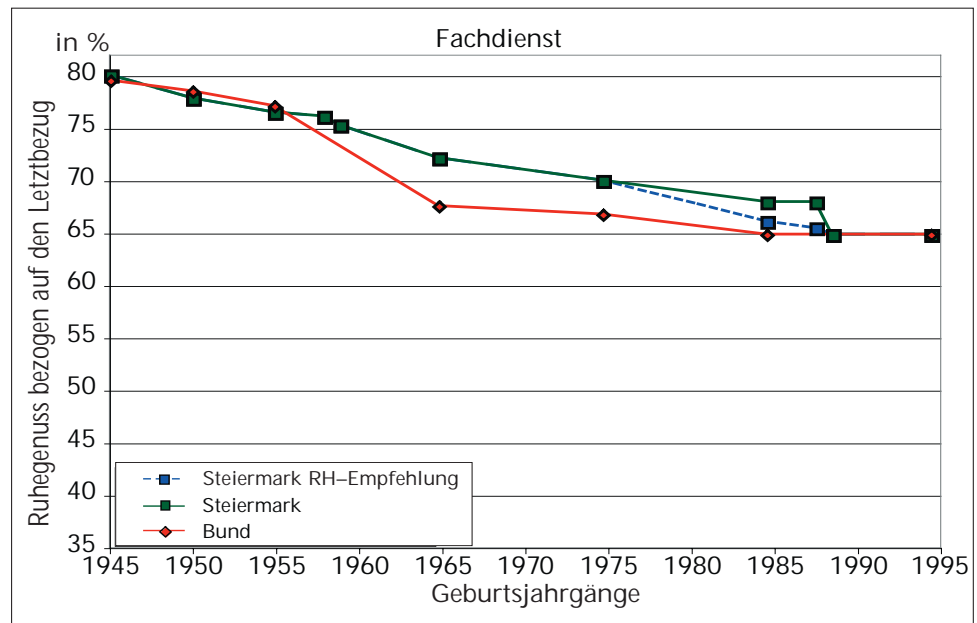
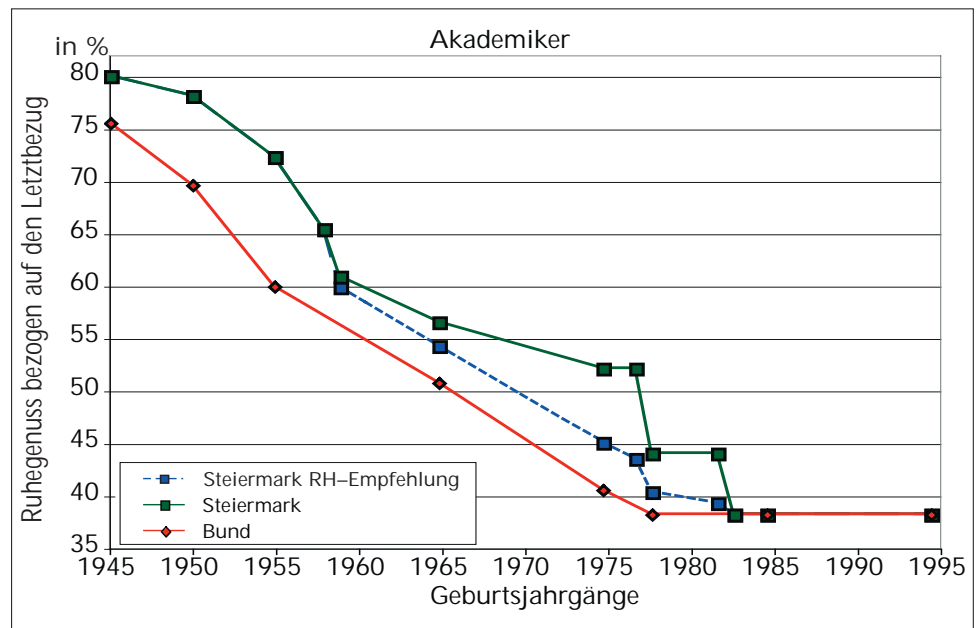
Einsparungspotenziale des Landes Steiermark

49.1 Die finanziellen Auswirkungen der Steiermärkischen Pensionsreform einschließlich des Pensionskontos und seiner Parallelrechnung sowie der Ausgleichsregelung wurden berechnet und grafisch dargestellt.

49.2 Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Land Steiermark

Abbildung 12: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Fachdienst auf Grundlage der RH-Empfehlungen generelle Parallelrechnung und Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)





Land Steiermark



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Die für Geburtsjahrgänge bis 1958 gegenüber dem Bund höheren Ruhegehälter beruhen auf der geringeren Durchrechnung und Gesamtdienstzeit. Die ab den Geburtsjahrgängen 1959 durchzuführende Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto bringt wesentliche Einsparungen mit sich (diese werden bei Versetzung in den Ruhestand mit 65 Jahren durch die Ausgleichsregelung vermindert). Stichtagbezogen sinkt der Ruhegenuss bei Dienstantritt ab 2003 durch Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage und bei Dienstantritt ab 2009 durch die alleinige Ruhegenussberechnung mittels Pensionskonto. Im Endausbau liegen gegenüber dem Bund daher gleiche Einsparungen vor. Nach Ansicht des RH hat das Land Steiermark durch Anwendung der Parallelrechnung und des Pensionskontos die Vereinbarungen des Pakts zum Finanzausgleich erfüllt.

Die Umsetzung der RH-Empfehlungen bezüglich des Entfalls der Ausgleichsregelung und generellen Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto würde einen nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss ergeben. Gleichzeitig würde sie von 2024 bis 2047 ein weiteres Einsparungspotenzial von insgesamt ca. 11,79 Mill. EUR (Geldwert 2006, Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes) mit sich bringen.

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

- 50 Im ersten Prüfungsergebnis hatte der RH empfohlen, den Amtsentwurf des Steiermärkischen Pensionsgesetzes, in dem eine Erhöhung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre, die Ruhegenussberechnung mittels Pensionskontos bei den ab 2009 neu zu Pragmatisierenden und die Parallelrechnung ab den Geburtsjahrgängen 1959 beschrieben waren, umzusetzen. Dies erfolgte im Oktober 2008 durch Beschluss der Pensionsreform 2009. Bezüglich des im Dezember 2008 übermittelten zweiten Prüfungsergebnisses zur Aktualisierung der Datenlage nahm das Land Steiermark im März 2009 nur zum Bereich der Landeslehrer Stellung.

Land Tirol

Ausgaben der Landesverwaltung

- 51 Der Stand an Bediensteten in der Tiroler Landesverwaltung – ohne all-fällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 3.270 VBÄ; die Personalausgaben betragen 133,47 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 1.145; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 48,18 Mill. EUR (Anhang G).

Reform des Pensionsrechts

- 52.1 (1) Im Endausbau der Reformen lag
- ein Regelpensionsalter von 65 Jahren,
 - eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren und
 - anstelle einer Durchrechnung der Monatsbezüge eine vom Geburts-jahrgang abhängige prozentuelle Abschmelzung des Wertes der 80 % Bemessungsgrundlage („durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage“) vor.

Eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit dem Pensionskonto der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer lag nicht vor (Bericht Reihe Tirol 2009/3).

- 52.2 (1) Der RH anerkannte das konform mit dem Bund gewählte Regelpensionsalter von 65 Jahren und die 45-jährige Gesamtdienstzeit sowie die gegenüber dem Bund wesentlich einfachere Methode der Ruhegenussberechnung. Den Vorteilen des geringen Verwaltungsaufwandes standen nach Ansicht des RH – wegen Beibehaltung des Letztbezugsprinzips – die Nachteile einer geringeren Leistungs- und Beitragsgerechtigkeit im Vergleich mit einer Durchrechnung gegenüber.

(2) Der Einsparungserfolg des Landes Tirol blieb betreffend die Höhe des Ruhegenusses sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau der Reformen beim Akademiker und beim Maturanten gegenüber den Ergebnissen des Bundes deutlich zurück, die Ruhegenüsse des Fachdienstes waren hingegen geringer als beim Bund.

(3) Entsprechend seinem generellen Reformvorschlag empfahl der RH dem Land Tirol,

- I. für Beamte, die ab – aufgrund der notwendigen legistischen Vorlaufzeit – 2011 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, eine Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos nach Art des APG vorzusehen,
- II. für Beamte mit Geburtsjahrgang ab 1961 die Pensionsberechnung mittels einer Parallelrechnung von Pensionsrecht des Landes Tirol und Pensionskonto vorzunehmen,
- III. für Beamte, die eine APG-Pension oder APG-Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten und
- IV. für Beamte der Geburtsjahrgänge bis 1960, die nicht von der Parallelrechnung betroffen wären, die Prozentsätze des Abschmelzmodells oberhalb des Schwellenwertes zwecks Erhöhung der Einsparungen zu reduzieren.

(4) Die Umsetzung der RH-Empfehlung würde die Harmonisierung der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) beinhalten und einen gegenüber dem Bund (zeitverschobenen) gleichwertigen Einsparungserfolg gewährleisten.

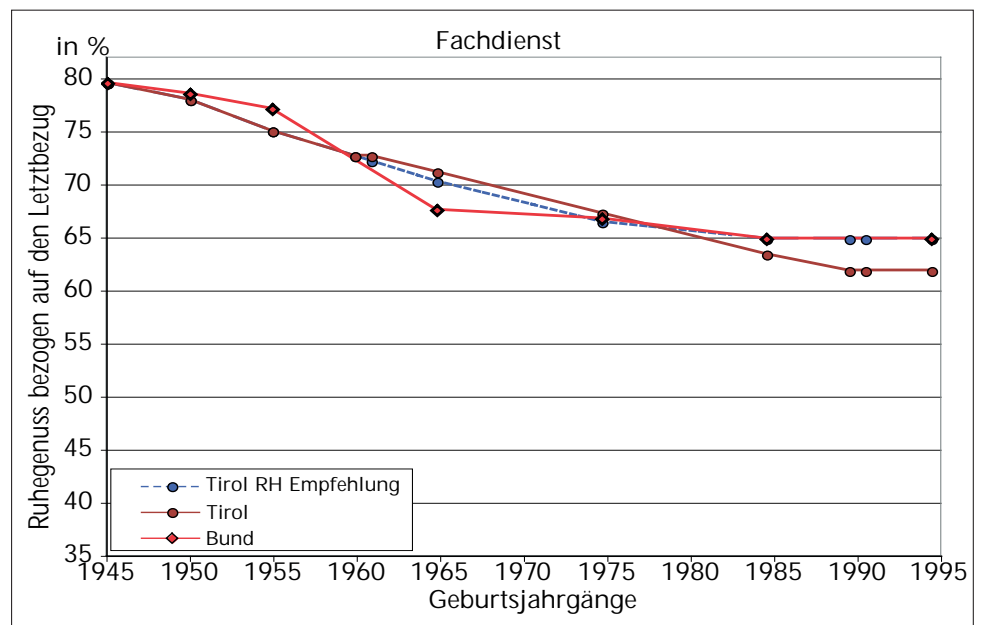
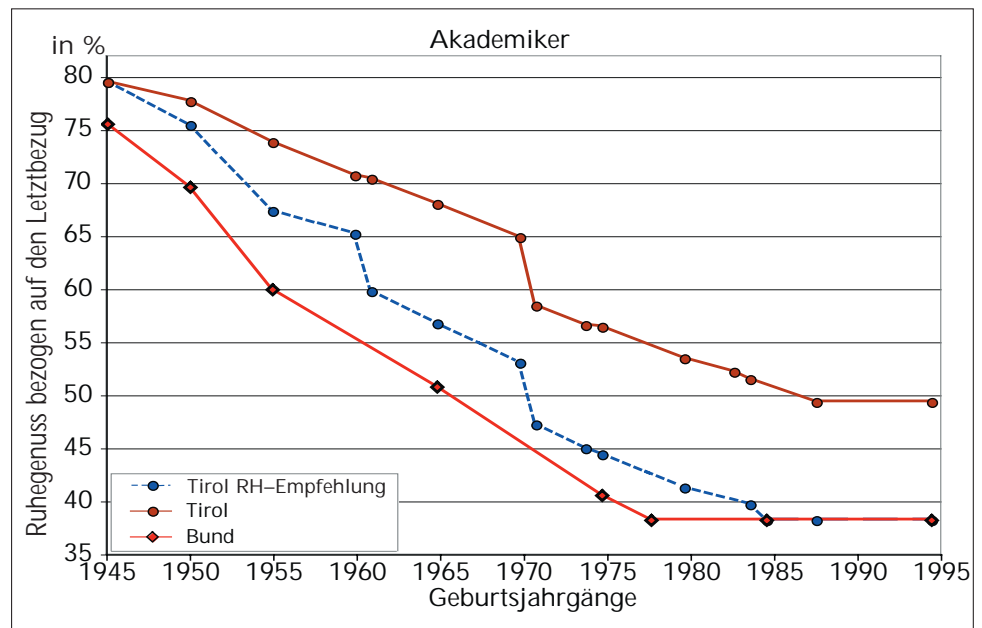
(5) Alternativ zur RH-Empfehlung der Parallelrechnung, aber nicht favorisiert, könnte das Land Tirol den Einsparungserfolg der Geburtsjahrgänge ab 1961 durch Reduzierung der Prozentsätze der Abschmelzung erhöhen.

Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung

53.1 Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der RH-Empfehlungen betreffend die Parallelrechnung und das Pensionskonto wurden berechnet und in die grafische Darstellung der Ruhegenüsse der Beamten eingebunden.

53.2 Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 13: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)



Die gegenüber dem Bund höheren Ruhegehälter der Tiroler Landesbeamten (Akademiker und Maturanten) bzw. im Endausbau geringeren Ruhegehälter beim Fachdienst beruhen auf den vorliegenden gesetzlich festgelegten Abschmelzungsprozentsätzen. (Bei der grafischen Darstellung wurde zusätzlich auch die Differenz aus dem gegenüber dem Bund höheren Pensionssicherungsbeitrag berücksichtigt.)

Der bei Umsetzung der generellen RH-Empfehlung nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkende Ruhegehalt ergäbe sich bei den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1960 aus dem geltenden Tiroler Pensionsmodell (mit reduzierten Prozentsätzen) und ab dem Geburtsjahrgang 1961 aus dessen Parallelrechnung mit dem Pensionskonto. Im Endausbau der Reform wäre der Ruhegehalt mittels Pensionskontos zu berechnen. Aufgrund der damit verbundenen Einsparungen trüge die Reform in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei. Diese vom RH empfohlene Parallelrechnung würde von 2012 bis 2049 Einsparungen von insgesamt ca. 36 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes, Normverdienstverläufe des Bundes) ermöglichen.

Einsparungspotenziale des Tiroler Modells

54.1 Die Einsparungspotenziale der Tiroler Pensionsreform beruhen einerseits auf einer im Wege der durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage reduzierten Höhe der Ruhegehälter. Die Mehrausgaben für die gegenüber dem Bund bewusst höheren Ruhegehälter bei Akademikern und Maturanten sollen andererseits durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gegenüber dem Bund innerhalb des Zeitraums von 2007 bis 2056 ausgeglichen werden.

Mehreinnahmen sollen durch gesetzlich definierte gegenüber dem Bund höhere Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge erzielt werden. Minderausgaben gegenüber dem Bund berechnete das Land Tirol aufgrund eines bisher in Tirol faktisch höheren Pensionsantrittsalters und aufgrund der im Rahmen der Reform neu geregelten Anpassung der bestehenden Ruhegehälter nach dem Prinzip der Mindervalorisierung.

Land Tirol

54.2 Die den Tiroler Berechnungen zugrundegelegten Parameter und Annahmen waren nach Ansicht des RH mit Unsicherheit behaftet, weil bspw.

- bezüglich der Mehreinnahmen an Pensionsbeiträgen ein in Tirol faktisch derzeit nicht zutreffender früher Pragmatisierungszeitpunkt angenommen wurde und
- der RH bezüglich der angenommenen Tiroler Minderausgaben, bspw. der Pensionsanpassung mittels Mindervalorisierung, für diese Methode erhebliche Mehrausgaben gegenüber der Pensionsanpassung des Bundes nach der Formel des ASVG berechnete.

Da sich der zugehörige Einnahmen-/Ausgabenvergleich auf über 50 Jahre in die Zukunft erstreckte, die Prognosen des Tiroler Modells zumindest 2008 nicht zutrafen und auch aufgrund des langen Zeitraums mit entsprechend hoher Unsicherheit behaftet waren, konnte der RH im gegenwärtigen Zeitpunkt die finanzielle Gleichwertigkeit des Tiroler Pensionsmodells mit der Pensionsreform des Bundes nicht bestätigen.

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

55 (1) Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei das Bundesmodell u.a. wegen des enormen Verwaltungsaufwandes, der aus Sicht des Landes nur ausgabenseitigen Sanierung und der ungerechtfertigt starken Verluste für einzelne Jahrgänge im Übergangszeitraum nicht übernommen worden.

(2) Bezüglich der Schlechterstellung des Beamten des Fachdienstes gegenüber dem Bundesbeamten verwies die Tiroler Landesregierung auf die 2011 geplante Besoldungsreform. Mit dieser würden die Prozentsätze der „Durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage“ derart angepasst, dass die Ruhegehälter des Fachdienstes (insbesondere im Endausbau der Reform) nicht mehr niedriger als jene der Bundesbeamten wären.

(3) Die Tiroler Landesregierung vertrat die Ansicht, dass die Nichtanerkennung der gegenüber dem Bundesmodell wirksamen Einsparungskomponenten durch den RH auf einer nicht wertfreien Darstellung beruhe. Eine realistische Beurteilung der Kostenauswirkungen wäre nur dann möglich, wenn

- das vollständige Modell einer Beurteilung unterzogen würde und nicht nur Teile desselben (der RH hätte vor allem die Ausgabenseite berücksichtigt),

- die für das Land Tirol relevanten Gehaltsansätze berücksichtigt würden und nicht jene des Bundes und
- Fehlannahmen außer Betracht blieben (bspw. die Vernachlässigung des „Aufwertungsfaktors im APG“).

(4) Die Landesregierung führte für den Fall der Umsetzung der Empfehlungen des RH einen erhöhten Verwaltungsaufwand sowie zusätzlich ab 2011 Mehrkosten betreffend die Einführung des Pensionskontos und betreffend die Parallelrechnung an.

ad 1) Der RH entgegnete, dass er nicht die Übernahme des Pensionsrechts des Bundes (Rechtslage 2004), sondern eine Parallelrechnung des Pensionsrechts des Landes Tirol mit einem noch zu schaffenden Pensionskonto empfohlen hatte.

ad 2) Da beim Tiroler Modell die Prozentsätze der Abschmelzung für alle Verwendungsgruppen gleich sind, würde die Anhebung der „Durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage“, um den Ruhegenuss des Fachdienstes auf jenen des Bundes zu erhöhen, eine weitere Steigerung der Ruhegenüsse für Akademiker und Maturanten mit sich bringen.

ad 3) Bezüglich der Ansicht einer nicht vollständigen Beurteilung des Modells verwies der RH darauf, dass er sämtliche Mehreinnahmen und Minderausgaben des Tiroler Modells vollständig beschrieben hatte.

Bezüglich der Tiroler Gehaltsansätze antwortete der RH, dass es im Rahmen des sich über alle neun Länder erstreckenden Vergleichs aus methodischen Gründen notwendig gewesen sei, den Berechnungen der Ruhegenüsse einen normierten einheitlichen Gehaltsverlauf zugrunde zu legen.

Bezüglich der Ansicht der Vernachlässigung des Aufwertungsfaktors antwortete der RH, dass es im Tiroler Modell keine Durchrechnung und somit auch keine Aufwertungsfaktoren gebe. Unterschiede in der grafischen Darstellung können sich lediglich aus der Differenz zwischen der jährlichen Erhöhung der Aktivgehälter im Land und der jährlichen Erhöhung im Pensionskonto durch die Aufwertungszahl (entspricht einer gemittelten Erhöhung) ergeben.



Land Tirol

ad 4) Betreffend den Verwaltungsmehraufwand eines Pensionskontos bestätigte der RH den einmaligen Aufwand für die Erhebung von ASVG-Vordienstzeiten. Der laufende Betrieb eines Pensionskontos erfolgt hingegen zweckmäßigerweise automationsunterstützt durch Überleitung der Daten der Besoldung. Zu den von der Tiroler Landesregierung in der Stellungnahme angeführten Mehrkosten bei Übernahme der Parallelrechnung und des Pensionskontos lagen keine Erläuterungen vor. Der RH hatte dazu Berechnungen vorgenommen, die belegen, dass die Anwendung des Pensionskontos trotz reduzierter Einnahmen an Pensionsbeiträgen insgesamt erhebliche Einsparungspotenziale mit sich bringt (Bericht Reihe Tirol 2009/3).

Land Vorarlberg

Ausgaben der Landesverwaltung

- 56 Der Stand an Bediensteten in der Vorarlberger Landesverwaltung – ohne allfällige Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – belief sich 2007 auf 1.497 VBÄ; die Personalausgaben betragen 78,46 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im gesamten Bereich der Landesbeamten belief sich 2007 auf 337; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 19,02 Mill. EUR (Anhang H).

Seit 2001 war eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) in der Landesverwaltung nicht mehr möglich.

Reformen des Pensionsrechts

- 57.1 Im Endausbau der Reform des Pensionsrechts (Rechtslage 2009) lag
- eine 15-jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (Ruhestandsversetzung ab 2031),
 - ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (Geburtsdatum ab 1960),
 - eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren und
 - eine Reduzierung der 80 % Bemessungsgrundlage auf 76,2 % vor (Bericht Reihe Vorarlberg 2009/3).

Weiters stellt das Reformmodell 2009 die Ruhegenussberechnung künftig auf ein Pensionskonto mit inhaltlich dem APG entsprechenden Regelungen um. Beamte im Dienststand mit Geburtsjahrgängen ab 1960 werden von dieser Maßnahme in Form einer Parallelrechnung von Ruhegenuss (Rechtslage 2009) und Pensionskonto erfasst.

- 57.2 Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Vorarlberg 2009/3 die Pensionsreformen des Landes Vorarlberg gewürdigt und die gegenüber dem Bund – zeitverschoben um fünf Jahre – vergleichbaren Einsparungsergebnisse anerkannt. Durch die Übernahme des Pensionskontos und seiner Parallelrechnung lag auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Landesbeamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer vor.

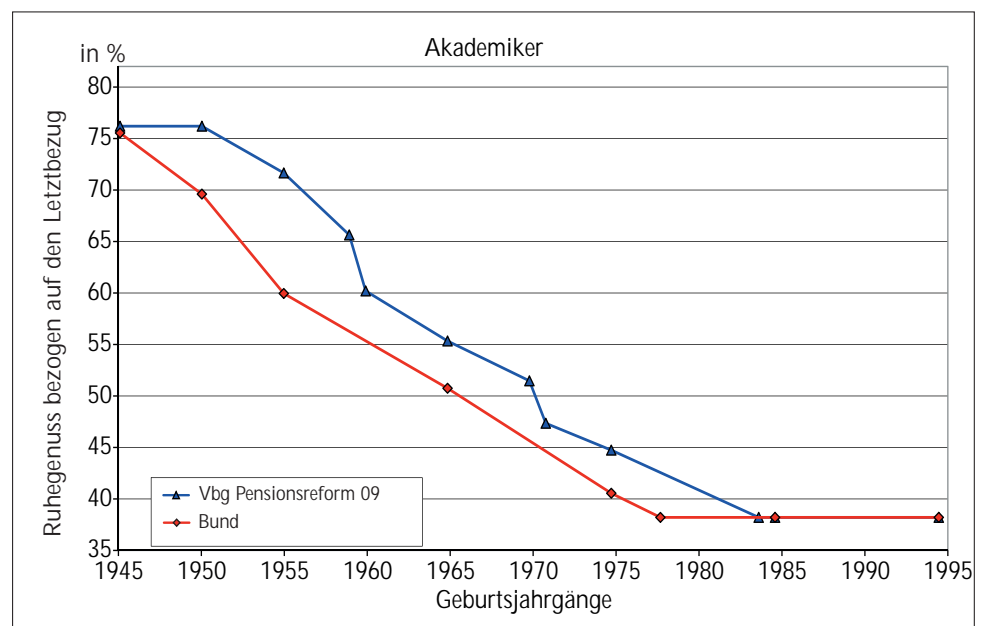
Land Vorarlberg

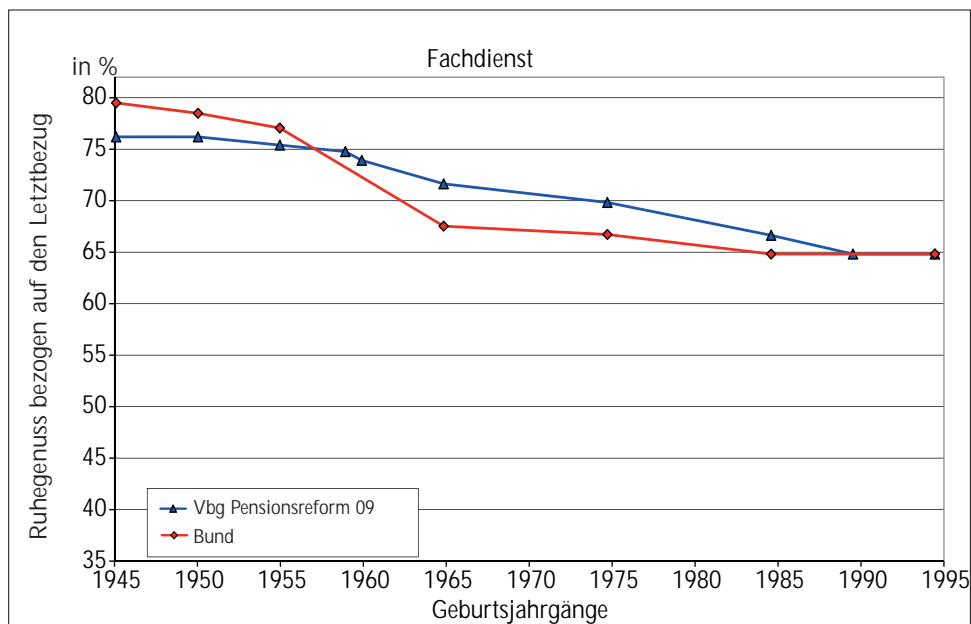
Einsparungspotenziale des Landes Vorarlberg

58.1 Die finanziellen Auswirkungen der Vorarlberger Pensionsreform einschließlich des Pensionskontos und seiner Parallelrechnung wurden berechnet und grafisch dargestellt.

58.2 Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 14: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)





Die schrittweise Einführung der Durchrechnung sowie die für die Geburtsjahrgänge ab 1960 vorgesehene Parallelrechnung von Ruhegenussberechnung nach Rechtslage 2009 und Pensionskonto führen zu einem nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss.

Der RH betonte, dass die Pensionsreform 2009 des Landes Vorarlberg

- gegenüber den Ergebnissen des Bundes – zeitverschoben um fünf Jahre – finanziell gleichwertige Einsparungen aufweist und
- eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für alle Bediensteten des Landes (Landes(verwaltungs)beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) mit sich bringt.

Nach Ansicht des RH hat das Land Vorarlberg die Vereinbarungen des Paktums zum Finanzausgleich erfüllt.

Land Vorarlberg

Stand der Umsetzung der Empfehlungen

59 Der RH hatte empfohlen, den Amtsentwurf des Vorarlberger Pensionsgesetzes, in dem eine Erhöhung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre, die Einführung einer 15-jährigen Durchrechnung¹⁾ und die Ruhegenußberechnung mittels Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto ab den Geburtsjahrgängen 1959 beschrieben waren, umzusetzen. Dies erfolgte im März 2009 durch Beschluss der Pensionsreform 2009; hiebei wurde der Beginn der Reform und aller zeitabhängigen Kriterien aus legislativen Gründen um ein Jahr verschoben. Gemäß den Erläuterungen zum Beamten-Pensionsgesetz 2009 beinhaltet die Vorarlberger Pensionsreform Einsparungen von rd. 60 Mill. EUR innerhalb eines Zeitraums von 60 Jahren.

¹⁾ im Hinblick auf die gleichzeitig empfohlene Parallelrechnung mit dem Pensionskonto

Gemeinde Wien

Allgemeines

- 60 Die Gesamtzahl der öffentlich Bediensteten der Gemeinde Wien betrug 60.391 Personen (31. Dezember 2007); davon waren 25.515 (das sind rd. 42 %) in einem öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte).

Hiebei umfasst die Gemeinde Wien die Bereiche „Gemeindeverwaltung im engeren Sinn“, „Betriebe, Feuerwehr und Rettung“, „Kindergärten“, „Krankenanstalten“, „Soziales“ und „Wiener Wohnen“. Im Sinne eines länderübergreifenden Vergleichs bezieht sich die nachfolgend beschriebene Entwicklung von Ausgaben und Aktivständen (in VBÄ) nur auf die „Gemeindeverwaltung im engeren Sinn“.

Das nachfolgend beschriebene Pensionsrecht gilt hingegen für alle Beamten der Gemeinde Wien; ebenso umfassen die Pensionsstandsdaten alle im Ruhestand befindlichen Beamten (und Hinterbliebenen) sowie die dafür auflaufenden Ausgaben. (Die Landeslehrer sind hingegen Bedienstete des Landes Wien und unterliegen Bundesrecht.)

Ausgaben der Gemeindeverwaltung

- 61 Der Stand an Bediensteten in der Gemeindeverwaltung (im engeren Sinn) belief sich 2007 auf 11.631 VBÄ; die Personalausgaben betragen 427,07 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe– und Versorgungsbeziehungen im gesamten Bereich der Beamten der Gemeinde Wien belief sich 2007 auf 20.755; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 562,98 Mill. EUR (Anhang I).

Reformen des Pensionsrechts

- 62.1 Im Endausbau der Reformen lag
- eine 40–jährige Durchrechnung der Monatsbezüge (Ruhestandsversetzung ab 2042),
 - ein Regelpensionsalter von 65 Jahren (ab Geburtsjahrgang 1955) und
 - eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vor (Bericht Reihe Wien 2009/4).

Zur Begrenzung der Verluste der maximal 40–jährigen Durchrechnung gegenüber einem Vergleichsruhegenuss mit 18–jähriger Durchrechnung (und „7 %–Deckel“ gegenüber dem Letztbezugsprinzip) war ein 10 %–Deckel anzuwenden.

Gemeinde Wien

Eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse für Beamte der Gemeinde Wien mit dem Pensionskonto der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer lag nicht vor.

62.2 (1) Der RH anerkannte die konform mit dem Bund gewählte Systematik der Ruhegenussberechnung (Regelpensionsalter 65 Jahre, Durchrechnung 40 Jahre und Gesamtdienstzeit 45 Jahre) und die gegenüber dem Bund einfachere Methode der Ruhegenussberechnung. Aufgrund längerer Übergangszeiträume (Endausbau der Durchrechnung 2042 gegenüber 2028 beim Bund) lag bei der Gemeinde Wien eine im Übergangszeitraum weniger strenge Ausgestaltung vor.

(2) Der Einsparungserfolg der Gemeinde Wien blieb betreffend die Höhe des Ruhegenusses sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau der Reformen beim Akademiker, beim Maturanten und beim Fachdienst gegenüber den Ergebnissen des Bundes zurück.

(3) Entsprechend seinem generellen Reformvorschlag empfahl der RH der Gemeinde Wien,

- I. für Beamte, die ab – aufgrund der notwendigen legistischen Vorlaufzeit – 2011 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, eine Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos nach Art des APG vorzusehen,
- II. für Beamte mit Geburtsjahrgang ab 1961 die Pensionsberechnung mittels einer Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto vorzunehmen,
- III. für Beamte, die eine APG-Pension oder APG-Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten,
- IV. bei Überschreiten einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren keine Zuschläge zur Bemessungsgrundlage zu gewähren, sondern dies im Wege des Steigerungsbetrags anzuerkennen.

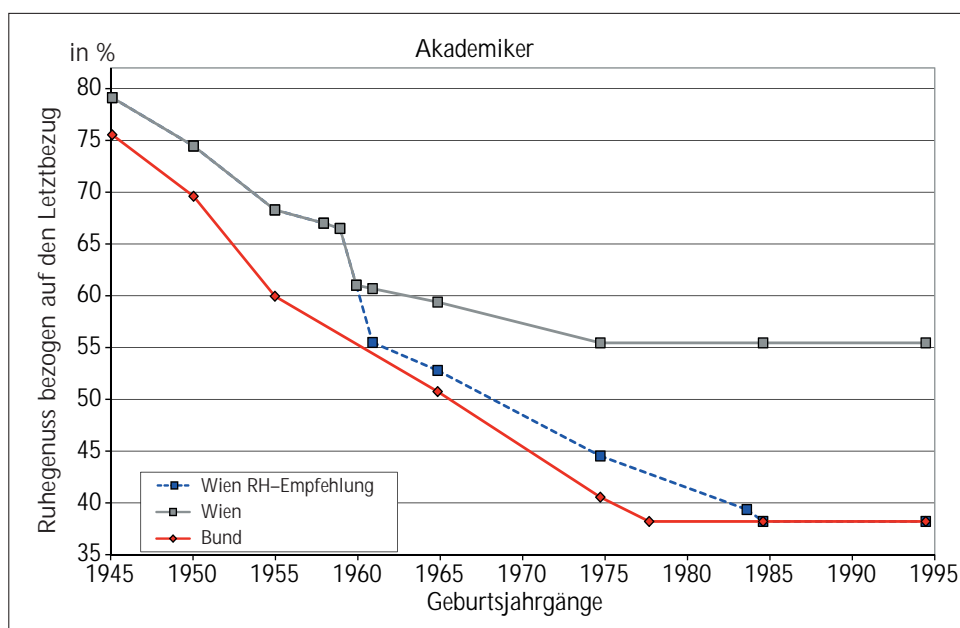
(4) Die Umsetzung der RH-Empfehlung würde die Harmonisierung der Pensionsberechnung für alle Bediensteten der Gemeinde (Beamte, Vertragsbedienstete) sowie die Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer beinhalten und einen gegenüber dem Bund (zeitverschobenen) gleichwertigen Einsparungserfolg gewährleisten.

(5) Alternativ vom RH ausgearbeitet, aber nicht favorisiert, könnte die Gemeinde Wien den Einsparungserfolg im Übergangszeitraum wesentlich erhöhen, indem bei der (im Endausbau 40-jährigen) Durchrechnung der 10 %-Deckel entfielen.

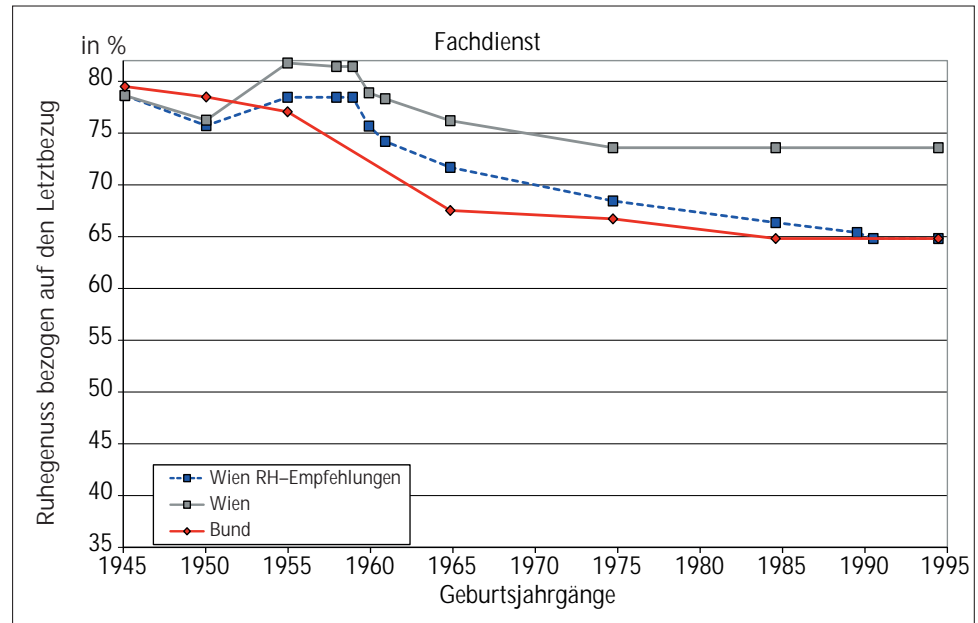
Einsparungspotenziale bei Umsetzung der RH-Empfehlung

- 63.1 Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der RH-Empfehlungen betreffend die Parallelrechnung und das Pensionskonto wurden berechnet und in die grafische Darstellung der Ruhegenüsse der Beamten eingebunden.
- 63.2 Für einen Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes stellen sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (mit dem Geldwert des Jahres 2006) in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

Abbildung 15: Ruhegenuss beim Akademiker bzw. Beamten des Fachdienstes auf Grundlage der RH-Empfehlungen Parallelrechnung und Pensionskonto
(Basis Normverdienstverlauf Bund A1/2 bzw. A3/2)



Gemeinde Wien



Die gegenüber dem Bund höheren Ruhegenüsse der Wiener Beamten beruhen vor allem auf der gegenüber der Bundesregelung weniger rasch fortschreitenden Anhebung der Durchrechnungsdauer auf 40 Jahre. Wegen des 10 %-Deckels werden die weiteren, mit der Durchrechnungsdauer steigenden Pensionsverluste begrenzt.

Die Umsetzung der generellen RH-Empfehlung würde hingegen ab dem Geburtsjahrgang 1961 im Wege der Parallelrechnung von geltendem Pensionsrecht und Pensionskonto weitere Einsparungen und einen linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss bewirken. Im Endausbau der Reform wird der Ruhegenuss mittels Pensionskontos berechnet, aufgrund der damit verbundenen Einsparungen trüge die Reform in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. Diese vom RH empfohlene Parallelrechnung würde von 2010 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt ca. 130 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen am Beispiel der 5.265 Beamten (Geburtsjahrgänge ab 1961)¹⁾ der „Gemeindeverwaltung im engeren Sinn“ bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes, Normverdienstverläufe des Bundes) ermöglichen.

¹⁾ Der RH schätzte das Einsparungspotenzial betreffend die rd. 14.000 Beamten (Geburtsjahrgänge ab 1961) der gesamten Gemeinde Wien auf eine Größenordnung von 350 Mill. EUR.



Gemeinde Wien



Reformen der Beamtenpensionssysteme

**Stand der
Umsetzung der
Empfehlungen**

64 Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die RH-Empfehlung einer Übernahme der Methode der Ruhegenussberechnung im Wege eines Pensionskontos für die neu zu Pragmatisierenden geprüft. Anstelle einer Parallelrechnung im Übergangszeitraum für die Beamten mit Geburtsjahrgängen ab 1961 werde die Alternativempfehlung des RH, der Entfall des 10 %-Deckels bei der (maximal 40-jährigen) Durchrechnung, geprüft.

Nach Ansicht des RH würde die Gemeinde Wien im Falle der Umsetzung der Alternativempfehlung betreffend den Entfall des 10 %-Deckels und Übernahme der Methode des Pensionskontos für die neu zu Pragmatisierenden das Paktum zum Finanzausgleich erfüllen.

Landeslehrer

Grundlagen

- 65 Das Dienstrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen – das sind die Volksschulen, die Hauptschulen, die Sonderschulen, die Polytechnischen Schulen und die Berufsschulen – war in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Dienstgeber dieser Lehrer ist das jeweilige Land; als Dienstbehörde wirkt die Landesregierung bzw. der Landesschulrat (Stadtschulrat Wien).

Gemäß dem Bundes–Verfassungsgesetz hatte der Bund den Ländern den Aktivitätsaufwand (im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) für die Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer sowie den Pensionsaufwand für die Landeslehrerbeamten zu ersetzen. Pensionsrecht für Landeslehrerbeamte war das (Bundesbeamten)–Pensionsgesetz 1965 einschließlich der Harmonisierung mit dem APG.

Personalstand bei Landeslehrern und Ausgaben

- 66 Die Gesamtzahl der Landeslehrer belief sich 2007 auf 65.629,5 VBÄ; die Personalausgaben auf 2,919 Mrd. EUR. Die Anzahl der Ruhe– und Versorgungsgenussbezieher bei Landeslehrerbeamten betrug 35.436 Personen; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 1,231 Mrd. EUR.

(1) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Burgenland – unter Einbeziehung der land– und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 2.055 VBÄ; die Personalausgaben betragen 97,15 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe– und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 1.479; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 51,48 Mill. EUR (Anhang J).

(2) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Kärnten – unter Einbeziehung der land– und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 5.003 VBÄ; die Personalausgaben betragen 216,25 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe– und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 3.348; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 112,23 Mill. EUR (Anhang K).

(3) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Niederösterreich – unter Einbeziehung der land– und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 12.282 VBÄ; die Personalausgaben betragen 544,30 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe– und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 7.067; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 244,23 Mill. EUR (Anhang L).

Reformen der Beamtenpensionssysteme

(4) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Oberösterreich – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 12.452 VBÄ; die Personalausgaben betragen 557,82 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 6.262; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 223,72 Mill. EUR (Anhang M).

(5) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Salzburg – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 4.514 VBÄ; die Personalausgaben betragen 200,51 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 2.347; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 79,71 Mill. EUR (Anhang N).

(6) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Steiermark – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 9.282 VBÄ; die Personalausgaben betragen 444,56 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 6.073; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 209,66 Mill. EUR (Anhang O).

(7) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Tirol – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 6.256 VBÄ; die Personalausgaben betragen 269,51 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 2.755; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 101,03 Mill. EUR (Anhang P).

(8) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Vorarlberg – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – belief sich 2007 auf 3.449 VBÄ; die Personalausgaben betragen 154,55 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 1.025; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 39,79 Mill. EUR (Anhang Q).

(9) Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes Wien belief sich 2007 auf 10.337 VBÄ; die Personalausgaben betragen 434,11 Mill. EUR. Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten belief sich 2007 auf 5.080; die dafür aufgewendeten Ausgaben betragen 169,58 Mill. EUR (Anhang R).

Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten

67.1 Im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2007 war das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten (Pflichtschulen, Berufsschulen bzw. Land- u. Forstwirtschaftsschulen) jeweils geringer als jenes der Bundeslehrerbeamten.

Tabelle 9: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten

(Pflichtschullehrer, Berufsschullehrer, Land- u. Forstwirtschaftslehrer)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bgl	57,4	56,0	55,6	54,8	56,9	58,2
Ktn	56,0	55,4	57,6	56,9	57,2	59,9
NÖ	56,5	55,8	55,5	55,9	56,8	58,1
OÖ	56,5	55,7	55,2	54,8	55,9	57,5
Sbg	56,8	56,3	54,5	53,5	54,4	57,3
Stmk	56,4	55,7	55,1	56,1	57,0	57,7
Tirol	57,3	57,1	58,1	56,7	56,2	58,2
Vbg	56,6	56,7	57,6	58,3	57,6	56,8
Wien	57,1	55,4	55,0	55,9	57,1	57,9
Bund	59,0	57,7	58,8	59,7	60,3	60,1

Tabelle 10: Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit

(krankheitsbedingt; Anteil in % an der Gesamtanzahl der Ruhestandsversetzungen)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	in %					
Bgl	26,5	17,8	72,3	65,2	48,4	30,2
Ktn	19,0	10,3	53,0	60,0	45,5	45,8
NÖ	34,4	21,7	54,2	57,5	53,6	32,1
OÖ	31,4	18,0	50,0	60,2	56,9	43,3
Sbg	27,7	20,7	66,2	79,5	70,8	46,2
Stmk	35,5	18,2	68,5	60,4	52,9	42,9
Tirol	24,2	13,2	28,0	46,9	54,9	38,0
Vbg	13,3	6,9	35,7	21,4	35,3	45,9
Wien	13,2	5,9	57,7	43,5	44,9	31,4

Reformen der Beamtenpensionssysteme

67.2 Die 2004 und 2005 teilweise nochmals sinkenden Pensionsantrittsalter beruhen auf Versetzungen in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit (d.h. krankheitsbedingt). So betrug der Anteil der Versetzungen der Landeslehrerbeamten in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit (gemessen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen) in den Jahren 2004 bis 2006 zumeist über 50 %, teilweise bis zu 80 %. Erst im Jahr 2007 sanken die Werte generell unter 50 %.

Die Durchschnittswerte des tatsächlichen Pensionsantrittsalters der Landeslehrer-Beamten lagen im Wesentlichen zwischen 54 und 58 Jahren (Zeitraum 2002 bis 2007). Bei den Bundeslehrer-Beamten lagen die Durchschnittswerte zwischen 58 und 60 Jahren. Es wären daher Maßnahmen erforderlich, welche die Ausübung des Lehrberufs zumindest bis zum Korridor pensionsalter von 62 Jahren begünstigen.

Der RH hatte in seinen Vorberichten empfohlen, im Fall der Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit jeden Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen und die Gründe für die Dienstunfähigkeit entsprechend zu dokumentieren.

Aufgrund der Hinweise, dass die Erkrankungen möglicherweise auf psychische Überlastungen im Schulbetrieb zurückzuführen wären, regte der RH die Ausarbeitung einer empirischen Studie hinsichtlich jener Gründe an, die für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit maßgeblich waren. Dabei wäre auch jenen Umständen Aufmerksamkeit zuzumessen, die zur vermuteten psychischen Überlastung im Unterricht führen bzw. zu dieser beitragen können, um in der Folge geeignete Ansatzpunkte für die dringend gebotenen Gegenmaßnahmen zu erhalten.

67.3 In den Stellungnahmen der jeweiligen Landesregierungen wurde betont, dass jede einzelne Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit nur nach genauester Prüfung vorgenommen worden sei. Einige Landesregierungen führten eine Zunahme von psychischen Erkrankungen als Grund der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen an. Die vom RH empfohlene Ausarbeitung einer empirischen Studie, um die Gründe der Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen zu eruieren, sollte nach Ansicht einiger Schulverwaltungsbehörden jedoch vom Bund in Auftrag gegeben werden, weil es sich um eine länderübergreifende Problematik handle.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

68 In der fokussierenden Darstellung des vorliegenden, zehn Gebietskörperschaften umfassenden Berichtes sind im Abschnitt der Einzelanalysen der Pensionsreformen nur noch die wesentlichsten Empfehlungen angeführt. Nachfolgend werden lediglich die Aussagen betreffend die Erfüllung des Paktums zum Finanzausgleich wiederholt.

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Schlussbemerkungen hervor.

Land Burgenland

(1) Es wären weitere Reformen im Burgenländischen Pensionsrecht vorzunehmen, um im Sinne des Paktums gegenüber dem Bund finanziell gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Hiefür wären die von der Landesregierung bereits im Juni 2009 beschlossenen und dem Landtag vorzulegenden Maßnahmen des Entfalls des 10 %-Deckels und der Berücksichtigung von ASVG-Vordienstzeiten bei der Durchrechnung geeignet. (TZ 27 bis 29)

Land Kärnten

(2) Es wären rasch weitere Reformen im Kärntner Pensionsrecht vorzunehmen, um im Sinne des Paktums gegenüber dem Bund finanziell gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Pensionsrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang) sowie mit der Anhebung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre und Einführung einer 15-jährigen Durchrechnung zu erreichen. (TZ 31 bis 33)

Land Niederösterreich

(3) Die Reformen des Landes Niederösterreich erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum zum Finanzausgleich 2008 bestmöglich und bringen auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegüsse mit sich. (TZ 35 bis 37)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen



Reformen der Beamtenpensionssysteme

Land Oberösterreich

(4) Im Endausbau der Reformen erfüllt das Land Oberösterreich nach Ansicht des RH das Paktum zum Finanzausgleich 2008 und diese bringen auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse mit sich. Hinsichtlich des Übergangszeitraumes wären weitere Reformen im Oberösterreichischen Pensionsrecht vorzunehmen, um gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung der RH-Empfehlung der Anwendung der Parallelrechnung von landesspezifischem Pensionsrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang zu erreichen. (TZ 39 bis 41)

Land Salzburg

(5) Es wären weitere Reformen im Salzburger Pensionsrecht vorzunehmen, um im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich 2008 gegenüber dem Bund finanziell gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von landesspezifischem Altrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang) zu erreichen. (TZ 43 bis 45)

Land Steiermark

(6) Die Reformen des Landes Steiermark erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum zum Finanzausgleich 2008 und bringen auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegenüsse mit sich. Zur Erhöhung der Einsparungen im Übergangszeitraum sollte die RH-Empfehlung (Entfall der Ausgleichsregelung und generelle Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto) umgesetzt werden. (TZ 47 bis 49)

Land Tirol

(7) Es wären weitere Reformen im Tiroler Pensionsrecht vorzunehmen, um im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich 2008 gegenüber dem Bund finanziell gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlags des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Pensionsrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang) zu erreichen. Nach Ansicht des Landes Tirol wäre die Gleichwertigkeit hingegen gegeben, weil die Mehrausgaben für die höheren Ruhegenüsse durch Mehreinnahmen und Minderausgaben im Vergleich mit dem Bund innerhalb des Zeitraums 2007 bis 2056 ausgeglichen würden. Gegenwärtig konnte der RH diese finanzielle Gleichwertigkeit nicht bestätigen. (TZ 51 bis 54)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- Land Vorarlberg (8) Die Reformen des Landes Vorarlberg erfüllen nach Ansicht des RH das Paktum zum Finanzausgleich 2008 und bringen auch eine Harmonisierung der Methode der Berechnung der Ruhegehälter mit sich. (TZ 56 bis 58)
- Gemeinde Wien (9) Es wären weitere Reformen im Wiener Pensionsrecht vorzunehmen, um im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich 2008 gegenüber dem Bund finanziell gleichwertige Einsparungen zu erzielen. Dieses Ziel wäre mit der Umsetzung des generellen Reformvorschlages des RH (Einführung eines Pensionskontos für neu zu Pragmatisierende und Anwendung der Parallelrechnung von reformiertem Pensionsrecht und Pensionskonto ab einem bestimmten Geburtsjahrgang) zu erreichen. (TZ 60 bis 63)
- Pensionsanpassung (Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien) (10) Im Sinne einer finanziell gleichwertigen Umsetzung der Pensionsreform des Bundes sowie zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Beamtenpensionssysteme wäre eine mit dem ASVG harmonisierte Anpassung der Ruhegehälter von Bund und Ländern zweckmäßig. Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, die jährliche Anpassung der Ruhegehälter generell nach der Anpassungsformel der gesetzlichen Sozialversicherung vorzunehmen bzw. der Gemeinde Wien, die Begrenzung der Anpassung auf den Sockelbetrag zu übernehmen. (TZ 20)
- Landeslehrer (alle Länder) (11) Es wäre eine empirische Studie hinsichtlich jener Gründe auszuwerten, die für die Versetzung der Landeslehrerbeamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) maßgeblich waren. Dabei wäre auch jenen Umständen Aufmerksamkeit zuzumessen, die zur vermuteten psychischen Überlastung im Unterricht führen bzw. zu dieser beitragen können, um in der Folge geeignete Ansatzpunkte für die dringend gebotenen Gegenmaßnahmen zu erhalten. (TZ 67)



Anhang A: Landesverwaltung Burgenland

Burgenland Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
--------------------------------	------	------	------	------	------	------	-----------------------

Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]

Beamte	525,9	517,9	494,1	480,1	465,4	449,2	- 14,6 %
Vertragsbedienstete	1.422,4	1.405,6	1.435,7	1.469,5	1.423,6	1.410,4	- 0,8 %
Summe	1.948,3	1.923,5	1.929,8	1.949,6	1.889,0	1.859,6	- 4,6 %

Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR

Beamte	24,75	25,64	25,68	25,82	26,28	26,37	+ 6,5 %
Vertragsbedienstete	37,80	39,11	40,48	43,46	45,82	46,00	+ 21,7 %
Summe	62,55	64,75	66,16	69,28	72,10	72,37	+ 15,7 %

Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund

Alterspension	1	-	1	-	-	2	
durch Erklärung	26	23	14	12	6	10	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	-	-	-	-	2	8	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	4 (12,9 %)	9 (28,1 %)	8 (34,8 %)	5 (29,4 %)	4 (33,3 %)	0 (0,0 %)	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	31	32	23	17	12	20	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	60,1	59,8	59,3	61,2	60,2	61,3	

Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte

Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	597	610	618	626	626	629	+ 5,4 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	19,28	20,19	20,21	20,71	21,10	21,18	+ 9,9 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	2,90	2,98	3,00	3,10	3,24	3,27	+ 12,8 %
Deckungsgrad	15,0 %	14,8 %	14,8 %	15,0 %	15,4 %	15,4 %	+ 0,4 Prozentpunkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten

Anhang B: Landesverwaltung Kärnten

Kärnten Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	1.574,6	1.552,9	1.503,8	1.505,8	1.540,1	1.558,4	- 1,0 %
Vertragsbedienstete	1.856,6	1.889,6	1.924,8	1.991,1	1.898,8	1.870,0	+ 0,7 %
<u>Summe</u>	<u>3.431,2</u>	<u>3.442,5</u>	<u>3.428,6</u>	<u>3.496,9</u>	<u>3.438,9</u>	<u>3.428,5</u>	<u>- 0,1 %</u>
Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR							
Beamte	68,24	70,01	70,14	73,21	77,16	80,48	+ 17,9 %
Vertragsbedienstete	56,07	59,29	63,80	67,61	66,72	66,81	+ 19,2 %
<u>Summe</u>	<u>124,31</u>	<u>129,30</u>	<u>133,94</u>	<u>140,82</u>	<u>143,88</u>	<u>147,29</u>	<u>+ 18,5 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund							
Alterspension	1	1	1	-	1	4	
durch Erklärung	30	27	2	4	5	12	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	-	-	41	18	20	17	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	22 (41,5 %)	37 (56,9 %)	43 (49,4 %)	5 (18,5 %)	13 (33,3 %)	14 (29,8 %)	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>53</u>	<u>65</u>	<u>87</u>	<u>27</u>	<u>39</u>	<u>47</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	58,0	57,0	57,9	59,0	58,1	59,3	
Pensionsstandsdaten ²⁾ Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.612	1.665	1.690	1.662	1.659	1.667	+ 3,4 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	53,56	55,61	57,98	58,06	59,19	60,65	+ 13,2 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	9,71	9,86	9,89	10,26	10,77	11,24	+ 15,8 %
Deckungsgrad	18,1 %	17,7 %	17,1 %	17,7 %	18,2 %	18,5 %	+ 0,4 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten



Anhang C: Landesverwaltung Niederösterreich

Niederösterreich Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
--------------------------------------	------	------	------	------	------	------	-----------------------

Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]

Beamte	4.084,2	4.034,6	3.979,1	3.900,2	3.970,2	4.008,8	- 1,8 %
Vertragsbedienstete	5.374,7	5.330,9	5.388,6	5.490,9	5.089,1	4.998,3	- 7,0 %
Summe	9.458,9	9.365,5	9.367,7	9.391,1	9.059,3	9.007,1	- 4,8 %

Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR

Beamte	151,77	155,84	157,99	159,72	166,00	183,59	+ 21,0 %
Vertragsbedienstete	130,27	134,17	137,93	144,81	146,24	167,05	+ 28,2 %
Summe	282,04	290,01	295,92	304,53	312,24	350,64	+ 24,3 %

Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund

Alterspension	3	-	2	2	-	1	
durch Erklärung vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	50	36	21	22	14	14	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	7 (7,3 %)	16 (13,6 %)	8 (6,1 %)	24 (14,2 %)	10 (16,9 %)	9 (13,0 %)	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	96	118	132	169	59	69	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,4	58,9	59,0	58,1	58,6	59,4	

Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte

Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	4.512	4.566	4.629	4.771	4.710	4.697	+ 4,1 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	155,07	159,48	162,01	167,92	173,96	175,83	+ 13,4 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	33,80	34,34	35,44	35,80	36,82	39,43	+ 16,7 %
Deckungsgrad	21,8 %	21,5 %	21,9 %	21,3 %	21,2 %	22,4 %	+ 0,6 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten

Anhang D: Landesverwaltung Oberösterreich

Oberösterreich Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	2.964,3	2.901,3	2.888,7	2.856,3	2.811,7	2.782,7	- 6,1 %
Vertragsbedienstete	7.293,2	7.286,5	7.236,8	7.132,4	7.053,4	7.024,3	- 3,7 %
<u>Summe</u>	<u>10.257,5</u>	<u>10.187,8</u>	<u>10.125,5</u>	<u>9.988,7</u>	<u>9.865,1</u>	<u>9.807,0</u>	<u>- 4,4 %</u>
Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR							
Beamte	125,49	126,87	127,34	129,96	131,70	134,52	+ 7,2 %
Vertragsbedienstete	175,64	179,40	183,94	191,86	196,15	196,38	+ 11,8 %
<u>Summe</u>	<u>301,13</u>	<u>306,27</u>	<u>311,28</u>	<u>321,82</u>	<u>327,85</u>	<u>330,90</u>	<u>+ 9,9 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund							
Alterspension	2	-	2	1	8	4	
durch Erklärung	53	77	53	52	36	56	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	15	12	7	8	5	10	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	26 (27,1 %)	26 (22,6 %)	19 (23,5 %)	21 (25,6 %)	24 (32,9 %)	18 (20,5 %)	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>96</u>	<u>115</u>	<u>81</u>	<u>82</u>	<u>73</u>	<u>88</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,1	58,9	59,6	59,4	59,4	60,1	
Pensionsstandsdaten ²⁾ Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	3.203	3.268	3.301	3.333	3.356	3.380	+ 5,5 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	105,50	110,44	113,29	115,63	119,79	123,31	+ 16,9 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	29,75	30,34	30,36	30,27	31,80	33,97	+ 14,2 %
Deckungsgrad	28,2 %	27,5 %	26,8 %	26,2 %	26,6 %	27,5 %	- 0,6 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten



Anhang E: Landesverwaltung Salzburg

Salzburg Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	1.093,9	1.087,3	1.044,4	1.043,3	1.044,1	1.041,4	- 4,8 %
Vertragsbedienstete	1.456,3	1.429,7	1.412,9	1.378,9	1.305,4	1.331,1	- 8,6 %
<u>Summe</u>	<u>2.550,2</u>	<u>2.517,0</u>	<u>2.457,3</u>	<u>2.422,2</u>	<u>2.349,5</u>	<u>2.372,5</u>	<u>- 7,0 %</u>
Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR							
Beamte	53,57	55,17	55,62	55,67	58,32	59,54	+ 11,2 %
Vertragsbedienstete	44,33	44,88	45,76	44,96	44,63	45,49	+ 2,6 %
nicht zuordenbar	5,40	5,56	5,35	5,10	5,61	5,47	+ 1,2 %
<u>Summe</u>	<u>103,30</u>	<u>105,60</u>	<u>106,73</u>	<u>105,73</u>	<u>108,56</u>	<u>110,50</u>	<u>+ 7,0 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund							
Alterspension	-	1	1	1	1	4	
durch Erklärung	27	30	35	12	27	13	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	11	14	24	9	14	12	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	10 (20,8 %)	10 (18,2 %)	16 (21,1 %)	7 (24,1 %)	9 (17,6 %)	11 (27,5 %)	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>48</u>	<u>55</u>	<u>76</u>	<u>29</u>	<u>51</u>	<u>40</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,1	60,3	58,9	58,8	60,0	58,4	
Pensionsstandsdaten ²⁾ Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.452	1.491	1.561	1.568	1.604	1.616	+ 11,3 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	53,62	56,11	58,45	61,25	63,30	65,47	+ 22,1 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	9,60	9,84	9,84	10,24	10,70	10,81	+ 12,7 %
Deckungsgrad	17,9 %	17,5 %	16,8 %	16,7 %	16,9 %	16,5 %	- 1,4 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten

Anhang F: Landesverwaltung Steiermark

Steiermark Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	2.971,2	2.819,9	2.764,1	2.700,1	2.625,6	2.534,5	- 14,7 %
Vertragsbedienstete	4.035,3	3.960,7	3.950,9	4.126,3	3.963,5	4.024,8	- 0,3 %
<u>Summe</u>	<u>7.006,5</u>	<u>6.780,6</u>	<u>6.715,0</u>	<u>6.826,4</u>	<u>6.589,1</u>	<u>6.559,3</u>	<u>- 6,4 %</u>
Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR							
Beamte	121,36	117,01	118,15	122,49	123,20	123,13	+ 1,5 %
Vertragsbedienstete	104,26	105,87	109,77	124,64	127,50	129,61	+ 24,3 %
<u>Summe</u>	<u>225,61</u>	<u>222,88</u>	<u>227,92</u>	<u>247,13</u>	<u>250,69</u>	<u>252,74</u>	<u>+ 12,0 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund							
Alterspension	9	4	7	12	12	10	
durch Erklärung	88	111	118	102	83	110	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	-	1	-	-	-	-	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	18 (15,7 %)	14 (10,8 %)	15 (10,7 %)	15 (11,6 %)	16 (14,4 %)	20 (14,3 %)	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>115</u>	<u>130</u>	<u>140</u>	<u>129</u>	<u>111</u>	<u>140</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	60,3	60,0	60,3	60,2	60,5	60,3	
Pensionsstandsdaten ²⁾ Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	3.605	3.628	3.645	3.669	3.686	3.722	+ 3,2 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	103,99	107,77	110,12	119,43	117,13	121,56	+ 16,9 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	17,78	18,01	17,88	18,31	18,30	18,22	+ 2,5 %
Deckungsgrad	17,1 %	16,7 %	16,2 %	15,3 %	15,6 %	15,0 %	- 2,1 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten



Anhang G: Landesverwaltung Tirol

Tirol Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	1.083,1	1.078,6	1.067,5	1.064,8	1.069,3	1.079,1	- 0,4 %
Vertragsbedienstete	2.292,1	2.280,2	2.237,0	2.224,3	2.239,4	2.191,3	- 4,4 %
<u>Summe</u>	<u>3.375,2</u>	<u>3.358,8</u>	<u>3.304,5</u>	<u>3.289,1</u>	<u>3.308,7</u>	<u>3.270,4</u>	<u>- 3,1 %</u>
Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR							
Beamte	52,94	54,18	54,57	55,63	57,34	59,04	+ 11,5 %
Vertragsbedienstete	60,32	62,87	63,56	65,23	66,01	68,06	+ 12,8 %
nicht zuordenbar	8,85	8,75	8,73	9,05	8,96	9,23	+ 4,3 %
Refundierungen für verliehene Bedienstete	- 2,24	- 2,13	- 2,13	- 3,55	- 3,32	- 2,85	+ 27,3 %
<u>Summe</u>	<u>119,86</u>	<u>123,67</u>	<u>124,73</u>	<u>126,36</u>	<u>128,98</u>	<u>133,47</u>	<u>+ 11,4 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund							
Alterspension	4	5	3	3	2	2	
durch Erklärung	27	18	29	26	17	7	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	-	15	9	13	21	16	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	7 (18,4 %)	9 (19,1 %)	11 (21,2 %)	3 (6,7 %)	5 (11,1 %)	6 (19,4 %)	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>38</u>	<u>47</u>	<u>52</u>	<u>45</u>	<u>45</u>	<u>31</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	60,8	60,4	60,5	61,7	60,9	59,6	
Pensionsstandsdaten ²⁾ Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.052	1.066	1.083	1.099	1.125	1.145	+ 8,8 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	39,69	41,59	42,92	44,40	46,36	48,18	+ 21,4 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	7,61	7,81	7,89	8,53	8,77	9,05	+ 19,0 %
Deckungsgrad	19,2 %	18,8 %	18,4 %	19,2 %	18,9 %	18,8 %	- 0,4 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten

Anhang H: Landesverwaltung Vorarlberg

Vorarlberg Landesverwaltung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾³⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	456,4	440,2	427,5	415,8	410,8	394,7	- 13,5 %
Vertragsbedienstete	1.096,7	1.119,9	1.124,8	1.111,0	1.101,6	1.101,9	+ 0,5 %
Summe	1.553,1	1.560,1	1.552,3	1.526,8	1.512,4	1.496,6	- 3,6 %
Ausgaben für Aktive ¹⁾⁴⁾ in Mill. EUR							
Beamte	30,07	29,82	29,98	30,23	30,99	31,61	+ 5,1 %
Vertragsbedienstete	38,93	40,88	42,21	43,73	45,22	46,85	+ 20,3 %
Summe	69,00	70,69	72,20	73,96	76,21	78,46	+ 13,7 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund							
Alterspension	-	-	1	-	1	-	
durch Erklärung	12	13	7	10	4	13	
vorzeitiger Ruhestand, andere Gründe	-	-	-	-	-	-	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	1 (7,7 %)	2 (13,3 %)	- (0,0 %)	3 (23,1 %)	- (0,0 %)	4 (23,5 %)	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	13	15	8	13	5	17	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,7	60,8	61,9	60,1	60,6	61,4	
Pensionsstandsdaten ²⁾ Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	299	315	321	325	326	337	+ 12,7 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	14,60	15,68	16,60	17,52	18,16	19,02	+ 30,3 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	3,23	3,20	3,20	3,22	3,30	3,37	+ 4,4 %
Deckungsgrad ⁵⁾	22,1 %	20,4 %	19,3 %	18,4 %	18,2 %	17,7 %	- 4,4 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheimen, Kindergärten

³⁾ inkl. jener, deren Kosten refundiert werden

⁴⁾ Ausgaben sind nicht mit den Refundierungen saldiert

⁵⁾ Nach Auffassung des Landes Vbg beruhen die im Vergleich zu anderen Bundesländern geringeren Deckungsgrade auf dem Umstand, dass seit 2001 eine Pragmatisierung ausgeschlossen war und auch in den Jahren zuvor insbesondere in eher höher bewerteten Funktionen pragmatisiert wurde.



Anhang I: Wien – „Gemeindeverwaltung im engeren Sinn“

Wien
Gemeindeverwaltung
im engeren Sinn

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven ¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Beamte	6.823,0	6.572,8	6.386,8	6.282,3	6.203,6	6.032,1	- 11,6 %
Vertragsbedienstete	5.104,7	5.221,5	5.319,2	5.448,5	5.469,3	5.598,8	+ 9,7 %
<u>Summe</u>	<u>11.927,7</u>	<u>11.794,3</u>	<u>11.706,0</u>	<u>11.730,8</u>	<u>11.672,9</u>	<u>11.630,9</u>	<u>- 2,5 %</u>

	Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	260,22	254,58	254,49	257,50	264,55	264,88	+ 1,8 %
Vertragsbedienstete	128,50	136,21	142,27	148,60	155,77	162,19	+ 26,2 %
<u>Summe</u>	<u>388,72</u>	<u>390,79</u>	<u>396,76</u>	<u>406,10</u>	<u>420,32</u>	<u>427,07</u>	<u>+ 9,9 %</u>

	Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand ¹⁾ aufgrund					
Alterspension	1	-	3	4	7	6
durch Erklärung	179	214	173	108	94	138
andere Gründe (Organisationsänderung)	10	52	21	10	6	11
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	58 (23,4 %)	56 (17,4 %)	61 (23,6 %)	42 (25,6 %)	47 (30,5 %)	67 (30,2 %)
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>248</u>	<u>322</u>	<u>258</u>	<u>164</u>	<u>154</u>	<u>222</u>
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	58,9	59,0	58,6	58,3	58,1	58,1

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- u. Pflegeheime, Kindergärten;
außerdem ohne Betriebe, Feuerwehr, Rettung, Wiener Wohnen



Wien – gesamt

Wien – gesamt	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
---------------	------	------	------	------	------	------	-----------------------

Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]

Beamte	28.077,2	27.330,2	26.641,3	26.083,7	25.487,3	24.636,8	- 12,3 %
Vertragsbedienstete	29.981,3	30.521,6	31.395,9	31.869,2	32.233,8	32.616,7	+ 8,8 %
Summe	58.058,5	57.851,8	58.037,2	57.952,9	57.721,1	57.253,6	- 1,4 %

Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR

Beamte	1.011,63	1.004,17	1.012,02	1.017,60	1.033,14	1.030,06	+ 1,8 %
Vertragsbedienstete	801,96	833,63	877,16	922,33	968,20	1.002,62	+ 25,0 %
Summe	1.813,59	1.837,80	1.889,19	1.939,93	2.001,34	2.032,68	+ 12,1 %

Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund

Alterspension	4	3	9	9	16	23
durch Erklärung	463	454	417	329	306	410
andere Gründe (Organisationsänderung)	17	59	37	27	72	61
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	392 (44,7 %)	414 (44,5 %)	439 (48,7 %)	331 (47,6 %)	346 (46,8 %)	393 (44,3 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	876	930	902	696	740	887
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	57,2	57,4	57,2	57,0	56,6	57,1

Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte

Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	19.284	19.596	19.973	20.167	20.395	20.755	+ 7,6 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	466,94	487,83	502,86	518,61	539,82	562,98	+ 20,6 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	118,76	118,56	118,70	134,72	139,24	138,22	+ 16,4 %
Deckungsgrad	25,4 %	24,3 %	23,6 %	26,0 %	25,8 %	24,6 %	- 0,9 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ Wien – gesamt: „Gemeindeverwaltung im engeren Sinn“; Betriebe, Feuerwehr, Rettung; Krankenanstalten; Kindergärten; „Soziales“; Wiener Wohnen



Anhang J: Landeslehrer Burgenland

Burgenland Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Landeslehrerbeamte	1.899,9	1.672,3	1.627,2	1.614,1	1.582,7	1.533,4	- 19,3 %
Landesvertragslehrer ²⁾	414,0	453,9	449,1	459,7	475,6	521,5	+ 26,0 %
Summe	2.313,9	2.126,2	2.076,3	2.073,8	2.058,3	2.054,9	- 11,2 %
Ausgaben für Aktive ¹⁾ in Mill. EUR							
Landeslehrerbeamte	78,66	78,43	72,23	73,90	76,79	77,77	- 1,1 %
Landesvertragslehrer ²⁾	12,82	13,70	15,53	16,28	17,53	19,38	+ 51,2 %
Summe	91,48	92,13	87,76	90,18	94,32	97,15	+ 6,2 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund							
Alterspension	-	-	-	-	-	-	
durch Erklärung	4	2	1	1	14	33	
vorzeitiger Ruhestand	46	187	12	7	2	4	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	18 (26,5 %)	41 (17,8 %)	34 (72,3 %)	15 (65,2 %)	15 (48,4 %)	16 (30,2 %)	
andere Gründe („Hackler“)	-	-	-	-	-	-	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	68	230	47	23	31	53	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	57,4	56,0	55,6	54,8	56,9	58,2	
Pensionsstandsdaten Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.254	1.449	1.473	1.466	1.463	1.479	+ 17,9 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	41,23	43,93	49,38	49,51	50,13	51,48	+ 24,8 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	9,49	9,38	8,70	8,76	9,15	9,24	- 2,6 %
Deckungsgrad	23,0 %	21,4 %	17,6 %	17,7 %	18,3 %	17,9 %	- 5,1 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Anhang K: Landeslehrer Kärnten

Kärnten Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
---------------------------------------	------	------	------	------	------	------	-----------------------

Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]

Landeslehrerbeamte	4.427,8	3.914,7	3.825,3	3.784,3	3.753,4	3.691,3	- 16,6 %
Landesvertragslehrer ²⁾	1.207,7	1.333,8	1.314,7	1.194,5	1.269,5	1.311,3	+ 8,6 %
<u>Summe</u>	<u>5.635,5</u>	<u>5.248,5</u>	<u>5.140,0</u>	<u>4.978,8</u>	<u>5.022,9</u>	<u>5.002,6</u>	<u>- 11,2 %</u>

Ausgaben für Aktive in Mill. EUR

Landeslehrerbeamte	171,83	165,42	156,63	161,00	167,77	172,45	+ 0,4 %
Landesvertragslehrer ²⁾	29,45	36,52	40,41	39,19	40,16	43,80	+ 48,7 %
<u>Summe</u>	<u>201,28</u>	<u>201,94</u>	<u>197,04</u>	<u>200,19</u>	<u>207,93</u>	<u>216,25</u>	<u>+ 7,4 %</u>

Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund

Alterspension	-	-	-	-	-	2	
durch Erklärung	27	18	9	15	20	34	
vorzeitiger Ruhestand	105	481	22	1	4	3	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	31 (19,0 %)	57 (10,3 %)	35 (53,0 %)	24 (60,0 %)	20 (45,5 %)	33 (45,8 %)	
andere Gründe („Hackler“)	-	-	-	-	-	-	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>163</u>	<u>556</u>	<u>66</u>	<u>40</u>	<u>44</u>	<u>72</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,0	55,4	57,6	56,9	57,2	59,9	

Pensionsstandsdaten Beamte

Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	2.988	3.309	3.348	3.364	3.368	3.348	+ 12,0 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	92,95	103,25	110,05	110,69	111,97	112,23	+ 20,7 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	24,94	24,49	25,82	25,97	27,14	24,20	- 3,0 %
Deckungsgrad	26,8 %	23,7 %	23,5 %	23,5 %	24,2 %	21,6 %	- 5,3 Prozentpunkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer



Anhang L: Landeslehrer Niederösterreich

Niederösterreich Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
--	------	------	------	------	------	------	-----------------------

Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]

Landeslehrerbeamte	10.980,6	10.280,3	10.089,8	9.932,4	9.816,9	9.628,0	- 12,3 %
Landesvertragslehrer ²⁾	2.206,5	2.577,6	2.450,4	2.446,2	2.399,9	2.653,8	+ 20,3 %
Summe	13.187,1	12.857,9	12.540,2	12.378,6	12.216,8	12.281,8	- 6,9 %

Ausgaben für Aktive in Mill. EUR

Landeslehrerbeamte	415,37	415,49	395,52	410,95	425,54	439,57	+ 5,8 %
Landesvertragslehrer ²⁾	55,51	60,83	71,20	71,87	75,15	80,79	+ 45,5 %
nicht zuordenbar	29,12	31,10	29,50	26,90	25,73	23,94	- 17,8 %
Summe	499,99	507,42	496,22	509,71	526,42	544,30	+ 8,9 %

Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund

Alterspension	-	-	1	2	-	-	
durch Erklärung	52	43	11	19	58	151	
vorzeitiger Ruhestand	141	775	53	24	12	31	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	101 (34,4 %)	227 (21,7 %)	77 (54,2 %)	61 (57,5 %)	81 (53,6 %)	86 (32,1 %)	
andere Gründe („Hackler“)	-	-	-	-	-	-	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	294	1.045	142	106	151	268	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,5	55,8	55,5	55,9	56,8	58,1	

Pensionsstandsdaten Beamte

Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	6.056	6.965	6.990	6.964	6.943	7.067	+ 16,7 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	203,85	215,65	236,56	235,95	239,14	244,23	+ 19,8 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	55,23	55,77	55,41	56,52	59,62	61,10	+ 10,6 %
Deckungsgrad	27,1 %	25,9 %	23,4 %	24,0 %	24,9 %	25,0 %	- 2,1 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Anhang M: Landeslehrer Oberösterreich

Oberösterreich Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Landeslehrerbeamte	9.885,0	9.358,5	9.322,6	9.455,4	9.309,0	9.570,6	- 3,2 %
Landesvertragslehrer ²⁾	3.688,8	3.640,4	3.566,1	3.179,8	3.218,3	2.881,3	- 21,9 %
<u>Summe</u>	<u>13.573,8</u>	<u>12.998,9</u>	<u>12.888,7</u>	<u>12.635,1</u>	<u>12.527,3</u>	<u>12.451,9</u>	<u>- 8,3 %</u>
Ausgaben für Aktive in Mill. EUR							
Landeslehrerbeamte	399,70	410,27	396,11	413,22	427,26	447,48	+ 12,0 %
Landesvertragslehrer ²⁾	101,32	106,32	110,52	104,56	109,36	110,34	+ 8,9 %
<u>Summe</u>	<u>501,02</u>	<u>516,59</u>	<u>506,62</u>	<u>517,78</u>	<u>536,62</u>	<u>557,82</u>	<u>+ 11,3 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund							
Alterspension	-	-	-	1	-	-	
durch Erklärung	31	36	8	10	43	117	
vorzeitiger Ruhestand	155	782	55	42	16	21	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	85 (31,4 %)	179 (18,0 %)	63 (50,0 %)	80 (60,2 %)	78 (56,9 %)	107 (43,3 %)	
andere Gründe („Hackler“)	-	-	-	-	-	2	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>271</u>	<u>997</u>	<u>126</u>	<u>133</u>	<u>137</u>	<u>247</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,5	55,7	55,2	54,8	55,9	57,5	
Pensionsstandsdaten Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	5.203	6.054	6.063	6.093	6.120	6.262	+ 20,4 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	181,75	193,88	213,52	214,43	219,13	223,72	+ 23,1 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	52,04	53,27	54,08	55,54	57,29	59,65	+ 14,6 %
Deckungsgrad	28,6 %	27,5 %	25,3 %	25,9 %	26,1 %	26,7 %	- 2,0 Prozentpunkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer



Anhang N: Landeslehrer Salzburg

Salzburg Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
--	------	------	------	------	------	------	-----------------------

Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]

Landeslehrerbeamte	3.718,9	3.423,0	3.573,8	3.533,2	3.479,1	3.494,4	- 6,0 %
Landesvertragslehrer ²⁾	1.089,4	1.179,3	958,5	972,7	1.038,3	1.019,6	- 6,4 %
Summe	4.808,3	4.602,3	4.532,3	4.505,9	4.517,4	4.514,0	- 6,1 %

Ausgaben für Aktive in Mill. EUR

Landeslehrerbeamte	142,81	146,82	142,06	151,46	157,32	162,80	+ 14,0 %
Landesvertragslehrer ²⁾	33,85	32,16	34,02	29,46	31,81	33,82	- 0,1 %
nicht zuordenbar	4,00	4,77	5,32	4,22	4,50	3,89	- 2,7 %
Summe	180,65	183,75	181,40	185,14	193,64	200,51	+ 11,0 %

Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund

Alterspension	1	-	-	-	-	1	
durch Erklärung	10	7	4	6	17	34	
vorzeitiger Ruhestand	75	249	19	2	2	7	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	33 (27,7 %)	67 (20,7 %)	45 (66,2 %)	31 (79,5 %)	46 (70,8 %)	36 (46,2 %)	
andere Gründe („Hackler“)	-	-	-	-	-	-	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	119	323	68	39	65	78	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,8	56,3	54,5	53,5	54,4	57,3	

Pensionsstandsdaten Beamte

Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	2.033	2.287	2.297	2.277	2.333	2.347	+ 15,4 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	63,90	69,30	75,38	76,06	77,67	79,71	+ 24,7 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	18,48	18,97	19,27	20,15	20,86	21,49	+ 16,3 %
Deckungsgrad	28,9 %	27,4 %	25,6 %	26,5 %	26,9 %	27,0 %	- 2,0 Prozentpunkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Anhang O: Landeslehrer Steiermark

Steiermark Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Landeslehrerbeamte	7.319,7	6.642,7	6.537,2	6.436,5	6.278,1	6.085,0	- 16,9 %
Landesvertragslehrer ²⁾	2.565,1	2.748,2	2.685,5	2.654,1	2.727,9	2.798,9	+ 9,1 %
Landwirtschaftslehrer	340,0	345,8	359,2	368,2	369,4	397,8	+ 17,0 %
<u>Summe</u>	<u>10.224,8</u>	<u>9.736,7</u>	<u>9.581,9</u>	<u>9.458,8</u>	<u>9.375,4</u>	<u>9.281,7</u>	<u>- 9,2 %</u>
Ausgaben für Aktive in Mill. EUR							
Landeslehrerbeamte	308,39	308,57	292,01	300,82	313,42	308,68	+ 0,1 %
Landesvertragslehrer ²⁾	78,37	84,46	92,74	95,91	101,72	109,09	+ 39,2 %
nicht zuordenbar	18,02	20,38	20,41	19,48	19,17	26,79	+ 48,6 %
<u>Summe</u>	<u>404,78</u>	<u>413,41</u>	<u>405,16</u>	<u>416,21</u>	<u>434,31</u>	<u>444,56</u>	<u>+ 9,8 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund							
Alterspension	2	-	-	2	-	3	
durch Erklärung	10	21	7	10	7	5	
vorzeitiger Ruhestand	121	611	36	23	12	8	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	91 (35,5 %)	148 (18,2 %)	98 (68,5 %)	67 (60,4 %)	74 (52,9 %)	87 (42,9 %)	
andere Gründe („Hackler“)	32	33	2	9	47	100	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>256</u>	<u>813</u>	<u>143</u>	<u>111</u>	<u>140</u>	<u>203</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,4	55,7	55,1	56,1	57,0	57,7	
Pensionsstandsdaten Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	5.426	6.143	6.138	6.001	6.009	6.073	+ 11,9 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	173,16	184,31	200,52	201,42	206,10	209,66	+ 21,1 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	42,91	43,20	43,43	44,03	44,86	45,86	+ 6,9 %
Deckungsgrad	24,8 %	23,4 %	21,7 %	21,9 %	21,8 %	21,9 %	- 2,9 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer



Anhang P: Landeslehrer Tirol

Tirol Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Landeslehrerbeamte	4.362	4.055	4.095	4.138	4.069	3.989	- 8,6 %
Landesvertragslehrer ²⁾	2.120	2.291	2.239	2.224	2.202	2.267	+ 6,9 %
<u>Summe</u>	<u>6.482</u>	<u>6.346</u>	<u>6.334</u>	<u>6.362</u>	<u>6.271</u>	<u>6.256</u>	<u>- 3,5 %</u>
Ausgaben für Aktive in Mill. EUR							
Landeslehrerbeamte	174,38	174,89	168,98	177,15	184,97	189,72	+ 8,8 %
Landesvertragslehrer ²⁾	58,28	63,10	67,97	69,39	70,64	74,08	+ 27,1 %
nicht zuordenbar	6,30	5,31	7,03	5,64	5,87	5,70	- 9,4 %
<u>Summe</u>	<u>238,95</u>	<u>243,31</u>	<u>243,99</u>	<u>252,18</u>	<u>261,48</u>	<u>269,51</u>	<u>+ 12,8 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund							
Alterspension	-	-	-	-	-	-	
durch Erklärung	24	12	4	1	2	6	
vorzeitiger Ruhestand	61	313	28	19	8	7	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	30 (24,2 %)	50 (13,2 %)	14 (28,0 %)	30 (46,9 %)	39 (54,9 %)	41 (38,0 %)	
andere Gründe („Hackler“)	9	5	4	14	22	54	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>124</u>	<u>380</u>	<u>50</u>	<u>64</u>	<u>71</u>	<u>108</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	57,3	57,1	58,1	56,7	56,2	58,2	
Pensionsstandsdaten Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	2.291	2.623	2.641	2.661	2.681	2.755	+ 20,3 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	79,53	86,52	94,85	95,79	98,29	101,03	+ 27,0 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	22,91	23,02	23,44	24,11	25,02	25,63	+ 11,9 %
Deckungsgrad	28,8 %	26,6 %	24,7 %	25,2 %	25,5 %	25,4 %	- 3,4 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Anhang Q: Landeslehrer Vorarlberg

Vorarlberg Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Landeslehrerbeamte	2.118,6	2.049,7	2.102,4	2.074,5	2.021,3	1.991,6	- 6,0 %
Landesvertragslehrer ²⁾	1.295,7	1.327,6	1.310,9	1.369,2	1.408,5	1.457,8	+ 12,5 %
<u>Summe</u>	<u>3.414,3</u>	<u>3.377,3</u>	<u>3.413,3</u>	<u>3.443,7</u>	<u>3.429,8</u>	<u>3.449,4</u>	<u>+ 1,0 %</u>
Ausgaben für Aktive in Mill. EUR							
Landeslehrerbeamte	86,95	89,08	87,72	92,06	94,92	97,43	+ 12,0 %
Landesvertragslehrer ²⁾	34,05	37,39	38,42	40,67	44,15	48,18	+ 41,5 %
nicht zuordenbar	7,10	8,27	8,54	8,51	8,94	8,94	+ 26,0 %
<u>Summe</u>	<u>128,10</u>	<u>134,74</u>	<u>134,67</u>	<u>141,24</u>	<u>148,02</u>	<u>154,55</u>	<u>+ 20,7 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund							
Alterspension	-	-	-	-	-	-	
durch Erklärung	2	3	1	1	-	1	
vorzeitiger Ruhestand	21	101	5	7	4	2	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	4 (13,3 %)	8 (6,9 %)	5 (35,7 %)	3 (21,4 %)	6 (35,3 %)	17 (45,9 %)	
andere Gründe („Hackler“)	3	4	3	3	7	17	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>30</u>	<u>116</u>	<u>14</u>	<u>14</u>	<u>17</u>	<u>37</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,6	56,7	57,6	58,3	57,6	56,8	
Pensionsstandsdaten Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	918	1.028	1.019	1.014	1.012	1.025	+ 11,7 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	35,60	38,12	39,83	40,05	40,08	39,79	+ 11,8 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	11,36	11,56	11,89	12,19	12,55	12,84	+ 13,1 %
Deckungsgrad	31,9 %	30,3 %	29,9 %	30,4 %	31,3 %	32,3 %	+ 0,4 Prozentpunkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, Land- u. forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer



Anhang R: Landeslehrer Wien

Wien Landeslehrer ¹⁾	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Änderung 2002/2007
Anzahl der Aktiven in Vollbeschäftigungsäquivalenten [VBÄ]							
Landeslehrerbeamte	7.359,0	7.089,0	7.136,0	7.063,0	6.908,0	7.439,9	+ 1,1 %
Landesvertragslehrer ²⁾	3.611,0	3.297,0	3.062,0	3.166,0	3.270,0	2.897,3	- 19,8 %
<u>Summe</u>	<u>10.970,0</u>	<u>10.386,0</u>	<u>10.198,0</u>	<u>10.229,0</u>	<u>10.178,0</u>	<u>10.337,2</u>	<u>- 5,8 %</u>
Ausgaben für Aktive in Mill. EUR							
Landeslehrerbeamte	293,37	302,06	282,52	295,47	308,08	317,90	+ 8,4 %
Landesvertragslehrer ²⁾	98,75	101,50	93,11	94,73	99,86	108,67	+ 10,0 %
nicht zuordenbar	6,17	6,66	6,74	7,08	7,57	7,54	+ 22,2 %
<u>Summe</u>	<u>398,29</u>	<u>410,22</u>	<u>382,37</u>	<u>397,28</u>	<u>415,51</u>	<u>434,11</u>	<u>+ 9,0 %</u>
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand aufgrund							
Alterspension	-	-	1	1	1	2	
durch Erklärung	12	16	7	4	9	14	
vorzeitiger Ruhestand	115	704	22	37	10	16	
Dienstunfähigkeit (Anteil in % an der Gesamtanzahl)	21 (13,2 %)	46 (5,9 %)	41 (57,7 %)	37 (43,5 %)	31 (44,9 %)	43 (31,4 %)	
andere Gründe („Hackler“)	11	8	-	6	18	62	
<u>Gesamtanzahl der Pensionierungen</u>	<u>159</u>	<u>774</u>	<u>71</u>	<u>85</u>	<u>69</u>	<u>137</u>	
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	57,1	55,4	55,0	55,9	57,1	57,9	
Pensionsstandsdaten Beamte							
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	4.562	5.225	5.198	5.131	5.083	5.080	+ 11,4 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	149,08	155,79	170,57	167,33	168,63	169,58	+ 13,8 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge + Sicherungsbeiträge (in Mill. EUR)	38,44	39,28	38,96	39,85	41,35	42,53	+ 10,6 %
Deckungsgrad	25,8 %	25,2 %	22,8 %	23,8 %	24,5 %	25,1 %	- 0,7 Prozent- punkte

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer; in Wien keine Land- u. forstwirtschaftlichen Landeslehrer

²⁾ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Anhang S: Glossar

Abschläge	Bei einer Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsalter wird die 80 %ige Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte reduziert.
Abschmelzung	Dies ist eine vom Geburtsjahrgang abhängige Reduzierung der Ruhegenussbemessungsgrundlage.
Alterspension	Diese fällt bei Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Jahres bzw. des Monats an, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.
Aufwertungsfaktor	Bei der Durchrechnung werden die Bezüge (Beitragsgrundlagen) durch den Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert aufgewertet.
Aufwertungszahl	Beim Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen mittels der Aufwertungszahl auf einen aktuellen Geldwert aufgewertet.
Biennalsprung	Der Biennalsprung ist die alle zwei Jahre gewährte Vorrückung in der Gehaltstabelle.
Deckelung	Unter Deckelung wird die Verlustbegrenzung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung auf Grundlage einer älteren gesetzlichen Regelung verstanden. Mit der Höhe des Prozentsatzes des Deckels steigt der Einsparungseffekt für die Gebietskörperschaft.
Deckungsgrad	Darunter wird in diesem Bericht das Verhältnis der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen gegenüber den Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Rahmen der Pensionsfinanzierung verstanden.
Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dies ist der vom Dienstgeber zu leistende Pensionsbeitrag.
Dienstnehmer-Pensionsbeitrag	Dies ist der vom Dienstnehmer zu leistende Pensionsbeitrag.
Durchrechnung	Darunter wird die Berechnung eines durchschnittlichen Monatsbezugs aus der vorgegebenen durchzurechnenden Anzahl der höchsten (aufgewerteten) Monatsbezüge verstanden.
Dienstunfähigkeit	Der Beamte ist auf Dauer nicht in der Lage, seine für den Dienst erforderlichen Tätigkeiten auszuüben und kann seiner Ausbildung entsprechend nicht anderweitig verwendet werden.



Erhöhungsbetrag	Bei Überschreiten von maximal vorgesehenen Verlusten wird im Zuge der Verlustdeckelung ein Erhöhungsbetrag gewährt.
Gesamtgutschrift	Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres im so genannten Pensionskonto ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Kalenderjahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.
Hacklerregelung	Beamte können bei Vorliegen einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (z.B. 40 Jahre) eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen.
Höchstbeitragsgrundlage	Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der vom „Monatsbrutto“ für die Bemessung der Sozialversicherungsabgaben herangezogen wird.
Kontoprozentsatz	Dies ist jener Prozentsatz (derzeit 1,78 %), mit dem die Jahressumme der pensionswirksamen Einkommensbestandteile auf dem Pensionskonto gewichtet und als Teilgutschrift für das entsprechende Jahr gewertet wird.
Korridorpension	<p>Darunter wird eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung, unter Reduzierung der 80 %igen Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte, verstanden;</p> <p>in einigen Ländern kann der Beamte auf Antrag, jedoch im Ermessen der Dienstbehörde über die Vollendung des 65. Lebensjahres im Dienststand verbleiben; hierbei wird die Bemessungsgrundlage durch die Prozentpunkte pro Jahr erhöht.</p>
Landeslehrer	Dieser Begriff steht in diesem Bericht für Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer.
Landeslehrerbeamte	Der Begriff Landeslehrerbeamte steht in diesem Bericht für Lehrer in öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zum Land.
Landesvertragslehrer	Der Begriff Landesvertragslehrer steht in diesem Bericht für Lehrer in privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Land.
Letztbezug	Der Letztbezug ist der Monatsbezug des letzten im Dienststand verbrachten Monats.
Mindervalorisierung	Darunter wird eine Pensionsanpassung nach dem Prozentsatz der Aktivbezüge verstanden; über einem Schwellenwert erfolgt die Erhöhung nur noch im halben Ausmaß.



Monatsbezug	Dieser besteht aus dem Gehalt und den allfälligen Zulagen.
Nebengebühren	Nebengebühren sind finanzielle Abgeltungen von zeit- und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen bzw. Erschwernissen oder des Mehraufwandes für die Tätigkeit des öffentlich Bediensteten.
Nebengebührenzulage	Es handelt sich um eine allfällige Ergänzung zum Ruhegenuss. Diese wird auf Grundlage jener in der Aktivdienstzeit des Bediensteten bezogenen Nebengebühren berechnet, für die ein Pensionsbeitrag zu entrichten war.
Pensionsbeitrag	Der Pensionsbeitrag errechnet sich aus dem Prozentsatz des Monatsbezugs, der vom Dienstnehmer und vom Dienstgeber zu leisten ist.
Pensionskonto	Das Pensionskonto nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) stellt eine Methode zur Berechnung der Pension dar. Dazu wird der mit 1,78 % bewertete pensionswirksame Einkommensbestandteil (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) aller pensionswirksamen Monate als Grundlage der Berechnung aufsummiert.
(„Pensionssicherungs“)Beitrag	Dies ist jener Prozentsatz, der als Solidarbeitrag zur Sicherung der Pensionen vom Ruhebezug einbehalten wird.
Pragmatisierungsrichtlinien	Es handelt sich um Bestimmungen, welche die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, somit die Ernennung zum Beamten, regeln.
Pragmatisierung	Darunter wird die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, d.h. die Ernennung zum Beamten, verstanden.
Regelpensionsalter	Dies ist jenes Alter, mit dem ein Beamter durch Erklärung abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden kann.
Ruhebezug	Dieser wird dem Beamten im Ruhestand faktisch 14-mal jährlich ausbezahlt. Er besteht aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebengebührenzulage.
Ruhegenuss	Der Ruhegenuss berechnet sich aus der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag.
Ruhegenussberechnungsgrundlage	Darunter wird das Bezugsäquivalent, das dem Letztbezug bzw. dem Durchschnitt der aufgewerteten höchsten Monatsbezüge entspricht, verstanden.



Ruhegenuss- bemessungsgrundlage	Dies sind 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (abzüglich Abschlägen bei – gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter – vorzeitigem Pensionsantritt).
Ruhestand	Der Beamte wird nicht mehr zur Dienstleistung herangezogen.
Steigerungsbetrag	Der Steigerungsbetrag gibt das Ausmaß des Ruhegenusses in Prozent der Bemessungsgrundlage an. Er berechnet sich nach der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.
Überweisungsbetrag	Dies ist jener Betrag, den die Gebietskörperschaft bei Pragmatisierung eines Vertragsbediensteten für die an die Pensionsversicherung geleisteten Pensionsbeiträge zurückerhält.
Vordienstzeiten	Diese umfassen jene Zeiten, die rechnerisch dem Zeitpunkt der Anstellung des öffentlich Bediensteten vorangestellt werden, um dessen besoldungsrechtliche Einstufung festzulegen, z.B. Dienstzeiten zu einer anderen Gebietskörperschaft, Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes.
Vergleichsruhegenuss	Darunter wird ein Ruhegenuss verstanden, der anhand einer älteren Rechtslage berechnet wird und der im Rahmen der Anwendung eines Verlustdeckels als Vergleich für den nach einer neueren Rechtslage berechneten Ruhegenuss dient.
Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung	Diese erfolgt auf Antrag, frühestens zum Regelpensionsantrittsalter.
Übertritt	Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf jenes Jahres bzw. Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

ANHANG T: Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Vergleich der Übergangsregelungen (auf Grundlage der vom RH einheitlich festgelegten Normverdienstverläufe sowie Dienstantritte eines Akademikers [A] bzw. eines Beamten des Fachdienstes [C])

BUND

geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	62J+5M	64J+1M	65J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.9.2007	1.5.2014	1.4.2020	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 18J (Rechtslage 2003)	4J+6M	10J+5M	15J	15J	15J	APG	APG
Durchrechnungszeitraum max. 40J (Rechtslage 2004)	5J	13J+8M	24J+8M	40J	40J	APG	APG
"7 %-Deckel"	max. 7 %	max. 7 %	max. 7 %	-	-	-	-
(bis 31. Dezember 2024)	bis 2.138,-	bis 2.138,-	bis 2.138,-	-	-	-	-
"5 % - 10 %-Deckel"	5,75 %	7,50 %	9,00 %	10 %	10 %	APG	APG
notwendige Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J+5M ²⁾ 35J ³⁾	37J+5M ²⁾ 35J ³⁾	39J+5M ²⁾ 36J+8M ³⁾	43J+5M ²⁾ 40J+8M ³⁾	45J ²⁾ 44J+8M ³⁾	APG ²⁾ 45J ³⁾	APG
Ruhegenuss Akademiker (A)	75,5	69,6	60,0	50,8	40,6	38,2	38,2
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	79,5	78,5	77,1	67,5	66,7	64,8	64,8

APG: hier liegt kein Ruhebezug nach dem Beamtenpensionsrecht vor, sondern eine Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz

¹⁾ ohne „Hacklerrreglung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ am Beispiel des Akademikers mit Dienstantrittsalter von 24 Jahren und 10 Monaten

³⁾ am Beispiel des C-Bediensteten mit Dienstantrittsalter von 17 Jahren und 10 Monaten

BURGENLAND

Geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	60J	61J+9M	64J+3M	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.4.2005	1.1.2012	1.7.2019	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 18J	3J	9J+8M	14J+10M	15J	15J	15J	15J
7 % Verlustdeckel (gültig bis 31.12.2024)	7 % bis 2.138,-	7 % bis 2.138,-	7 % bis 2.138,-	-	-	-	-
Durchrechnungszeitraum max. 40J ²⁾	-	-	-	37J+2M	40J	40J	40J
10 % Verlustdeckel ²⁾ (gilt dauerhaft)	-	-	-	10 %	10 %	10 %	10 %
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ³⁾ 35J ⁴⁾	45J ³⁾ 40J ⁴⁾	45J
Ruhegenuss Akademiker (A)	79,1	76,6	69,0	59,3	59,3	53,1	53,1
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	78,6	76,4	75,8	68,6	68,6	68,6	68,6

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ gilt für Pensionsantritt ab dem 1. Jänner 2021

³⁾ am Beispiel des Akademikers mit Dienstantrittsalter von 24 Jahren und 10 Monaten

⁴⁾ am Beispiel des C-Bediensteten mit Dienstantrittsalter von 17 Jahren und 10 Monaten

KÄRNTEN

Geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+6M	61J+6M	61J+6M	61J+6M	61J+6M	61J+6M	61J+6M
Pensionsantritt	1.10.2006	1.10.2011	1.10.2016	1.10.2026	1.10.2036	1.10.2046	1.10.2056
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ²⁾ 35J ³⁾	40J	40J
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0	78,0	76,0	76,0	71,06	71,06	71,06
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	80,0	78,0	76,0	76,0	76,0	76,0	76,0

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Oktober 1995 (am Beispiel des Akademikers)

³⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Oktober 1995 (am Beispiel des C–Bediensteten)

NIEDERÖSTERREICH

Geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+6M	61J+9M	65J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.10.2006	1.1.2012	1.4.2020	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 18J (Rechtslage 30. Juni 2006)	2J	8J	13J+4M	15J	15J	NÖ-LBG ²⁾ 15J ³⁾	NÖ-LBG
7 % Verlustdeckel (gültig bis 30. Juni 2025)	max. 7 %	max. 7 %	max. 7 %	-	-	-	-
Durchrechnungszeitraum max. 40J (Rechtslage 1. Juli 2006)	2J	8J	16J	29J	40J	NÖ-LBG ²⁾ 40J ³⁾	NÖ-LBG
5 % – 10 % Verlustdeckel	5 %	6,25 %	8,25 %	10 %	10 %	NÖ-LBG ²⁾ 10 % ³⁾	NÖ-LBG
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J+8M	36J+8M	38J+8M	45J	NÖ-LBG ²⁾ 45J ³⁾	NÖ-LBG
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0	76,6	65,0	51,7	43,1	38,2	38,2
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	79,9	77,4	79,5	70,9	67,0	65,3	64,8

LBG: hier liegt kein Ruhebezug nach dem Beamtenpensionsrecht vor, sondern eine Pension nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (Pensions-systematik entsprach grundsätzlich jener des Allgemeinen Pensionsgesetzes des Bundes)

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab 1. Juli 2006 (am Beispiel des Akademikers)

³⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2006 (am Beispiel des C-Bediensteten)

OBERÖSTERREICH

geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	60J	61J+5M	64J+4M	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.4.2005	1.9.2011	1.8.2019	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 25J (Rechtslage bis 2005; gilt für Dienstjahre bis 31. Jänner 2006)	2J+2M	7J+2M	12J+2M	20J+1M	25J	25J ²⁾	–
„Durchrechnungszeitraum“ gesamtes Erwerbsleben (Rechtslage 2006; gilt für Dienstjahre ab 1. Februar 2006)	–	–	–	–	–	Konto ³⁾	Konto
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ⁴⁾ 35J ⁵⁾	Konto ³⁾ 40J ⁶⁾	Konto
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0	77,8	67,2	61,7	48,9	38,2	38,2
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	79,5	77,5	77,2	73,6	71,1	71,1	64,8

Konto: Berechnung der Pensionshöhe nach dem Pensionskonto

- 1) ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor
 2) bei Dienstantritt vor dem 1. Februar 2006 (am Beispiel des C–Bediensteten)
 3) bei Dienstantritt ab dem 1. Februar 2006 (am Beispiel des Akademikers)
 4) bei Dienstantritt ab dem 1. Juli 1995 (am Beispiel des Akademikers)
 5) bei Dienstantritt vor dem 1. Juli 1995 (am Beispiel des C–Bediensteten)
 6) bei Dienstantritt ab dem 1. Juli 1995, aber vor dem 1. Februar 2006 (am Beispiel des C–Bediensteten)

SALZBURG

Geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+8M	62J+6M	64J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.12.2006	1.10.2012	1.4.2019	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 20J ²⁾ oder	2J	8J	15J	20J	20J	20J ⁵⁾	-
Durchrechnungszeitraum max. 40J ³⁾	-	-	-	-	-	40J ⁴⁾	40J
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ⁴⁾ 35J ⁵⁾	45J ⁴⁾ 40J ⁵⁾	45J
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0	73,9	64,0	61,7	61,7	44,7	44,7
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	80,0	77,9	75,5	73,6	73,6	73,6	64,4

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor dem 2. Jänner 2008

³⁾ bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008

⁴⁾ am Beispiel des Akademikers mit Dienstantrittsalter von 24 Jahren und 10 Monaten

⁵⁾ am Beispiel des C-Bediensteten mit Dienstantrittsalter von 17 Jahren und 10 Monaten

STEIERMARK

geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+6M	61J+6M	63J+1M	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.10.2006	1.10.2011	1.5.2018	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 21 J (beim Dienstantritt vor dem 1. Jänner 2003) bzw. 25 J (beim Dienstantritt ab dem 1. Jänner 2003) gilt für Pragmatisierung vor 1. Jänner 2009	1J+8M	6J+8M	11J+8M	19J+10M	21J	25J ²⁾	–
„Durchrechnungszeitraum“ gesamtes Erwerbsleben (gilt für Pragmatisierung ab 1. Jänner 2009)	–	–	–	–	–	Konto ³⁾	Konto
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	40J ⁴⁾ 35J ⁵⁾	Konto ³⁾ 40J ²⁾	Konto
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0	78,1	72,3	55,9	48,6	38,2	38,2
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	80,0	77,8	76,5	72,1	70,0	67,9	64,8

Konto: Berechnung der Pensionshöhe nach dem Pensionskonto

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstfähigkeit, Korridor

²⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 2003, und Pragmatisierung vor dem 1. Jänner 2009 (am Beispiel des C–Bediensteten)

³⁾ bei Pragmatisierung ab dem 1. Jänner 2009 (am Beispiel des Akademikers)

⁴⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 1996 (am Beispiel des Akademikers)

⁵⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1996 (am Beispiel des C–Bediensteten)

TIROL

geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	60J+10M	62J+8M	64J+4M	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.02.2006	1.12.2012	1.08.2019	1.04.2030	1.04.2040	1.04.2050	1.04.2060
(Abschmelz-)Prozentsätze zur Bildung der durchrechnungsoptimierten Ruhegenussbemessungsgrundlage ²⁾	100 %	99 % ³⁾ 97 % ⁴⁾	97 % ³⁾ 90 % ⁴⁾	92 % ³⁾ 73 % ⁴⁾	87 % ³⁾ 57 % ⁴⁾	82 % ³⁾ 40 % ⁴⁾	80 % ³⁾ 35 % ⁴⁾
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	35J	35J	45J ⁵⁾ 35J ⁶⁾	45J	45J
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0	79,0	76,4	70,4	58,4	52,7	51,1
Ruhegenuss Fachdienst (C)	80,0	79,2	77,6	73,6	69,6	65,6	64,0
(Letztbezug ist Index 100)							
Ruhegenuss ⁷⁾ in grafischer Darstellung							
Akademiker (A)	79,5	77,7	73,8	68,0	56,4	51,0	49,4
Fachdienst (C)	79,5	77,9	75,0	71,1	67,2	63,4	61,8
(Letztbezug ist Index 100)							

¹⁾ ohne „Hacklerrregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ diese werden auf den Wert der 80 %igen Bemessungsgrundlage des Letztbezuges angewendet

³⁾ für Anteil unter dem Schwellenwert (näherungsweise ASVG-Höchstbeitragsgrundlage)

⁴⁾ für Anteil über dem Schwellenwert (näherungsweise ASVG-Höchstbeitragsgrundlage)

⁵⁾ bei Dienstverhältnis ab 1.10.1995 bzw. keine 15 Jahre Gesamtdienstzeit bis 31.12.2007 (am Beispiel des Akademikers)

⁶⁾ bei Dienstverhältnis bis 30.9.1995 und 10 Jahre Gesamtdienstzeit bis 31.12.2007 (am Beispiel des C-Bediensteten)

⁷⁾ die Differenz des Pensionsbeitrages zu jenem des Bundes ist vom Ruhegenuss abgezogen

VORARLBERG

Geburtsdatum 2. März 19..	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61J+6M	61J+6M	62J+6M	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.10.2006	1.10.2011	1.10.2017	1.04.2030	1.04.2040	1.04.2050	1.04.2060
Ruhegenussbemessungsgrundlage (bezogen auf den Letztbezug)	76,2 %	76,2 %	76,2 %	76,2 %	76,2 %	Konto ²⁾ 76,2 % ³⁾	Konto
Durchrechnungszeitraum max. 15J	-	1J+8M	5J+8M	14J+4M	15J	Konto ²⁾ 15J ³⁾	Konto
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	35J	37J ²⁾ 35J ³⁾	41J ²⁾ 38J+3M ³⁾	45J ²⁾ 42J+3M ³⁾	Konto ²⁾ 45J ³⁾	Konto
Ruhegenuss Akademiker (A)	76,2	76,2	71,7	55,3	44,7	38,2	38,2
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	76,2	76,2	75,4	71,6	69,8	66,7	64,8

Konto: Berechnung der Pensionshöhe nach dem Pensionskonto

¹⁾ ohne „Hacklerrregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ am Beispiel des Akademikers mit Dienstantrittsalter von 24 Jahren und 10 Monaten

³⁾ am Beispiel des C-Bediensteten mit Dienstantrittsalter von 17 Jahren und 10 Monaten

WIEN

	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
Geburtsdatum 2. März 19..							
frühest mögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	60J	60J+2M	65J	65J	65J	65J	65J
Pensionsantritt	1.4.2005	1.6.2010	1.4.2020	1.4.2030	1.4.2040	1.4.2050	1.4.2060
Durchrechnungszeitraum max. 40J (Rechtslage 2005)	3J	8J	18J	28J	38J	40J	40J
"7 %-Deckel" (für Geburtsdatum bis 30. November 1959)	max. 7 % bis 2.138,-	max. 7 % bis 2.138,-	max. 7 % bis 2.138,-	-	-	-	-
10 %-Deckel	-	-	-	10 %	10 %	10 %	10 %
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35J	36J+10M ²⁾ 35J ³⁾	38J+10M ²⁾ 36J ³⁾	42J+10M ²⁾ 40J ³⁾	45J ²⁾ 44J ³⁾	45J	45J
Ruhegenuss Akademiker (A)	79,1	74,5	68,3	59,4	55,5	55,5	55,5
Ruhegenuss Fachdienst (C) (Letztbezug ist Index 100)	78,6	76,3	81,8	76,2	73,6	73,6	73,6

¹⁾ ohne „Hacklerregelung“, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ am Beispiel des Akademikers mit Dienstantrittsalter von 24 Jahren und 10 Monaten

³⁾ am Beispiel des C-Bediensteten mit Dienstantrittsalter von 17 Jahren und 10 Monaten





Wien, im September 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2009/1 Berichte des Rechnungshofes; Wiedervorlage
- Band 1: 2007/14, 2007/15, 2008/3
 - Band 2: 2008/2, 2008/4
 - Band 3: 2008/5, 2008/6
 - Band 4: 2008/7, 2008/8
 - Band 5: 2008/9
 - Band 6: 2008/10
- Reihe Bund 2009/2 Bericht des Rechnungshofes
- „Universitätscontrolling“
 - Medizinische Universität Innsbruck;
 Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin
 - Schüler- und Lehrlingsfreifahrten
 - Österreichischer Rundfunk
- Reihe Bund 2009/3 Bericht des Rechnungshofes
- Austrian Research Centers GmbH – ARC
 - Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel,
 Ausbau der Bestandsstrecke Semmering; Follow-up-Überprüfung
 - GIS Gebühren Info Service GmbH; Follow-up-Überprüfung
 - Bundesmobilienvverwaltung
 - Tierkennzeichnung und Tierdatenbanken; Follow-up-Überprüfung
 - Wasserverband Gnasbachregulierung sowie Aufsicht über
 Wasserregulierungsverbände
- Reihe Bund 2009/4 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds
 - Umsetzung des Europäischen Sozialfonds durch das AMS Burgenland
 - Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
 mit beschränkter Haftung
- Reihe Bund 2009/5 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2008
 - Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern

- Reihe Bund 2009/6 Bericht des Rechnungshofes
- Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens
 - Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und Steiermark – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
 - Energiebesteuerung in Österreich; Follow-up-Überprüfung
 - Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung
 - IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung
 - build! Gründerzentrum Kärnten GmbH
 - Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2009/7 Bericht des Rechnungshofes
- Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder
 - Entgelttrichtlinienverordnung und wirtschaftliche Situation der gemeinnützigen Bauvereinigungen
 - Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform); Follow-up-Überprüfung
 - Arbeitsmarktservice Wien; Follow-up-Überprüfung
 - Aufgabenerfüllung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Krankenversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2009/8 Bericht des Rechnungshofes
- Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien
 - Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Bund
- Reihe Bund 2009/9 Bericht des Rechnungshofes
- Wissens- und Technologietransfer, Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln an den Technischen Universitäten Graz und Wien
 - Technische Universitäten Graz und Wien – Verwertung von Forschungsergebnissen
 - Struktur des Fremdsprachenunterrichts; Follow-up-Überprüfung
 - Pensionsversicherungsanstalt: Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels
 - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Verkehrstelematik